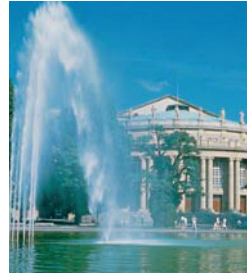


STUÏGART



# Schlussbericht 2006

über die  
örtliche Prüfung der Jahresrechnung



Landeshauptstadt Stuttgart  
Rechnungsprüfungsamt

**STUTTGART**



Landeshauptstadt Stuttgart  
**Rechnungsprüfungsamt**  
Gaisburgstraße 4  
70182 Stuttgart  
Telefon (0711) 216-63 64  
Telefax (0711) 216-28 92

Herausgeberin:  
Landeshauptstadt Stuttgart, Rechnungsprüfungsamt  
in Verbindung mit der Stabsabteilung Kommunikation

Redaktion: Manfred Blumenschein, Willi Heidenwag  
Fotos: Uli Schellenberger, Sportamt, Stuttgart-Marketing GmbH

Auflage: 255  
Redaktionsschluss: 18. Oktober 2007

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Grundlagen der Prüfung</b>	<b>7</b>
<b>1.1</b>	<b>Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts</b>	<b>7</b>
1.1.1	Gesetzliche Aufgaben	7
1.1.2	Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben	7
1.1.3	Prüfung staatlicher Zuwendungen	8
1.1.4	Vertragliche Prüfungspflichten	8
<b>1.2</b>	<b>Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung</b>	<b>8</b>
1.2.1	Prüfungsdurchführung	8
1.2.2	Berichte über Prüfungsergebnisse	9
1.2.3	Behandlung des Schlussberichts durch den Gemeinderat	9
<b>1.3</b>	<b>Änderung der GemO</b>	<b>9</b>
<b>1.4</b>	<b>Neues Kommunales Haushaltsrecht</b>	<b>10</b>
<b>2</b>	<b>Haushaltssatzung</b>	<b>11</b>
<b>3</b>	<b>Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung</b>	<b>13</b>
<b>3.1</b>	<b>Kassenmäßiger Abschluss</b>	<b>14</b>
<b>3.2</b>	<b>Haushaltsrechnung</b>	<b>14</b>
3.2.1	Ergebnis von Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt	14
3.2.1.1	Ergebnis des Verwaltungshaushalts	14
3.2.1.2	Nettoinvestitionsrate	15
3.2.1.3	Ergebnis des Vermögenshaushalts	15
3.2.1.4	Gesamtergebnis/Vergleich mit Vorjahren	16
3.2.2	Einhaltung des Haushaltsplans	16
3.2.2.1	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	16
3.2.2.2	Haushaltsausgabereste	16
3.2.2.3	Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushalts	17
3.2.2.4	Haushaltsausgabereste des Budgets der kombinierten Grund- und Hauptschulen	18
3.2.2.5	Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushalts	19
3.2.2.6	Abweichungen von den Haushaltsansätzen	21
3.2.3	Struktur der Einnahmen und Ausgaben	22
3.2.3.1	Einnahmen	22
3.2.3.2	Ausgaben	23
<b>3.3</b>	<b>Kostenrechnende Einrichtungen</b>	<b>23</b>
3.3.1	Allgemeines	23
3.3.2	Anlagenachweise	24
<b>3.4</b>	<b>Vermögensrechnung</b>	<b>24</b>
3.4.1	Geldvermögensrechnung	24
3.4.2	Rücklagen	25
3.4.2.1	Stand der allgemeinen Rücklage	25
3.4.2.2	Teilrücklagen der allgemeinen Rücklage	25
3.4.2.3	Sonderrücklagen	26
3.4.3	Schulden	26
3.4.3.1	Schuldenstand	26
3.4.3.2	Schuldenstand im Vergleich	27
3.4.3.3	Strukturelle Lage	27



<b>4</b>	<b>Einzelbemerkungen</b>	<b>29</b>
<b>4.1</b>	<b>Informations- und Kommunikationstechnik</b>	<b>29</b>
4.1.1	Programm- und Anwendungsprüfung	29
4.1.2	SAP-Systemprüfung bei der Kernverwaltung	29
4.1.3	SAP-Systemprüfung bei den Eigenbetrieben KBB, AWS und SES	29
4.1.4	Prüfung der Beschaffungen beim Elektronikteilehandel	29
<b>4.2</b>	<b>Korruptionsprävention</b>	<b>30</b>
<b>4.3</b>	<b>Einzelplan 0 – Allgemeine Verwaltung</b>	<b>31</b>
4.3.1	Bürgermeisteramt	31
4.3.1.1	Bonusmeilen bei dienstlichen Flugreisen (UA 0001)	31
4.3.2	Haupt- und Personalamt	31
4.3.2.1	Externe Organisationsgutachten u. ä. (UA 0200 u. a.)	31
4.3.2.2	Prüfung von Personalausgaben (UA 0200 u. a.)	32
4.3.2.3	Kostenersatz vom Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg	32
4.3.2.4	Informations- und Kommunikationstechniken (UA 0610)	32
4.3.2.5	Gemeinschaftsverpflegung, Werkküchen (UA 0820)	33
4.3.2.6	Kantinen und Getränkeabgabestellen (UA 0830)	33
4.3.3	Stadtkämmerei	33
4.3.3.1	Beitreibungsabteilung (UA 0320)	33
4.3.3.2	Hohe Rückstände	34
4.3.3.3	Verbesserung der Ablauforganisation	35
4.3.3.4	Auswirkungen des Einsatzes von SAP	36
<b>4.4</b>	<b>Einzelplan 1 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	<b>36</b>
4.4.1	Branddirektion	36
4.4.1.1	Arbeitszeit bei der Berufsfeuerwehr (UA 1300)	36
<b>4.5</b>	<b>Einzelplan 2 – Schulen</b>	<b>37</b>
4.5.1	Schulverwaltungsamt	37
4.5.1.1	Schulbauförderung (UA 2110 bis 2770)	37
4.5.1.2	Reinigungskosten von Schulen (UA 2110 bis 2850)	37
4.5.1.3	Steinbeisschule (UA 2400)	38
<b>4.6</b>	<b>Einzelplan 3 – Wissenschaft, Forschung und Kulturpflege</b>	<b>38</b>
4.6.1	Kulturamt	38
4.6.1.1	Linden-Museum (UA 3100)	38
4.6.1.2	Stuttgarter Philharmoniker (UA 3321)	39
<b>4.7</b>	<b>Einzelplan 4 – Soziale Sicherung</b>	<b>40</b>
4.7.1	Sozialamt	40
4.7.1.1	Beispiele aus der Einzelfallprüfung von Sozialhilfeakten usw. (UA 4100 u. a.)	40
4.7.1.2	Städtisches Frauenhaus (UA 4390)	40
4.7.1.3	Autonomes Frauenhaus (UA 4700)	41
4.7.1.4	Durchlaufende Mündelgelder (UA 4990)	41
4.7.2	Jugendamt	41
4.7.2.1	Jugendhilfe (UA 4550, 4560 u. a.)	41
4.7.2.2	Anmietung einer Tageseinrichtung für Kinder in einem Generationenzentrum „Alt und Jung unter einem Dach“ (UA 4640)	42
4.7.3	JobCenter Stuttgart	42
4.7.3.1	Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II (UA 4820)	42
<b>4.8</b>	<b>Einzelplan 5 – Gesundheit, Sport und Erholung</b>	<b>44</b>
4.8.1	Sportamt	44
4.8.1.1	Vorsteuerabzug (UA 5500, 5600 und 5610)	44

<b>4.9</b>	<b>Einzelplan 6 – Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	<b>44</b>
4.9.1	Allgemeines zur Bauprüfung/Finanzielles Ergebnis	44
4.9.2	Vergaben (Bauvergaben, Honorarverträge und sonstige Verträge)	44
4.9.2.1	Umfang und Ergebnis der Prüfung	44
4.9.2.2	Prüfung der Eröffnung von Angeboten (Submission)	45
4.9.2.3	Beispiel aus der Prüfung von Bauvergaben	46
4.9.2.4	Beispiel aus der Prüfung von Honorarverträgen	46
4.9.2.5	Errichtung und Betrieb eines Verwaltungsgebäudes für das Klinikum Stuttgart	47
4.9.3	Bauabrechnungen	47
4.9.3.1	Aktenführung für Bauakten	47
4.9.3.2	Umfang und Ergebnis der Prüfung der Bauabrechnungen	48
4.9.3.3	Beispiele aus der Prüfung von Bauabrechnungen	49
4.9.4	Amt für Liegenschaften und Wohnen	50
4.9.4.1	Umzugsprämien (UA 6210)	50
4.9.4.2	Parkierungsanlagen beim Killesberg (UA 8810)	50
4.9.5	Tiefbauamt	51
4.9.5.1	Geldbearbeitung bei Parkscheinautomaten und Parkuhren (UA 6800)	51
<b>4.10</b>	<b>Einzelplan 7 – Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	<b>51</b>
4.10.1	Garten-, Friedhofs- und Forstamt	51
4.10.1.1	Friedhofswesen (UA 7500), Bestattungsdienst (UA 7510)	51
<b>4.11</b>	<b>Einzelplan 8 – Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen</b>	<b>52</b>
4.11.1	Garten-, Friedhofs- und Forstamt	52
4.11.1.1	Personalausgaben (UA 8010 und 8550)	52
4.11.1.2	Kleinbahn Höhenpark Killesberg (UA 8210)	53
4.11.1.3	Verkäufe durch Revierleiter (UA 8550)	53
<b>4.12</b>	<b>Eigenbetriebe</b>	<b>53</b>
4.12.1	Allgemeines	53
4.12.1.1	Pensionsrückstellung	54
4.12.1.2	Beachtung von Vergabevorschriften	54
4.12.1.3	Erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsführer städtischer Eigenbetriebe	55
4.12.2	Klinikum Stuttgart	56
4.12.2.1	Beschaffungen der Apotheke	56
4.12.2.2	Chefärzte	56
4.12.3	Stadtentwässerung Stuttgart	58
4.12.3.1	Gesamtwassermenge Stuttgart	58
4.12.3.2	Absetzungen eines Energieunternehmens	58
4.12.3.3	Verträge mit Partnergemeinden	58
4.12.3.4	Enteisungswasser	59
4.12.4	Abfallwirtschaft Stuttgart	60
4.12.4.1	Straßenreinigung und Winterdienst	60
4.12.4.2	Vorsteuerabzug bei privatrechtlichen Leistungen	62
4.12.5	Eigenbetrieb Leben und Wohnen	62
4.12.5.1	Kosten- und Leistungsrechnung	62
<b>4.13</b>	<b>Betätigungsprüfung</b>	<b>63</b>
4.13.1	Landesbank Baden-Württemberg	63
<b>5</b>	<b>Abschließendes Ergebnis der Prüfung</b>	<b>65</b>
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>67</b>
	<b>Verzeichnis der wesentlichen Prüfungsberichte/Prüfungsfeststellungen</b>	<b>69</b>



**Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Bundesländer mit abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren zum Neuen Kommunalen Haushaltsrecht	10
Tabelle 2:	Ergebnis des Verwaltungshaushalts	14
Tabelle 3:	Ergebnis des Vermögenshaushalts	15
Tabelle 4:	Ergebnisse des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts 2006 im Vergleich mit den Vorjahren	16
Tabelle 5:	Entwicklung der Planansätze (lt. Haushaltssatzung) und der Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushalts	17
Tabelle 6:	Schwerpunkte der im Verwaltungshaushalt gebildeten Haushaltsausgabereste	17
Tabelle 7:	Schwerpunkte der im Verwaltungshaushalt durch Schulbudgets gebildeten Haushaltsausgabereste	18
Tabelle 8:	Entwicklung der Planansätze des Vermögenshaushalts (lt. Haushaltssatzung) und der Haushaltsausgabereste	19
Tabelle 9:	Schwerpunkte der im Vermögenshaushalt gebildeten Haushaltsausgabereste	20
Tabelle 10:	Die Planabweichungen im Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt	21
Tabelle 11:	Veränderung des Geldvermögens	24
Tabelle 12:	Allgemeine Rücklage mit Teilrücklagen	25
Tabelle 13:	Sonderrücklagen	26
Tabelle 14:	Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen	27
Tabelle 15:	Schuldenstand der deutschen Großstädte über 500.000 Einwohner	27
Tabelle 16:	Kasseneinnahmereste	34
Tabelle 17:	Niederschlagungen und Erlasse	34
Tabelle 18:	Einsparungen im Vergleich	45
Tabelle 19:	Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe	53
Tabelle 20:	Pensionsrückstellungen	54
Tabelle 21:	Belegungsrecht Wahlleistungspatienten	57
Tabelle 22:	Überschreitung des Kommunalanteils	59
Tabelle 23:	Abrechnung Enteisierungswasser Flughafen	59
Tabelle 24:	Leistungsentgelte Straßenreinigung und Winterdienst	60

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Entwicklung Zuführungsrate Vermögenshaushalt und Nettoinvestitionsrate	15
Abbildung 2:	Entwicklung des Volumens der Haushaltsausgabereste	17
Abbildung 3:	Budget zur Beschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter der kombinierten Grund- und Hauptschulen	18
Abbildung 4:	Budget zur Unterhaltung von beweglichem Vermögen der kombinierten Grund- und Hauptschulen	19
Abbildung 5:	Einnahmen des Verwaltungshaushalts 2006	22
Abbildung 6:	Einnahmen des Vermögenshaushalts 2006	22
Abbildung 7:	Ausgaben des Verwaltungshaushalts 2006	23
Abbildung 8:	Ausgaben des Vermögenshaushalts 2006	23
Abbildung 9:	Gesamtwassermenge Stuttgart in Tm <sup>3</sup>	58

Die in Mio. € angegebenen Beträge sind gerundete Werte.





# 1 Grundlagen der Prüfung

## 1.1 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

### 1.1.1 Gesetzliche Aufgaben

Die gesetzlichen Aufgaben umfassen:

- Örtliche Prüfung der Jahresrechnung der Stadt vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 110 GemO)
- Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe
  - AWS Abfallwirtschaft Stuttgart
  - ELW Eigenbetrieb Leben & Wohnen
  - KS Klinikum Stuttgart
  - KBB Kur- und Bäderbetriebe Stuttgart
  - SES Stadtentwässerung Stuttgart

vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 111 Abs. 1 GemO).

- Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts (§ 112 Abs. 1 GemO)

An zusätzlichen Pflichtaufgaben hat das Rechnungsprüfungsamt zu erfüllen die

- laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO)
- Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und den Eigenbetrieben (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO)
- Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt und ihrer Eigenbetriebe (§ 112 Abs. 1 Nr. 3 GemO)
- Prüfung von Programmen/Programmänderungen, die im Rechnungswesen sowie zur Feststellung und Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen und Ansprüchen eingesetzt werden, soweit nicht die GPA zuständig ist (§ 114 a GemO).

### 1.1.2 Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben

Dem Rechnungsprüfungsamt sind durch Beschluss des Gemeinderats (GRDRs 1042/2006) weitere Aufgaben gemäß § 112 Abs. 2 GemO übertragen worden:

- Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO)
- Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens, auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO)
- Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO)
- Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO)
- Beteiligung bei Erstellen/Ändern und Aufheben von Vorschriften und Grundsätzen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, und bei der organisatorischen Umsetzung, insbesondere bei der Einführung eines neuen Rechnungswesens und bei der Kassensicherheit

- Gutachterliche Äußerung zu anderen wichtigeren Organisationsangelegenheiten
- Beteiligung beim Erstellen/Ändern von Grundsätzen und Richtlinien für das Vergabewesen
- Korruptionsprävention.

### **1.1.3 Prüfung staatlicher Zuwendungen**

Bei Maßnahmen, die von der Stadt mit staatlichen Zuwendungen verwirklicht werden, ist – sofern im Zuwendungsbescheid bestimmt – der Verwendungsnachweis vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

### **1.1.4 Vertragliche Prüfungspflichten**

Das Rechnungsprüfungsamt nimmt darüber hinaus bei nichtstädtischen Einrichtungen folgende Prüfungsaufgaben wahr:

- Flughafen Stuttgart GmbH (FSG): Baumaßnahmen, die diese dem Tiefbauamt überträgt
- Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB): Baumaßnahmen für die Stadtbahn im Zuständigkeitsbereich des Tiefbauamts.

## **1.2 Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung**

### **1.2.1 Prüfungsdurchführung**

Die Jahresrechnung ist gemäß § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind, der Haushaltsplan eingehalten und das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Im Zuge der Prüfung der Jahresrechnung nimmt das Rechnungsprüfungsamt auch die sonstigen gesetzlichen bzw. vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben wahr (Kassenüberwachung, Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, Prüfung der Vergaben, Betätigungsprüfung usw.). Es wird i. d. R. sowohl die Ordnungsmäßigkeit als auch die Wirtschaftlichkeit geprüft.

Nach § 5 GemPrO erfolgt die Prüfung unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und, soweit erforderlich, anderer Akten.

Die Prüfung der Jahresrechnung beschränkt sich nicht nur auf das von der Stadtkämmerei aufgestellte Zahlenwerk, sondern auch darauf, ob die Einnahmen und Ausgaben sachlich, rechnerisch und förmlich richtig sind. Dabei hat die sachliche Prüfung, die zugleich eine rechtliche ist, Vorrang (§ 6 GemPrO).

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO). Die Stadtkämmerei hat die Jahresrechnung 2006 am 28. Juni 2007 aufgestellt.

In der Praxis erfolgt die Prüfung fortlaufend – mit Ausnahme der (förmlichen) Prüfung der Jahresrechnung im engeren Sinne (Zahlenwerk, Abweichung vom Plan, Reste usw.).

Bei den Prüfungsarten sind zu unterscheiden:

- Vorausgehende Prüfung (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO)
- Begleitende Prüfung (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO)
- Nachträgliche Prüfung (Dies ist der Regelfall. Sie erfolgt so zeitnah wie möglich).

Die Prüfung beschränkt sich grundsätzlich auf Stichproben (§ 15 Abs. 1 GemPrO). Ergeben sich wesentliche Anstände, ist die Prüfung entsprechend zu erweitern; erforderlichenfalls ist vollständig zu prüfen.

Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden (§ 15 Abs. 2 GemPrO). Diese werden so ausgewählt, dass jedes Gebiet, je nach Schwierigkeit und wirtschaftlicher Bedeutung, in angemessenen Zeitabständen eingehend geprüft wird.

### **1.2.2 Berichte über Prüfungsergebnisse**

Die Ergebnisse der Prüfung finden ihren Niederschlag in Berichten des Rechnungsprüfungsamts (§ 17 Abs. 1 GemPrO). Die in der Anlage genannten Berichte und Feststellungen wurden je nach Bedeutung an den Oberbürgermeister, die Referate oder die Ämter übersandt. Sie bilden in ihrer Gesamtheit den Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung, der dem Oberbürgermeister nach § 110 Abs. 2 Satz 2 GemO vorzulegen ist. Die wesentlichen Bemerkungen daraus sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Aufgenommen sind auch sonstige Feststellungen, von denen der Gemeinderat wegen ihrer Aktualität oder Wichtigkeit zeitnah erfahren sollte.

Über die Prüfung der Eigenbetriebe wird jeweils gesondert berichtet (vgl. Nr. 1.1.1); die Ergebnisse werden in den Betriebsausschüssen nicht-öffentlich vorberaten, sodann entscheidet der Gemeinderat öffentlich über die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Verwendung der Jahresgewinne bzw. die Behandlung der Jahresverluste und über die Entlastung der Betriebsleitungen. Die wesentlichen Feststellungen sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Bei einigen Feststellungen ist das monetäre Resultat der Prüfung angegeben. Wert und Erfolg lassen sich aber nicht allein daran messen, weil die Prüfung auch präventiv wirkt. Zudem trägt das Rechnungsprüfungsamt mit praktischen Vorschlägen u. a. zu strukturellen und organisatorischen Verbesserungen bei. Dadurch werden Fehlerquellen vermieden.

Soweit der Stadt Schäden entstanden sind, hat die Verwaltung rechtliche Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Rückforderungen, Haftung) und Ansprüche zu verfolgen.

### **1.2.3 Behandlung des Schlussberichts durch den Gemeinderat**

Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat vorgelegt (§ 110 Abs. 2 Satz 4 GemO) und vom Leiter des Rechnungsprüfungsamts erläutert wird (Vermerk OB vom 28. September 2006).

Der Gemeinderat lässt sich im Rahmen der vertieften Beratung von der Verwaltung zu ihm besonders interessierenden Bemerkungen berichten.

## **1.3 Änderung der GemO**

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 1. Dezember 2005 die Änderung des Gemeindegewirtschaftsrechts beschlossen. Folgende Änderungen für die Prüfungstätigkeit sind zum 1. Januar 2006 in Kraft getreten:

- Die Pflicht zur Erläuterung des Schlussberichts durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamts wurde gestrichen (§ 110 Abs. 2 Satz 4 GemO).

Mit Vermerk vom 28. September 2006 hat uns der Oberbürgermeister mitgeteilt, dass nach Beschluss des Ältestenrats der Schlussbericht weiterhin durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamts erläutert werden soll.



- Die im Rechnungswesen sowie die zur Feststellung und Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen und Ansprüchen eingesetzten Programme von erheblicher finanzwirtschaftlicher Bedeutung sind von der GPA zu prüfen (§ 114 a GemO).

## 1.4 Neues Kommunales Haushaltsrecht

Die Innenministerkonferenz der Länder (IMK) hat am 21. November 2003 Leittexte zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Vorgesehen ist, das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen von der bisherigen zahlungsorientierten Darstellungsform auf eine ressourcenorientierte Darstellung umzustellen. Im Beschluss heißt es, die IMK gehe davon aus, dass die Reform des kommunalen Haushaltsrechts einen grundlegenden Wandel der kommunalen Haushaltswirtschaft und der Kommunalverwaltungen bewirken werde.

Die Bundesländer haben die Absicht, bis zum Jahr 2012 gesetzliche Regelungen zur Reform des kommunalen Haushaltsrechts zu beschließen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben neun der 16 Länder solche Regelungen verabschiedet:

<b>Bundesländer mit abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren zum Neuen Kommunalen Haushaltsrecht</b>		
<b>Bundesland</b>	<b>Doppik / Kameralistik</b>	<b>Umstellung (spätestens) / Umsetzungszeitraum</b>
Bayern	Wahlrecht (Kameralistik)	ab 01.01.2007
Hamburg	Doppik	bis 2005
Hessen	Wahlrecht (Erweiterte Kameralistik)	zum 01.01.2009
Niedersachsen	Doppik	zum 01.01.2012
Nordrhein-Westfalen	Doppik	zum 01.01.2009
Rheinland-Pfalz	Doppik	zum 01.01.2009
Saarland	Doppik	zum 01.01.2009
Sachsen-Anhalt	Doppik	zum 01.01.2011
Schleswig-Holstein	Wahlrecht (Kameralistik)	ab 22.12.2006

Tabelle 1: Bundesländer mit abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren zum Neuen Kommunalen Haushaltsrecht

Schon jetzt kann man sagen, dass die mit dem Beschluss der IMK am 21. November 2003 auch angestrebte interkommunale und nationale Vergleichbarkeit wegen der erheblichen Unterschiede in den Landesgesetzen nicht erreicht wird. Die Rechnungssysteme der Kommunen werden in Zukunft erheblich differieren. Der interkommunale Vergleich wird darunter leiden und damit wird die finanzielle Gesamtsituation der Kommunen schwieriger zu ermitteln und zu interpretieren sein. Es werden bereits Stimmen laut, die eine weitere Reform empfehlen, der dann einheitliche, aus den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) abgeleitete Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung und Bewertung für die öffentliche Rechnungslegung zugrunde gelegt werden sollten.

In Baden-Württemberg soll das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) nach dem aktuellen Zeitplan im Jahr 2007 durch den Landtag beschlossen werden und zum 1. Januar 2008 in Kraft treten. Derzeit ist eine 6-jährige Übergangsfrist (bis zum 31. Dezember 2013) für die Umstellung vorgesehen. Spätester Umstellungszeitpunkt für die Anwendung des NKHR wäre danach der 1. Januar 2014.

Im Bereich der Stadtverwaltung soll die Doppik zum 1. Januar 2010 eingeführt werden. Der Oberbürgermeister hat den Projektauftrag am 1. September 2006 erteilt (Mitteilungen des Bürgermeisteramts, Folge 13, Nr. 18/2006). Mit der Projektarbeit wurde sofort begonnen.

Das Rechnungsprüfungsamt ist beratendes Mitglied in der Projektgruppe und in den Teilprojektgruppen.

## 2 Haushaltssatzung

Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung (§ 80 Abs. 1 GemO); die Haushaltssatzung soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 3 GemO). Für die Jahre 2006/2007 hat die Stadtkämmerei von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Doppelhaushalt aufzustellen (§ 79 Abs. 1 GemO, § 35 GemHVO).

Die Haushaltssatzung 2006/2007 wurde vom Gemeinderat am 16. Dezember 2005 beschlossen (GRDrs 1433/2005, Niederschrift Nr. 334) und dem RP vorgelegt. Das RP hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Erlass vom 10. Februar 2006 bestätigt (§ 121 Abs. 2 GemO). Die Satzung ist daraufhin am 23. Februar 2006 im Amtsblatt der Stadt bekannt gemacht worden (§ 81 Abs. 4 GemO).

Das Volumen des VwH 2006 betrug 1.953.017.200 €, das des VmH 2006 belief sich auf 402.443.000 €.

In der Haushaltssatzung waren für das Haushaltsjahr 2006 eine Kreditaufnahme von 8.000.000 € sowie Verpflichtungsermächtigungen von 79.611.000 € festgesetzt worden; beide hat das RP genehmigt (§§ 86 und 87 GemO).

Der Höchstbetrag der Kassenkredite 2006 wurde festgesetzt auf 200.000.000 €.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer lagen jeweils unverändert bei 420 %.

Die Stadtkämmerei hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen (§ 85 GemO). Dem Finanzplan 2005 bis 2009 zum Haushaltsplan 2006 hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2005 (GRDrs 1433/2005, Niederschrift Nr. 334) zugestimmt.

Durch die Haushaltssatzung 2006 wurde der Gesamtbetrag der Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigung) auf 79,6 Mio. € festgesetzt.



### 3 Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen (§ 95 Abs. 2 GemO).

Die Jahresrechnung (§ 39 Abs. 1 GemHVO) besteht aus

- dem kassenmäßigen Abschluss (vgl. Nr. 3.1)
- der Haushaltsrechnung (vgl. Nr. 3.2)
- der Vermögensrechnung (vgl. Nr. 3.4).

Beizufügen sind eine Übersicht über den Stand des Anlagevermögens der kostenrechnenden Einrichtungen (Vermögensübersicht), ein Rechnungsquerschnitt, eine Gruppierungsübersicht sowie ein Rechenschaftsbericht.

Die Stadtkämmerei stellte die Jahresrechnung 2006 am 28. Juni 2007 auf und übersandte dem Rechnungsprüfungsamt als PDF-Dateien mit diesem Datum

- die farbecht digitalisierte, vom Leiter der Stadtkämmerei unterzeichnete und vom Ersten Bürgermeister mit Sichtvermerk vom 3. Juli 2007 gekennzeichnete letzte Seite (Seite 701) der Haushaltsrechnung 2006
- den digitalisierten, vom Kassenverwalter unterzeichneten kassenmäßigen Abschluss
- die Gesamtrechnung
- die Gruppierungsübersicht
- die Haushaltsrechnung und
- den Rechnungsquerschnitt.

Die Gruppierungsübersicht vom 28. Juni 2007 wies durch einen Programmfehler falsche Zahlen aus. Dies wurde von der Stadtkämmerei bemerkt, worauf am 14. August 2007 eine neue Gruppierungsübersicht erstellt wurde. Der neue Ausdruck ist richtig.

Der Rechenschaftsbericht ist unabdingbarer Teil der Jahresrechnung und mit dieser innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Jahresrechnung wiederum ist mit allen Bestandteilen unabdingbare Voraussetzung für die vom Rechnungsprüfungsamt durchzuführende Prüfung der Jahresrechnung. Dies hat seinen Grund darin, dass eine abschließende Prüfung erst auf Basis einer abgeschlossenen Rechnung und ihrer Erläuterungen möglich ist.

Wir haben am 11. Oktober 2007 den Entwurf des Rechenschaftsberichts erhalten. Neben der Tatsache, dass der Rechenschaftsbericht bis 30. Juni eines Jahres aufzustellen ist, sind wir auf ihn auch dringend angewiesen. Bestimmte Zahlenwerte lassen sich aus der kameralen Haushaltsrechnung nicht mehr ablesen, weil die Stadtkämmerei die GVmR nur auf kaufmännischen Sachkonten bucht (vgl. Nr. 3.4.1).

Der Rechenschaftsbericht der Stadtkämmerei muss mit der Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden (§ 95 Abs. 2 GemO). Bis zum Redaktionsschluss dieses Schlussberichts (18. Oktober 2007) lag uns keine verbindliche Ausgabe des Rechenschaftsberichts vor.

Der Gemeinderat beschloss am 5. Juli 2007 – GRDRs 480/2007, Niederschrift Nr. 108 – den „Abschluss der Jahresrechnung 2006“ (Zuführungsrate, Rücklagen, Stiftungsvermögen, Übertragung von Haushaltsresten in das Jahr 2007).



Wir gehen davon aus, dass dem Gemeinderat bis zur Beschlussfassung eine endgültige Version des Rechenschaftsberichts vorliegen wird. Mit der Vorlage des Rechenschaftsberichts der Stadtkämmerei und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts sind die formalen Voraussetzungen dafür erfüllt, dass der Gemeinderat fristgerecht über die Feststellung der Jahresrechnung entscheiden kann.

### 3.1 Kassenmäßiger Abschluss

Mit dem kassenmäßigen Abschluss werden alle kassenmäßigen Vorgänge des abgelaufenen Haushaltsjahres dokumentiert. Die Stadtkasse weist summarisch nach, welche Einnahme-, Ausgabe- und Buchungsanordnungen (Soll) ihr erteilt wurden. Dem werden die Beträge gegenübergestellt, die daraufhin eingezogen oder gezahlt wurden (Ist) und in welcher Höhe die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben hinter den Anordnungen zurückgeblieben sind (Kassenreste).

Die Differenz zwischen den gesamten Ist-Einnahmen und den gesamten Ist-Ausgaben ist das buchungsmäßige Kassenergebnis. Das Kassenergebnis hat als Ist-Ergebnis keine Auswirkung auf den Fehlbetrag bzw. den Überschuss der Haushaltsrechnung (Soll-Ergebnis) und spielt deshalb beim kameralen Rechnungsergebnis keine Rolle. Gleichwohl ist das Kassenergebnis festzustellen, um die Kasse ordnungsgemäß in das neue Haushaltsjahr übertragen zu können.

Wenn die Gesamtsumme der Ist-Einnahmen höher ist als die Gesamtsumme der Ist-Ausgaben entsteht ein Kassenbestand, auch als Ist-Mehreinnahme (IME) bezeichnet. Sind dagegen die Ist-Ausgaben höher als die Ist-Einnahmen, entsteht ein Kassenvorgriff, auch als Ist-Mehrausgabe (IMA) bezeichnet. Das Kassenergebnis ist in die Bücher des folgenden Haushaltsjahres zu übertragen.

Der Kassenverwalter hat für das Haushaltsjahr 2006 eine IME von 8.203.559,45 € dokumentiert. Die IME 2006 wurde ordnungsgemäß in die Bücher des Haushaltsjahres 2007 übertragen.

### 3.2 Haushaltsrechnung

#### 3.2.1 Ergebnis von Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt

Die Haushaltsrechnung für den VwH und für den VmH ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen, wie es § 22 GemHVO vorschreibt. Der VwH 2006 schloss mit 2.117,1 Mio. € ab, der VmH mit 474,8 Mio. €.

##### 3.2.1.1 Ergebnis des Verwaltungshaushalts

Ergebnis des Verwaltungshaushalts		
Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Mio. €	Mio. €	Mio. €
2.117,1	1.934,5	182,6

Tabelle 2: Ergebnis des Verwaltungshaushalts

Die nicht zur Deckung der Ausgaben benötigten Einnahmen von 182,6 Mio. € wurden dem VmH zugeführt (§ 22 Abs. 1 GemHVO).

Im Haushaltsplan 2006/2007 war für 2006 eine allgemeine Zuführung des VwH an den VmH von 7,9 Mio. € veranschlagt.

Im Halbjahresbericht zur Finanzlage 2006 (GRDRs 421/2006) ergaben sich aufgrund höherer Steuereinnahmen, Mehreinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen und den sozialen Leistungen erhebliche Verbesserungen im VwH. Per saldo wurde mit einer um 62,1 Mio. € auf 80 Mio. € gestiegenen allgemeinen Zuführung an den VmH gerechnet.



Der Rechnungsabschluss ergab letztlich eine allgemeine Zuführung an den VmH von 182,6 Mio. €. Das Rechnungsergebnis des VwH hat sich damit gegenüber dem Plan (7,9 Mio. €) um 174,7 Mio. € verbessert.

### 3.2.1.2 Nettoinvestitionsrate

Nach § 22 Abs. 1 GemHVO muss die Zuführung vom VwH zum VmH mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können. Die Ausgaben hierfür betragen 32,3 Mio. €.

Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzuführung (32,3 Mio. €) hätte bei planmäßigem Verlauf des Haushaltsjahres (7,9 Mio. €) nicht erbracht werden können. Das bessere Ergebnis des VwH ermöglichte eine Zuführung von 182,6 Mio. €, 150,3 Mio. € über der Mindestzuführung. Die Nettoinvestitionsrate (Betrag, um den die Zuführung die Mindestzuführung übersteigt) beläuft sich somit auf 150,3 Mio. €.

Die Zuführung zum VmH sowie die Nettoinvestitionsrate haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

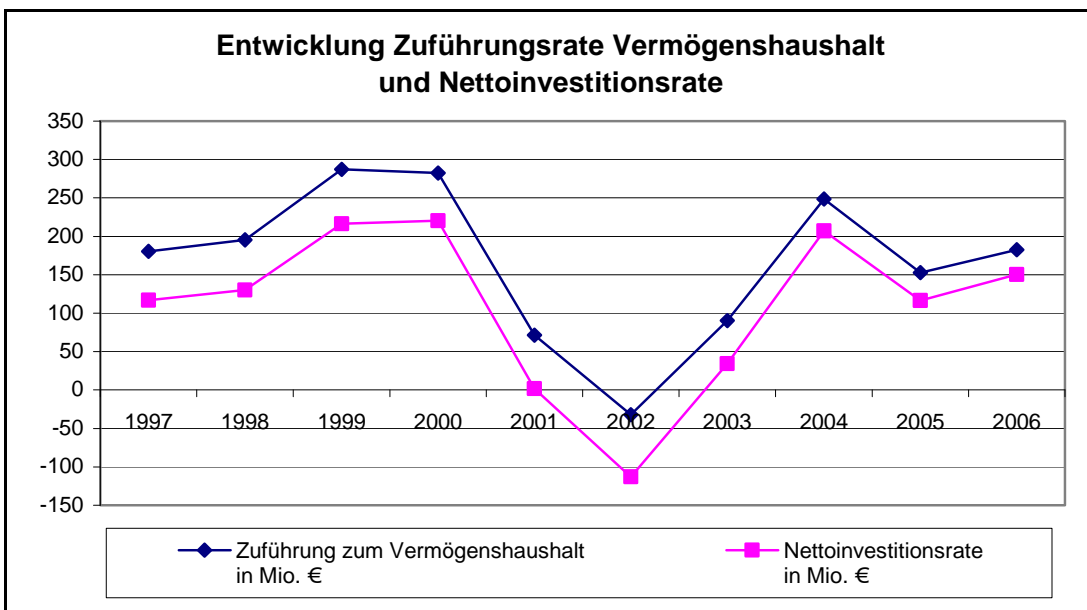


Abbildung 1: Entwicklung Zuführungsrate Vermögenshaushalt und Nettoinvestitionsrate

### 3.2.1.3 Ergebnis des Vermögenshaushalts

Ergebnis des Vermögenshaushalts		
Einnahmen	Ausgaben	Fehlbetrag
Mio. €	Mio. €	Mio. €
378,7	474,8	96,1

Tabelle 3: Ergebnis des Vermögenshaushalts

Im Haushaltsplan waren eine Zuführung des VwH an den VmH von 7,9 Mio. €, eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (ohne Teilrücklagen) von 13,1 Mio. €, externe Kreditaufnahmen von 8,0 Mio. € und innere Darlehen von 205,7 Mio. € vorgesehen. Insgesamt sollten dem VmH also 234,7 Mio. € zugeführt werden, davon 213,7 Mio. € in Form von äußeren und inneren Schulden.

Durch das gute Ergebnis des VwH konnten dem VmH 182,6 Mio. € Eigenmittel zugeführt werden. Die hohe Zuführungsrate genügte jedoch nicht, um die Ausgaben des VmH abzudecken. Zum Ausgleich des VmH mussten zusätzlich 66,1 Mio. € aus der allgemeinen Rücklage und 30,0 Mio. € aus der Teilrücklage Zukunftsinvestitionsprogramm (ZIP) entnommen werden.



Insgesamt wurden dem VmH 270,8 Mio. € Eigenmittel außer- und überplanmäßig zugeführt. Das Rechnungsergebnis des VmH hat sich gegenüber dem Plan (Zuführungsbedarf 234,7 Mio. €) um 57,1 Mio. € verschlechtert.

Durch die solide Haushaltswirtschaft, die kräftig sprudelnden Steuerquellen und Rücklageentnahmen ist es der Stadt trotzdem gelungen, auf die geplante Aufnahme von äußeren und inneren Schulden (213,7 Mio. €) verzichten zu können.

Den Teilrücklagen wurden 46,3 Mio. € zugeführt und 60,2 Mio. € entnommen (vgl. Nr. 3.4.2.2).

Den Sonderrücklagen (Erddéponiekultivierung und Stiftungsvermögen) wurden 1,2 Mio. € zugeführt.

### 3.2.1.4 Gesamtergebnis/Vergleich mit Vorjahren

Die Ergebnisse des VwH und des VmH entwickelten sich wie folgt:

Ergebnisse des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts 2006 im Vergleich mit den Vorjahren				
Haushalt / Kredite	2003	2004	2005	2006
	Mio. €			
<b>VwH</b>				
Ergebnis	90,3	248,5	152,8	182,6
Haushaltsplan	85,0	25,4	0,2	7,9
Vergleich Plan/Ergebnis	5,3	223,1	152,6	174,7
<b>VmH</b>				
Ergebnis	-4,1	80,6	25,1	-96,1
Haushaltsplan	-1,6	-0,2	-1,2	-13,1
Vergleich Plan/Ergebnis	-2,5	80,8	26,3	-83,0
<b>Kredite (externe)</b>				
Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0
Haushaltsplan	125,0	0,0	117,0	8,0
Vergleich Plan/Ergebnis	-125,0	0,0	-117,0	-8,0

Tabelle 4: Ergebnisse des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts 2006 im Vergleich mit den Vorjahren

In der Haushaltssatzung waren für das Haushaltsjahr 2006 neben externen Kreditaufnahmen innere Darlehen von 205,7 Mio. € veranschlagt. Tatsächlich wurden weder externe Kredite noch innere Darlehen aufgenommen.

### 3.2.2 Einhaltung des Haushaltsplans

#### 3.2.2.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen – je nach Höhe – der Bewilligung durch den Gemeinderat, WFB oder die Stadtkämmerei, und zwar bevor das bewirtschaftende Amt entsprechende Verpflichtungen einget ( § 17 GHW).

Die stichprobenweise Prüfung ergab, dass die Bestimmungen für die Beantragung und die Bewilligung dieser Mittel i. d. R. eingehalten worden sind.

Die Deckungsreserve von 8,0 Mio. € (Fipos 1.9140.8500.000) wurde lt. Haushaltsrechnung vom 28. Juni 2007 mit 7,2 Mio. € in Anspruch genommen.

#### 3.2.2.2 Haushaltsausgabereste

Durch Beschluss vom 5. Juli 2007 (GRDRs 480/2007) hat der Gemeinderat der Übertragung von HAR 2006 in das Haushaltsjahr 2007 zugestimmt. Das Restevolumen ist gegenüber dem Haushaltsjahr 2005 leicht gestiegen (+ 4,9 Mio. €). Die HAR des VwH sind um 11,3 Mio. € auf 31,8 Mio. € gesunken, die HAR des VmH sind um 16,2 Mio. € auf 175,6 Mio. € gestiegen.

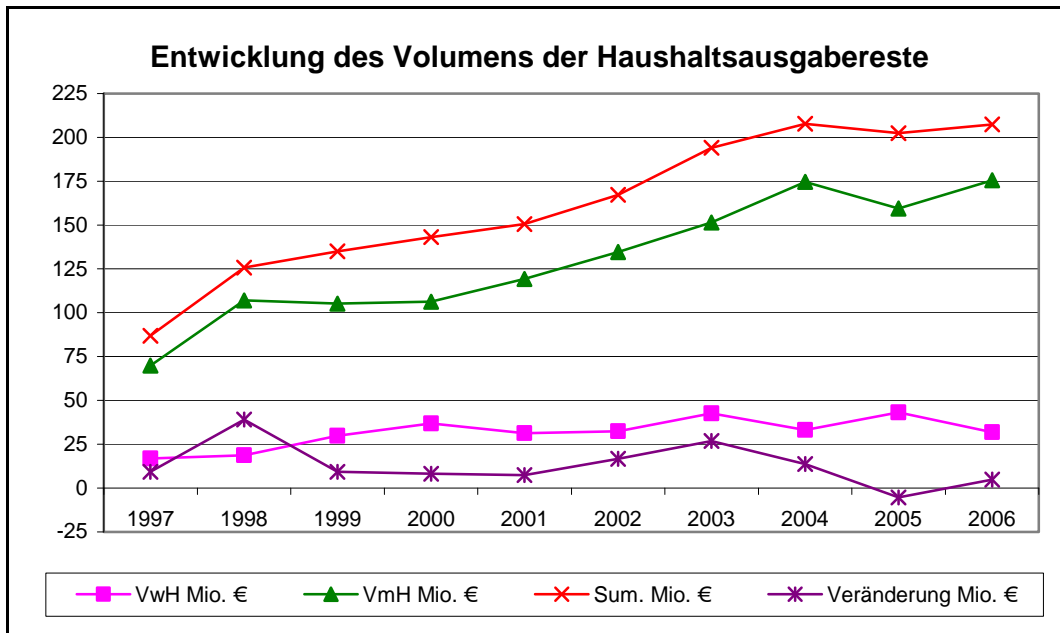


Abbildung 2: Entwicklung des Volumens der Haushaltsausgabereste

### 3.2.2.3 Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushalts

Die Entwicklung der HAR des VwH im Verhältnis zu den Planansätzen ist nachfolgend dargestellt.

<b>Entwicklung der Planansätze (lt. Haushaltssatzung) und der Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushalts</b>			
Haushaltsjahr	Planansätze Mio. €	HAR Mio. €	HAR v. H.
2003	1.886,4	42,6	2,3
2004	1.841,8	33,1	1,8
2005	1.859,2	43,1	2,3
2006	1.953,0	31,8	1,6

Tabelle 5: Entwicklung der Planansätze (lt. Haushaltssatzung) und der Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushalts

Die HAR des VwH wurden hauptsächlich gebildet für:

Zweck	Haushaltsjahr			
	2003 Mio. €	2004 Mio. €	2005 Mio. €	2006 Mio. €
Bauunterhaltung und sonstige Unterhaltungsmaßnahmen	2,5	5,5	7,1	4,2
Besch. und Unterhaltung geringwertiger Wirtschaftsgüter (fast ausschließlich im Schulbereich)	4,2	4,5	3,6	3,5
Kostenerstattungen (insbesondere an Eigenbetrieb AWS)	1,2	2,1	3,9	5,9
Zuweisungen und Zuschüsse	19,2	5,5	18,0	8,3
<i>darunter:</i>				
<i>Verlustausgleich Eigenbetrieb Klinikum</i>	15,0	0,0	13,4	4,0
<i>Verlustausgleich KBB</i>	2,0	2,0	1,9	1,1
<i>Zuschüsse im Sozial- und Jugendbereich</i>	0,0	0,0	0,0	2,2

Tabelle 6: Schwerpunkte der im Verwaltungshaushalt gebildeten Haushaltsausgabereste

Das Verhältnis zwischen den Planansätzen und den HAR scheint zunächst in einem für den VwH normalen Rahmen zu liegen.

Wir haben die HAR des Budgets zur Beschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter genauer angesehen und festgestellt, dass die HAR zu 2,7 Mio. € aus dem Schulbereich resultieren, davon wiederum zu 2,4 Mio. € aus den kombinierten Grund- und Hauptschulen (Fipos 1.2150.5200.000).

Schwerpunkte der im Verwaltungshaushalt durch Schulbudgets gebildeten Haushaltsausgabereste					
Zweck	Grundschulen T€	Hauptschulen T€	Kombinierte Grund- und Hauptschulen T€	Realschulen T€	Gymnasien T€
Beschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter	86	21	2.441	0	0
Unterhaltung von beweglichem Vermögen	11	10	731	0	0

Tabelle 7: Schwerpunkte der im Verwaltungshaushalt durch Schulbudgets gebildeten Haushaltsausgabereste

Die Übersicht zeigt deutlich, dass im Gegensatz zu den Grund-, Haupt- und kombinierten Grund- und Hauptschulen die Realschulen und Gymnasien keine Budgetreserven ansammeln konnten. Die in jüngster Zeit in der Stuttgarter Presse veröffentlichten Klagen über nicht auskömmliche Budgets der Schulen, insbesondere der Realschulen und Gymnasien, sind deshalb differenziert zu betrachten.

### 3.2.2.4 Haushaltsausgabereste des Budgets der kombinierten Grund- und Hauptschulen

Am Beispiel des Budgets der kombinierten Grund- und Hauptschulen zur Beschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter ist zu sehen, dass über Jahre hinweg Mittel angespart wurden.

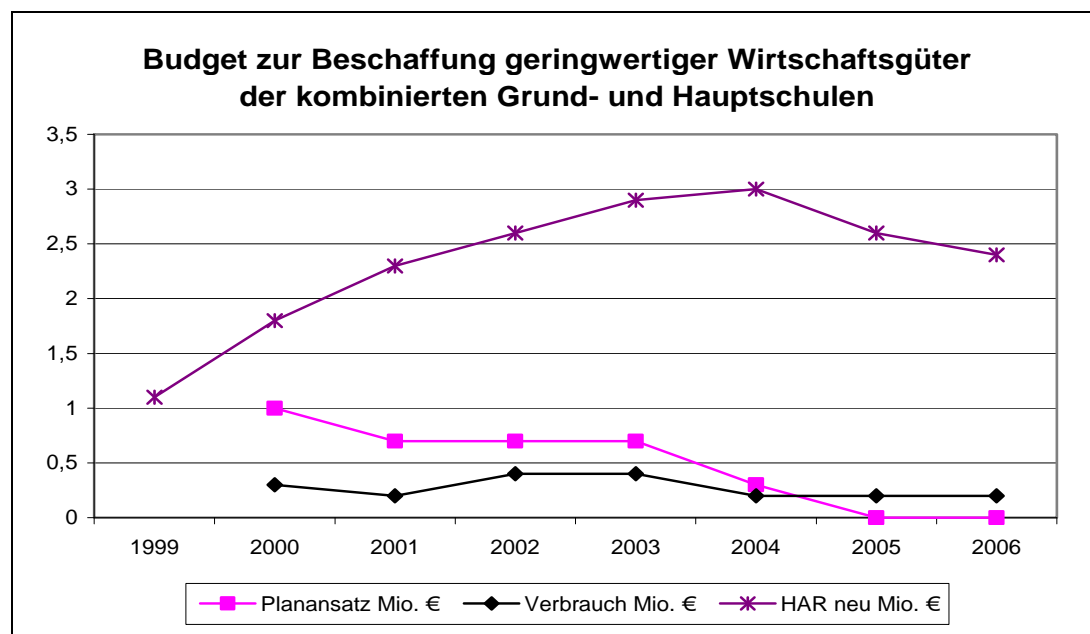


Abbildung 3: Budget zur Beschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter der kombinierten Grund- und Hauptschulen

Aus dem Haushaltsjahr 1999 wurde ein HAR (1,1 Mio. €) in das Haushaltsjahr 2000 übertragen, der schon leicht über dem Planansatz für das Haushaltsjahr 2000 (1,0 Mio. €) lag. In den Folgejahren wurde durch relativ spärlichen Mittelabfluss im Haushaltsjahr 2004 der HAR auf die Rekordsumme von 3,0 Mio. € getrieben, bei einem Planansatz von 0,3 Mio. €. Erst als in den Haushaltsjahren 2005 und 2006

die Planmittel ausblieben, ist ein Rückgang in der Höhe der gebildeten HAR festzustellen. Immer noch stellt sich die Frage, für welchen Zweck dieses „Sparguthaben“ gebildet wurde und wann das Guthaben auf ein normales Maß abgebaut wird.

Ähnlich, auf niedrigerem Niveau, das Bild bei dem Budget der kombinierten Grund- und Hauptschulen zur Unterhaltung von beweglichem Vermögen.

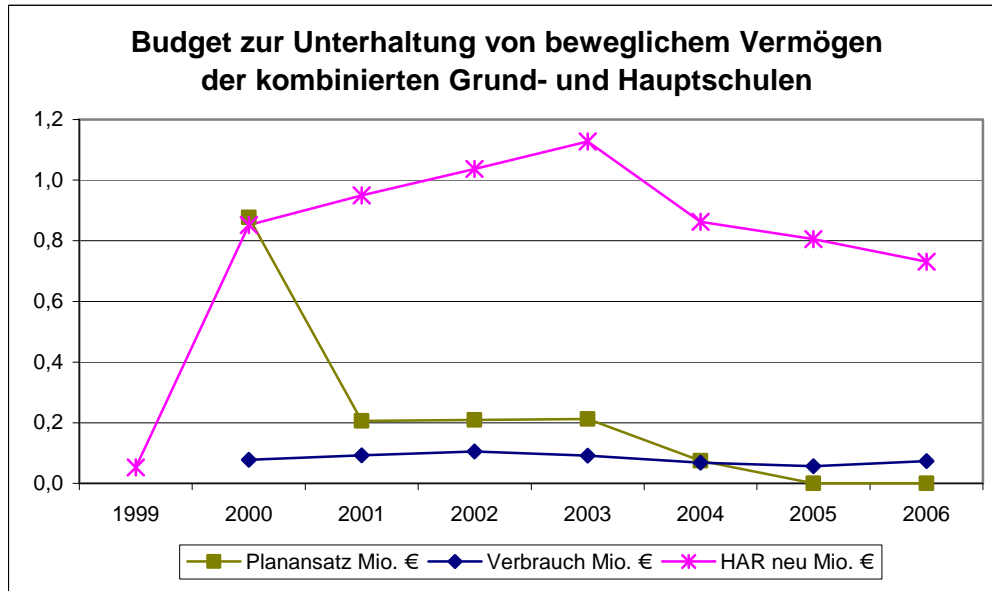


Abbildung 4: Budget zur Unterhaltung von beweglichem Vermögen der kombinierten Grund- und Hauptschulen

HAR zu bilden, um das „Dezemberfieber“ zu verhindern, ist theoretisch ein schlüssiges Angebot an die Budgetinhaber. Leider kann dieses Angebot zur Bildung von überzogenen „Sparguthaben“ führen. Wenn sich ein „Sparguthaben“ über Jahre hinweg auf einem Niveau bewegt, das um ein Mehrfaches höher als die jährlichen Planansätze liegt, verstößt das gegen § 80 Abs. 1 Satz 2 GemO.

Offensichtlich wurde den kombinierten Grund- und Hauptschulen über Jahre hinweg ein im Verhältnis zum Verbrauch unrealistisch hohes Budget zur Verfügung gestellt. Die Realschulen und Gymnasien haben mit dem zugewiesenen Budget keine Rücklagen gebildet.

### 3.2.2.5 Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushalts

Die Entwicklung der HAR des VmH im Verhältnis zu den Planansätzen ist nachfolgend dargestellt.

<b>Entwicklung der Planansätze des Vermögenshaushalts (lt. Haushaltssatzung) und der Haushaltsausgabereste</b>			
<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Planansätze Mio. €</b>	<b>HAR Mio. €</b>	<b>HAR v. H.</b>
2003	946,5	151,5	16,0
2004	396,0	174,7	44,1
2005	366,1	159,4	43,5
2006	402,4	175,6	43,6

Tabelle 8: Entwicklung der Planansätze des Vermögenshaushalts (lt. Haushaltssatzung) und der Haushaltsausgabereste



Die HAR des VmH wurden hauptsächlich gebildet für:

<b>Schwerpunkte der im Vermögenshaushalt gebildeten Haushaltsausgabereste</b>					
<b>Zweck</b>	<b>Haushaltsjahr</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
		Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Gründerwerb		29,9	49,8	26,2	23,8
Hochbau		50,4	41,7	57,8	51,0
	<i>darunter:</i>				
	<i>Sanierung Schulen und Schulsporthallen</i>	9,2	9,3	16,7	18,8
Tiefbau		12,2	22,1	22,8	20,8
Sonstige Baumaßnahmen		6,1	8,2	8,8	15,3
	<i>darunter:</i>				
	<i>Sportanlagen</i>	1,4	1,7	0,7	3,2
	<i>Grünanlagen und Kinderspielplätze</i>	1,2	1,3	1,8	2,3
	<i>Umlegungs- und Sanierungskosten</i>	1,8	3,1	3,8	6,7
Zuweisungen und Zuschüsse		25,9	22,5	22,2	48,8
	<i>darunter:</i>				
	<i>an Träger der Sozial- und Jugendhilfe</i>	4,6	1,6	6,4	11,8
	<i>an Eigenbetrieb KBB</i>	3,1	2,0	2,2	4,0
	<i>an Eigenbetrieb Klinikum</i>	0,0	3,0	0,9	20,3

Tabelle 9: Schwerpunkte der im Vermögenshaushalt gebildeten Haushaltsausgabereste

Das Entstehen von HAR ist im Grundsatz unvermeidlich. Jeder Plan ist mit Unwägbarkeiten verbunden, deshalb wird erst mit der Haushaltsrechnung offensichtlich, was realisierbar war und was nicht.

Die Haushaltssatzung und der damit verbundene Haushaltsplan sind jedoch nicht nur stadtinterne Festlegungen. Mit der Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung durch das RP und deren Veröffentlichung im Amtsblatt entstehen Außenwirkungen auf die Steuerzahler. Diese haben den VwH 2006 zu 35,4 % (750,2 Mio. €, davon 635,3 Mio. € bzw. 30 % Gewerbesteuer) direkt und zu 12,4 % (262,6 Mio. €) über den Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern (Einkommen- und Umsatzsteuer), insgesamt zu 47,8 % (1.012,8 Mio. €) finanziert.

Die Stadtkämmerei veranschlagt Projekte zu einem Zeitpunkt, in dem die Planungsreife noch nicht ausreichend ist (GRDRs 480/2007). Dadurch zwangsläufig entstehende HAR kosten die Stadt zwar nichts, sie sind als Liquidität vorhanden, werden jedoch durch den Steuerzahler finanziert.

Nach der Systematik des Haushaltsrechts wird der VwH durch Steuern, Gebühren und Entgelte finanziert. Im Optimalfall finanziert der VwH den VmH. Durch den Verzicht auf die Aufnahme von äußeren Schulden war dies bei der Stadt auch im Haushaltsjahr 2006 der Fall.

Für die vorhandene Liquidität sorgten demnach die Steuerzahler, die die HAR bereits finanzieren mussten, obwohl tatsächlich dafür noch kein Bedarf bestand, quasi als zinsloses Darlehen an die Stadt. Die Stadtkämmerei legt die zu früh eingezogenen Beträge am Kapitalmarkt an und erzielt Zinserträge. So muss sie handeln, nachdem das Geld in der Kasse ist (§ 18 Abs. 1 GemKVO).

Der Gesetzgeber will diese Art der Haushaltsplanung nicht. Nach § 80 Abs. 1 Satz 2 GemO enthält die Haushaltssatzung und damit der Haushaltsplan „... alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich... zu leistenden Ausgaben...“. Maßgebend für das Veranschlagungsjahr ist nach § 80 Abs. 1 GemO i. V. m. § 7 Abs. 1 GemHVO die voraussichtliche Kassenwirksamkeit, d. h. der Vollzug der Ausgabe.

Dessen ungeachtet belastet die Stadt die Steuerzahler vorzeitig und schiebt demzufolge im VmH weiterhin eine Bugwelle von jetzt 175,6 Mio. € finanzierten Mittel vor sich her. Das sind 43,6 % der Summe der Planansätze des VmH 2006 (0,1 % mehr als in 2005).

Das Verwaltungshandeln der Stadt steht damit nicht im Einklang mit den Bestimmungen der GemO.

### 3.2.2.6 Abweichungen von den Haushaltsansätzen

Der Gesamthaushalt überstieg die Ansätze des Haushaltsplans.

Die Planabweichungen stellen sich wie folgt dar:

<b>Die Planabweichungen im Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt</b>						
	<b>Verwaltungshaushalt</b>			<b>Vermögenshaushalt</b>		
	<b>Soll</b> Mio. €	<b>Ansatz</b> Mio. €	<b>+ / -</b> Mio. €	<b>Soll</b> Mio. €	<b>Ansatz</b> Mio. €	<b>+ / -</b> Mio. €
Einnahmen	2.117,1	1.953,0	164,0	474,8	402,4	72,3
Ausgaben	2.117,1	1.952,8	164,3	474,8	402,7	72,1
<b>Ergebnis</b>	<b>0,0</b>	<b>0,2</b>		<b>0,0</b>	<b>-0,2</b>	

Tabelle 10: Die Planabweichungen im Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt

Die Abweichungen gegenüber den Planansätzen sind im Rechenschaftsbericht der Stadtkämmerei erläutert.

### 3.2.3 Struktur der Einnahmen und Ausgaben

#### 3.2.3.1 Einnahmen

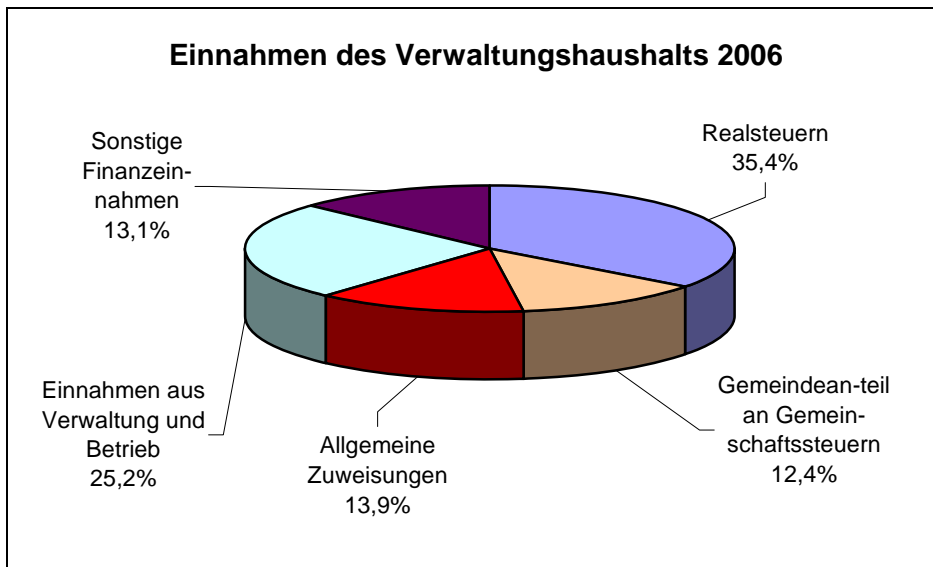


Abbildung 5: Einnahmen des Verwaltungshaushalts 2006

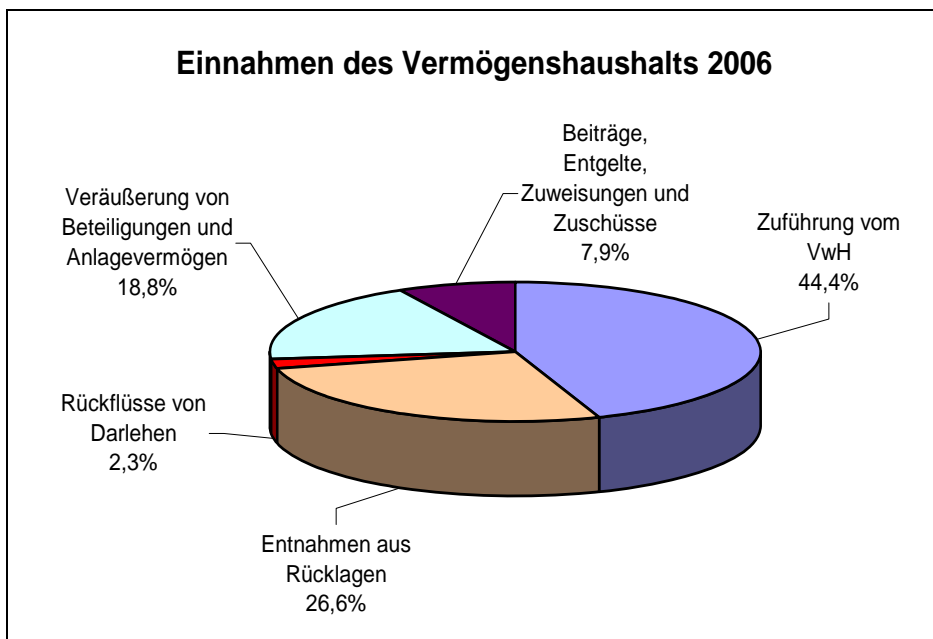


Abbildung 6: Einnahmen des Vermögenshaushalts 2006



### 3.2.3.2 Ausgaben

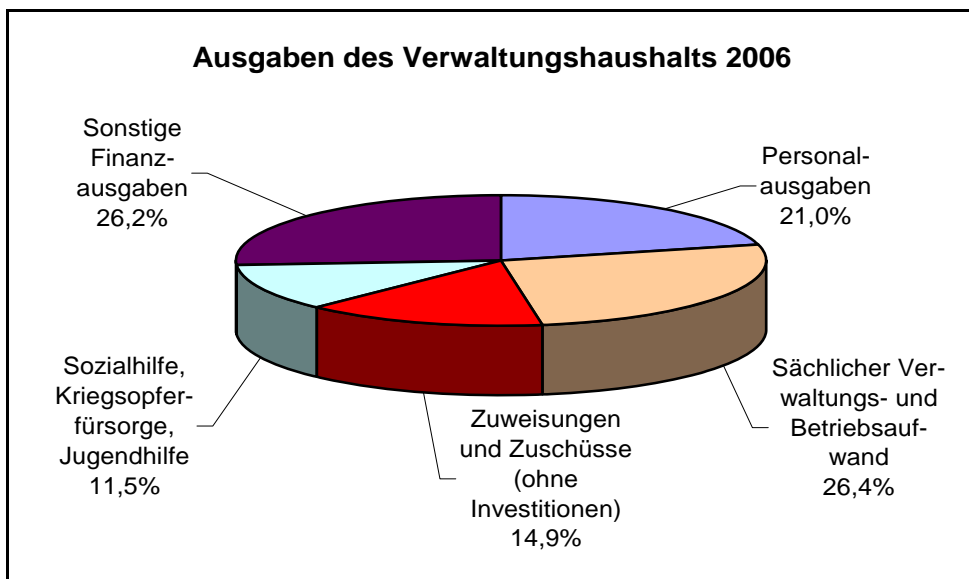


Abbildung 7: Ausgaben des Verwaltungshaushalts 2006

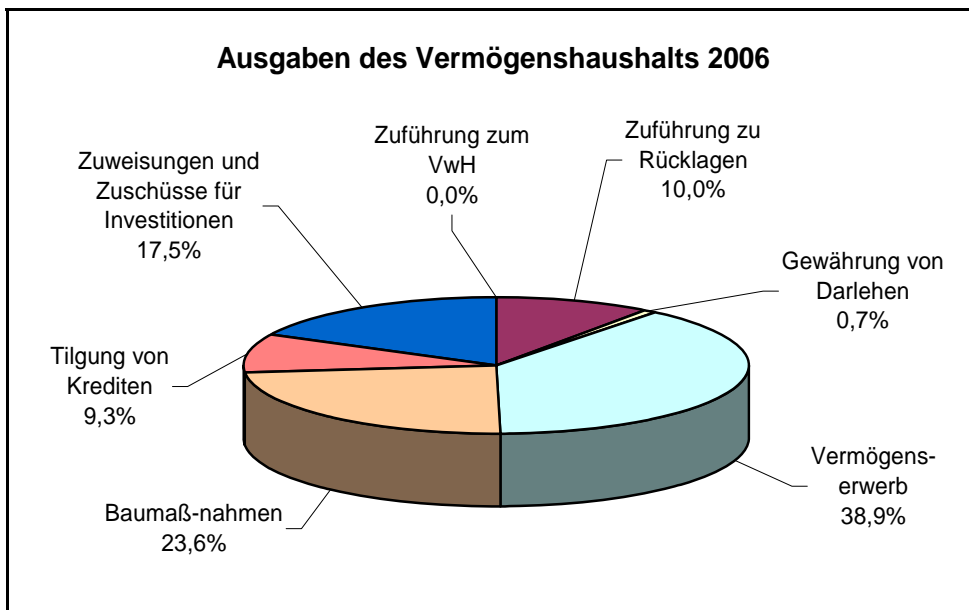


Abbildung 8: Ausgaben des Vermögenshaushalts 2006

## 3.3 Kostenrechnende Einrichtungen

### 3.3.1 Allgemeines

Einrichtungen, die i. d. R. ganz oder z. T. aus Entgelten finanziert werden, bezeichnet § 12 GemHVO als kostenrechnend. Zu den Entgelten zählen hauptsächlich die auf privatrechtlicher Grundlage erhobenen Einnahmen und die gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG) für öffentliche Einrichtungen festgesetzten Benutzungsgebühren. Nach § 14 KAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Zu den betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten gehören auch angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (kalkulatorische Kosten). Das den Abschreibungen zugrunde liegende Anlagevermögen der kostenrechnenden Einrichtungen wird im Rechenschaftsbericht der Stadtkämmerei dargestellt.



### 3.3.2 Anlagenachweise

Über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie bewegliche Sachen, die kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sind Anlagenachweise zu führen (§ 38 Abs. 1 GemHVO). Sie sind die Grundlage für die der Jahresrechnung beizufügende Vermögensübersicht (§ 39 Abs. 2 GemHVO). Die Vermögensübersicht ersetzt die sonst notwendige Darstellung des Sachanlagevermögens in der VmR.

Die Anlagenachweise sind des Weiteren Grundlage für die Ermittlung der Abschreibungen und für die Verzinsung des Anlagekapitals, die in angemessener Höhe im Haushalt zu veranschlagen sind (§ 12 GemHVO).

## 3.4 Vermögensrechnung

In der VmR müssen nach § 43 Abs. 1 GemHVO mindestens die geldwerten Rechte und Verbindlichkeiten ausgewiesen werden (GVmR). Die Sachwerte des Anlagevermögens können in der VmR ausgewiesen werden.

Führt eine Gemeinde die VmR weiterhin nach den bisherigen Regeln (GVmR), hat sie die Bestandskonten im ShV zu führen. Dabei sind die Abschnitte 90 bis 99 des ShV nach einem verbindlichen Muster zu gliedern (1.3 der VwV-VmR).

### 3.4.1 Geldvermögensrechnung

Die Stadt führt die VmR weiterhin als GVmR, ergänzt um das Anlagevermögen der kostenrechnenden Einrichtungen und das Stiftungsvermögen. Die Bestandskonten werden (nur teilweise) im ShV geführt; die Abschnitte 90 bis 99 des ShV sind nicht nach dem verbindlichen Muster gegliedert. Die Bestände können überwiegend nur mittels einer SAP-Auswertung aus kaufmännischen Sachkonten (FI-Konten) ermittelt werden.

Dies steht nicht im Einklang mit 1.3 der VwV-VmR. Das RP hat allerdings mit Schreiben vom 17. Juli 2003 diese Abweichung toleriert.

Mit der Umstellung des Rechnungswesens auf die Doppik zum Doppelhaushalt 2010/2011 muss auch das Vermögen der Stadt vollständig erfasst werden. Die Vorarbeiten sind angelaufen (WFB-Rundschreiben Nr. 016/2005).

Das Geldvermögen hat zum 31. Dezember 2006 um 10,8 Mio. € zugenommen. Es setzt sich zusammen aus:

Veränderung des Geldvermögens		
Vermögensart	Stand 31.12.2005 Mio. €	Stand 31.12.2006 Mio. €
Beteiligungen	1.213,0	1.304,6
davon:		
SVV	50,4	50,4
Neue Messe	133,7	216,8
LBBW Stille Einlage	697,9	697,9
Forderungen der Haushaltswirtschaft aus Darlehen	323,4	321,4
davon:		
Trägerdarlehen an Eigenbetriebe	207,0	208,8
Geldvermögen der Stiftungen	31,7	32,4
Rücklagen	1.147,7	1.068,2
davon:		
Sonderrücklage langfristige Infrastrukturmaßnahmen	867,5	867,5
<b>Summe</b>	<b>2.715,8</b>	<b>2.726,6</b>

Tabelle 11: Veränderung des Geldvermögens

Im Rechenschaftsbericht der Stadtkämmerei werden die Vermögensbestände und die Vermögensanlagen im Einzelnen dargestellt.

### 3.4.2 Rücklagen

#### 3.4.2.1 Stand der allgemeinen Rücklage

Der Stand der im Geldvermögen enthaltenen allgemeinen Rücklage betrug 182,1 Mio. €.

<b>Allgemeine Rücklage mit Teiltrücklagen</b>		
	<b>Stand 31.12.2005</b>	<b>Stand 31.12.2006</b>
	Mio. €	Mio. €
Teiltrücklage zur Schaffung von Parkmöglichkeiten	3,5	3,3
Teiltrücklage Zukunftsinvestitionsprogramm (ZIP)	88,0	52,0
Teiltrücklage Projekt "PRIMA"	10,2	10,2
Teiltrücklage Geländemodellierung S 21	0,0	19,2
Teilprojekt Sportbauten	12,8	0,0
Teiltrücklage Fonds	5,5	5,5
Teiltrücklage Klinikum	40,6	18,2
Teiltrücklage Wohnungsbauförderung, 4. Förderweg	0,0	25,5
Allgemeine Rücklage	101,5	48,2
<b>Summe</b>	<b>262,1</b>	<b>182,1</b>

Tabelle 12: Allgemeine Rücklage mit Teiltrücklagen

Als Kassenbetriebsmittel mussten nach § 20 Abs. 2 GemHVO im Jahr 2006 40,0 Mio. € vorgehalten werden. Der Stand der allgemeinen Rücklage übersteigt den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag. Von den frei verfügbaren Mitteln ist 1 Mio. € zur Finanzierung von Investitionen in den Jahren 2007 bis 2009 verplant.

Der allgemeinen Rücklage (inkl. Teiltrücklagen) wurden im Jahr 2006 126,3 Mio. € (Plan 74,7 Mio. €) entnommen und 46,3 Mio. € (Plan 0,4 Mio. €) zugeführt. Netto ergibt sich somit eine Rücklagenentnahme von 80,0 Mio. € (Plan 74,3 Mio. €).

#### 3.4.2.2 Teiltrücklagen der allgemeinen Rücklage

- Teiltrücklage zur Schaffung von Parkmöglichkeiten

Diese Teiltrücklage hatte zu Jahresbeginn 2006 einen Stand von 3,5 Mio. €. Ihr wurden rd. 1,6 Mio. € zugeführt und rd. 1,8 Mio. € entnommen, so dass der Stand am Jahresende 3,3 Mio. € betrug.

- Teiltrücklage ZIP

Die Teiltrücklage wies zum 1. Januar 2006 einen Stand von 88,0 Mio. € aus. Im Jahr 2006 wurden 36,0 Mio. € entnommen; somit beträgt die Rücklage zum 31. Dezember 2006 52,0 Mio. €.

Die aus dieser Teiltrücklage entnommenen 36,0 Mio. € wurden verwendet für:

- Bibliothek 21 0,6 Mio. €
- Gottlieb-Daimler-Stadion 5,4 Mio. €
- Ausgleich des VmH 30,0 Mio. €

- Teiltrücklage Projektmittelfonds „PRIMA“

Die Mittel der Teiltrücklage Projektmittelfonds Zukunft der Jugend („PRIMA“) blieben im Jahr 2006 unverändert bei 10,2 Mio. €.

- Teilrücklage Sportbauten  
 Aus der Kapitalherabsetzung der SMK (12,8 Mio. €) wurde die Teilrücklage Sportbauten gebildet. Die Rücklage wurde im Zusammenhang mit der Zuführung von 66,1 Mio. € an den VmH aufgelöst.
- Teilrücklage Fonds  
 Die Rücklage hatte zum 1. Januar 2006 einen Stand von 5,5 Mio. €. Im Jahr 2006 wurden der Rücklage 40.733 € zugeführt, der Stand am Jahresende betrug trotzdem unverändert 5,5 Mio. €.
- Teilrücklage Klinikum  
 Zum 1. Januar 2006 hatte die Rücklage einen Stand von 40,6 Mio. €. Im Haushaltsjahr 2006 wurden der Rücklage 22,4 Mio. € entnommen, der Stand betrug somit am Jahresende 18,2 Mio. €.
- Teilrücklage Stuttgart 21  
 Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Teilflächen des Planungsgebietes Stuttgart 21 von der Deutsche Bahn AG beteiligt sich die Deutsche Bahn AG an den Kosten für Bodenaushub und Modellierung und für Maßnahmen zur Erkundung und Beseitigung von Altlasten. Mehr Einzelheiten sind im Rechenschaftsbericht der Stadtkämmerei dargestellt.  
 Im Hinblick auf die von der Stadt eingegangenen Verpflichtungen wurden zur Entlastung künftiger Haushalte die zum 31. Dezember 2006 verfügbaren Mittel von 19,2 Mio. € der neu gebildeten Teilrücklage (doppisch: Rückstellung) zugeführt.
- Teilrücklage Wohnungsbauförderung, 4. Förderweg  
 Zur Entlastung künftiger Haushalte (2007 bis 2028) wurden für die aus den Förderprogrammen 1994 bis 2006 resultierende Verpflichtung der Stadt zum 31. Dezember 2006 25,5 Mio. € einer neu gebildeten Rücklage (doppisch: Rückstellung) zugeführt. Weitere Einzelheiten sind im Rechenschaftsbericht der Stadtkämmerei dargestellt.

### 3.4.2.3 Sonderrücklagen

In der Vermögensrechnung werden diese Sonderrücklagen geführt:

<b>Sonderrücklagen</b>		
	<b>Stand 31.12.2005</b>	<b>Stand 31.12.2006</b>
	Mio. €	Mio. €
Erddeponierekultivierung	18,0	18,5
Langfristige Infrastrukturmaßnahmen	867,5	867,5
<b>Summe</b>	<b>885,5</b>	<b>886,0</b>

Tabelle 13: Sonderrücklagen

- Sonderrücklage für Erddeponierekultivierung  
 Zum 1. Januar 2006 hatte die Sonderrücklage einen Stand von 18,0 Mio. €. Im Haushaltsjahr 2006 wurden der Rücklage 0,5 Mio. € zugeführt. Der Stand am 31. Dezember 2006 betrug somit 18,5 Mio. €.

### 3.4.3 Schulden

#### 3.4.3.1 Schuldenstand

Die Stadt hat inklusive ihrer Eigenbetriebe folgende Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen:

<b>Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen</b>		
	<b>Stand 31.12.2005</b>	<b>Stand 31.12.2006</b>
	Mio. €	Mio. €
Äußere Kredite der Stadt		
vom sonstigen öffentlichen Bereich	30,5	29,1
von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	284,3	254,6
von privaten Unternehmen	78,2	67,6
<b>Zwischensumme Kreditmarkt</b>	<b>393,0</b>	<b>351,3</b>
<i>ohne LBBW Stille Einlage</i>	<i>232,0</i>	<i>190,3</i>
Innere Darlehen der Stadt		
von Sonderrücklage Infrastrukturmaßnahmen	214,0	214,0
vom Stiftungsvermögen	2,2	0,0
<b>Summe Stadt</b>	<b>609,2</b>	<b>565,3</b>
<i>ohne LBBW Stille Einlage</i>	<i>448,2</i>	<i>404,3</i>
durch Rückzahlungsverpflichtungen der		
Eigenbetriebe, ohne Trägerdarlehen	328,3	349,8
<b>Summe Stadt inkl. Eigenbetriebe</b>	<b>937,5</b>	<b>915,1</b>
<i>ohne LBBW Stille Einlage</i>	<i>776,5</i>	<i>754,1</i>

Tabelle 14: Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen

### 3.4.3.2 Schuldenstand im Vergleich

Die Schulden der Stadt am Kreditmarkt im Vergleich mit den Schulden anderer Großstädte mit mehr als 500.000 Einwohnern am Kreditmarkt:

<b>Schuldenstand der deutschen Großstädte über 500.000 Einwohner</b>						
Stadt	31.12.2005		Veränd. gegenüber Vorjahr Mio. €	31.12.2006		Veränd. gegenüber Vorjahr Mio. €
	Einw.	Stand Mio. €		Einw.	Stand Mio. €	
München	1.288.307	3.414,3	34,4	1.326.206	3.334,6	-79,7
Köln	979.964 <sup>p</sup>	2.511,1	-47,4	-	2.455,3	-55,8
Frankfurt	- <sup>z</sup>	1.485,1 <sup>p</sup>	-174,6	661.877 <sup>p</sup>	1.350,9 <sup>p</sup>	-134,2
Stuttgart	592.077 <sup>p</sup>	393,0	-53,0	591.592 <sup>p</sup>	347,3	-45,8
Dortmund	585.678	954,0	-6,9	585.045	930,1	-23,9
Essen	584.295	1.023,3	-61,8	582.016	- <sup>3</sup>	-
Düsseldorf	577.416	969,7	-	581.858	551,6	-418,0
Hannover	- <sup>4</sup>	-	-	507.981	-	-
Leipzig	501.089 <sup>p</sup>	901,0	-10,7	507.272 <sup>p</sup>	900,4	-0,6
Dresden	495.199 <sup>p</sup>	748,0	-1,6	504.514 <sup>p</sup>	35,3 <sup>5</sup>	-712,7
Nürnberg	499.688 <sup>p</sup>	940,5 <sup>p</sup>	2,5	500.895 <sup>p</sup>	914,2	-26,3

2 Aufgrund Registerbereinigung nicht lieferbar  
3 Keine Daten wegen SAP Umstellung  
4 Aufgrund einer Softwareumstellung liegen keine Daten vor  
5 203,3 Mio. € außerordentliche Tilgung  
P vorläufige Zahl

Quelle: Vergleichende Großstadtstatistik, Deutscher Städtetag

Tabelle 15: Schuldenstand der deutschen Großstädte über 500.000 Einwohner

### 3.4.3.3 Strukturelle Lage

Neben den Rücklagen bilden die Stillen Einlagen bei der LBBW einen zweiten wichtigen Bestandteil des Geldvermögens der Stadt.

Ausschlaggebend für die gegenwärtig gute Vermögenslage waren die Erlöse aus dem Verkauf der Energiebeteiligungen in 2002. Entscheidend ist, ob es der Stadt gelingt, das Vermögen mittel- und langfristig zu bewahren.

Durch eine restriktive Ausgabenpolitik verbunden mit gestiegenen Steuereinnahmen ist es der Stadt gelungen, die Schulden erheblich zu senken. Die daraus resultierende Verringerung des Schuldendienstes führt zu einer deutlichen Entlastung des VwH.

## 4 Einzelbemerkungen

### 4.1 Informations- und Kommunikationstechnik

#### 4.1.1 Programm- und Anwendungsprüfung

Die Prüfung der ADV-Programme im kommunalen Finanzwesen wurde zum 1. Januar 2006 neu geregelt (§ 114 a GemO). Die Pflicht zur Programmprüfung beschränkt sich seitdem nur noch auf die zentralen Finanzvorgänge der unmittelbar finanzrelevanten Kernverfahren. Bei der Stadt sind dies u. a. SAP/R3 mit den Modulen FI (Finanzwesen) und PSM (Haushaltsmanagement). Diese Module sind von der GPA zu prüfen. Die Prüfung der stadtspezifischen Einstellungen dieser Module (Customizing) obliegt dem Rechnungsprüfungsamt.

Die nach der Neuregelung der Programmprüfung nicht mehr prüfungspflichtigen Programme unterliegen aber weiterhin im Rahmen der örtlichen Jahresabschlussprüfung der Anwendungsprüfung, bei der die materiellen, verfahrensmäßigen, organisatorischen und inhaltlichen Vorgaben und Kontrollen für den Programmeinsatz auf Einhaltung kontrolliert werden.

#### 4.1.2 SAP-Systemprüfung bei der Kernverwaltung

Das SAP-System im Bereich Basis wurde schwerpunktmäßig auf erteilte kritische Berechtigungen überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass derartige Berechtigungen in erheblichem Umfang im Produktivsystem der Stadt vergeben waren, teilweise an einen viel zu großen Benutzerkreis.

**Zu viele  
kritische  
Berechtigungen**

Die Zahl der Benutzer mit kritischen Berechtigungen wurde mittlerweile erheblich reduziert.

#### 4.1.3 SAP-Systemprüfung bei den Eigenbetrieben KBB, AWS und SES

SAP-Systemprüfungen bei den Eigenbetrieben KBB, AWS und SES erbrachten ein ähnliches Ergebnis. Auch hier waren kritische Berechtigungen in erheblichem Umfang vergeben. Außerdem entsprachen die Customizing-Einstellungen der Login-Parameter teilweise nicht den gängigen Sicherheitsempfehlungen.

Beim Eigenbetrieb KBB wurden unnötige Berechtigungen weitgehend entzogen und die Login-Parameter unseren Empfehlungen angepasst. Die Prüfungsverfahren bei den beiden anderen Eigenbetrieben sind noch nicht abgeschlossen.

#### 4.1.4 Prüfung der Beschaffungen beim Elektronikteilehandel

Die Beschaffungen der Stadt beim Elektronikteilehandel im Zeitraum Januar 2005 bis Mai 2007 wurden geprüft. Die Kunden der Firma können an einem Treuebonusprogramm teilnehmen, bei dem beim Erreichen eines bestimmten Mindestumsatzes Internetgutscheine ausgestellt werden. Diese Gutscheine können bei einem späteren Einkauf eingelöst werden.

**Bonuspunkte  
wurden nicht  
genutzt**

Festgestellt wurde, dass unterschiedliche Mitarbeiter der Stadt bei dieser Firma einkaufen und die Treuebonuspunkte ihrem (dienstlichen) E-Mailkonto gutschreiben lassen. Würden alle Bonuspunkte auf einem (gesamstädtischen) E-Mailkonto gesammelt, wäre sichergestellt, dass die Stadt den maximal möglichen Gutscheinbetrag erhält. Außerdem wurden die erhaltenen Gutscheine nur sehr selten bei späteren Einkäufen eingesetzt. Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

## 4.2 Korruptionsprävention

Mit der Neufassung der Anordnung über die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts wurde diesem ab 1. Januar 2007 die „Korruptionsprävention“ übertragen (vgl. Nr. 1.1.2).

Die Aufklärung der Beschäftigten der Stadt über Korruptionsrisiken und ihre Sensibilisierung gehört zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse des Bundeskriminalamts (BKA) wurden folgende Maßnahmen vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführt:

**Seminarbegleiter erstellt**

- Es wurde ein umfangreicher, nach Themen und Schlagworten geordneter Seminarbegleiter erstellt, der es ermöglicht, sich bei Aufklärungsveranstaltungen individuell auf Bedürfnisse der Ämter und Eigenbetriebe einzustellen und entsprechend vorzubereiten.
- Innerhalb des Rechnungsprüfungsamts wurden abteilungsbezogene Schulungen durchgeführt. Die Rechnungsprüfer haben im Rahmen ihrer Prüfung darauf zu achten, ob bekannte und bewährte Maßnahmen der Prävention in den Fachbereichen angewandt/umgesetzt werden.
- Im Herbst 2006 wurde mit der systematischen Aufklärung von Organisationseinheiten der Stadt begonnen. Bewährt hat sich dabei, dass zunächst Sensibilisierungsgespräche auf der Leitungsebene (Amts- und Abteilungsleiter) und danach auf Sachbearbeiterebene geführt werden.

**Infos im SOLID**

- Das Verteilen von Seminarmaterial in gedruckter Form ist weitgehend verzichtbar geworden, weil sich die Intranet-Zugangsberechtigten die wichtigsten Auszüge aus dem genannten Seminarbegleiter im SOLID unter dem Suchbegriff „Korruption“ aufrufen können. Dazu gehören:
  - Allgemeines Merkblatt: Korruption – Was geht das mich an?
  - Dienstanweisung: Verbot der Annahme von Vorteilen
  - Besonderes Merkblatt: Hilfestellung für Vorgesetzte bei Korruptionsverdacht
  - Verhaltenskodex und Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - Ehrenordnung des Gemeinderats
  - Auszug aus dem Strafgesetzbuch
  - Ansprechpartner beim Rechnungsprüfungsamt
  - weiterführende außerstädtische Links, Literaturhinweise u. a.

Eine ergänzende Zugriffsmöglichkeit auf städtisches Informationsmaterial besteht im Internet unter [www.stuttgart.de](http://www.stuttgart.de), Suchbegriff „Korruption“. Dies ist auch ein Beitrag zur Vereinheitlichung der Vorbeugungsstandards.

**50 Aufklärungsveranstaltungen allein 2007**

- Nach Beginn der systematischen Aufklärungsarbeit und Sensibilisierung 2006 wurden bzw. werden vom Rechnungsprüfungsamt allein 2007 etwa 50 Veranstaltungen durchgeführt. Das Rechnungsprüfungsamt beabsichtigt, auch in Zukunft Aufklärungsveranstaltungen durchzuführen.



## 4.3 Einzelplan 0 – Allgemeine Verwaltung

### 4.3.1 Bürgermeisteramt

#### 4.3.1.1 Bonusmeilen bei dienstlichen Flugreisen (UA 0001)

Mit Blick auf den sparsamen Einsatz von Haushaltsmitteln hatten wir zur einheitlichen gesamtstädtischen Handhabung und als Entscheidungshilfe sowohl für die Ämter und Eigenbetriebe als auch für die Dienstreisenden selbst bereits früher (vgl. Nr. 6.1.1.3, Schlussbericht 2001) ein Merkblatt mit Hinweisen und Fallbeispielen, ergänzt um die wesentlichen reisekostenrechtlichen Vorschriften, angeregt. Im entsprechenden Rundschreiben Nr. 012/2006 des Bürgermeisteramts fehlte der von uns vorgeschlagene und noch im Entwurf des Rundschreibens vorgesehene Zusatz, wonach bei Dienstreisen erworbene Bonusmeilen für dienstliche Zwecke zu verwenden sind. Im Hinblick auf das Urteil des BAG vom 11. April 2006, Az. 9 AZR 500/05, wonach Flugrabatte, hier in Form von Bonusmeilen, dem Arbeitgeber zustehen, und auf die städtischen Anstrengungen, durch Regelungen (vgl. DA zum Verbot der Annahme von Vorteilen sowie die Ehrenordnung des Gemeinderats) mehr Transparenz zu schaffen, wurden wir nochmals aktiv. Zwar wurde das Rundschreiben nicht ergänzt, dafür enthalten aber jetzt die Vordrucke der Dienstreiseanträge einen entsprechenden Hinweis.

### 4.3.2 Haupt- und Personalamt

#### 4.3.2.1 Externe Organisationsgutachten u. ä. (UA 0200 u. a.)

Die Abteilung Organisation und Personalentwicklung des Haupt- und Personalamts (10-3) ist für das Auswahlmanagement und die Koordination von Projekten mit externer Begleitung zuständig. Das Haupt- und Personalamt verfügt über die zentrale Bewirtschaftungsbefugnis für externe Beratungsprojekte der gesamten Stadtverwaltung. Hierfür wurden in den Haushaltsjahren 2004 bis 2006 zusammen 571.000 € aufgewendet.

- Die Prüfung der externen Vergabe von Organisationsgutachten hat keine wesentlichen Anstände ergeben.
- Vor der Ausschreibung einer externen Vergabe hat 10-3 intern zu prüfen, ob ein Projekt durch eine eigene Untersuchung wirtschaftlicher durchgeführt werden kann. Für die Auswahl externer Berater hat 10-3 Standards entwickelt. Vergaberechtlich bestehen zum angewandten Verfahren keine Bedenken.
- Zur Bewertung der Angebote wird (für die Vorauswahl und nach der abschließenden Präsentation) das Verhältnis zwischen Angebotspreis und der Summe der Nutzwerte ermittelt. Die Nutzwertsumme ergibt sich dabei abschließend vor allem aus der prozentualen Gewichtung der Hauptkriterien. Wir haben empfohlen, die Gewichtung in Richtung nachprüfbarer Referenzen zu ändern. Dies möchte das Haupt- und Personalamt nicht tun.
- Die Finanzposition für externe Beratungsobjekte wird nicht nur von 10-3, sondern auch von anderen Ämtern bebucht. In diesen Fällen befinden sich die Vergabeunterlagen bei den vergebenden Stellen. Das Haupt- und Personalamt erhält für die Haushaltsüberwachung nur eine Mehrfertigung der Auszahlungsanordnung. Ausgabereise erschweren in diesen Fällen Planungen für neue Haushaltsjahre, da 10-3 keine Kenntnis über noch ausstehende Zahlungen hat. Darüber hinaus werden Ausgaben für externe Organisationsgutachten auch noch in anderen Unterabschnitten gebucht. Wir haben Vorschläge gemacht, damit die haushaltsmäßige Abwicklung verbessert wird.

**Gewichtung  
ändern**

**Vereinheit-  
lichung  
erforderlich**



#### 4.3.2.2 Prüfung von Personalausgaben (UA 0200 u. a.)

Neben den Personalausgaben der Kernverwaltung sind auch die der Eigenbetriebe zu prüfen. Im Berichtsjahr war dies schwerpunktmäßig beim KS (Bezügeabrechnung des Katharinenhospitals) der Fall. Hierüber wurde dem Eigenbetrieb gesondert berichtet. Bei der Kernverwaltung waren wir u. a. im Bereich der Branddirektion (vgl. Nr. 4.4.1) und des Garten-, Friedhofs- und Forstamts (vgl. Nr. 4.11.1) tätig. Daneben sind zu erwähnen:

##### 4.3.2.2.1 Schulhausmeister

Die Ergebnisse der BfA-Betriebsprüfung 2002 hatten eine grundlegende Umstrukturierung des Schulhausbetreuungssystems notwendig gemacht. So mussten insbesondere die Werkvertragsverhältnisse der Schulhausmeisterinnen und -meister in Arbeitsverhältnisse umgewandelt und die Betreuung der Schulen neu organisiert werden. Zum Zeitpunkt der Prüfung wurde die Schulhausbetreuung mit 167 Beschäftigten und 67 Beamten sichergestellt. Die Prüfung erbrachte keine wesentlichen Feststellungen.

##### 4.3.2.2.2 Nebentätigkeitserklärungen

Jeder betroffene Beamte hat jährlich bis spätestens 1. Juli eine Aufstellung seiner ausgeübten Nebentätigkeiten abzugeben. Die Dienstvorgesetzten sollen alljährlich auf diese Verpflichtung hinweisen, die Abgabe überwachen und prüfen, ob sich die Nebentätigkeiten im Rahmen der Genehmigung oder Anzeige halten. Die Branddirektion sah sich aus personellen Gründen nicht in der Lage, dem ausreichend nachzukommen. Das Haupt- und Personalamt konnte keine Unterstützung anbieten, wie eine Anfrage ergeben hatte. Ab Oktober 2007 zeichnen sich durch die Rückkehr einer beurlaubten Mitarbeiterin zur Branddirektion Verbesserungen ab.

Keine ausreichende Kontrolle

##### 4.3.2.2.3 Vorteilsausgleich bei Nebentätigkeiten

Der Vorteilsausgleich nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesnebentätigkeitsverordnung für ablieferungspflichtige Nebentätigkeiten der Ärztinnen und Ärzte des Gesundheitsamts wurde 1989 auf 8 % festgesetzt. Auf unsere Anregung hin wurde dieser Prozentsatz überprüft und für Neu- und Änderungsanträge auf 10 % angehoben.

Höherer Vorteilsausgleich

#### 4.3.2.3 Kostenersatz vom Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

Die Stadt hat bei langzeitkranken Beamten einen Erstattungsanspruch gegenüber dem KVBW. Er beläuft sich auf 50% der laufenden Bezüge vom siebten bis längstens zwölften Kalendermonat. Die Branddirektion hat ihre Erstattungsfälle des Jahres 2005 aus personellen Gründen erst 2006 dem Haupt- und Personalamt gemeldet, welches die Erstattungsansprüche geltend macht. Um Zinsausfälle für die Stadt zu vermeiden, sollte künftig an zwei Stichtagen jährlich geprüft werden, ob Erstattungsanträge zu stellen sind. Dies hat die Branddirektion zugesagt.

Zinsausfälle vermeiden

#### 4.3.2.4 Informations- und Kommunikationstechniken (UA 0610)

##### 4.3.2.4.1 Private Telefonverbindungen der Bediensteten

Die Stadt ermöglichte den Bediensteten das private Telefonieren gegen Entgelt in dringenden Fällen. Die Verbindungsdaten wurden für die Kostenbelastung auf einem so genannten Telefon-Privatwahlserver erfasst. Der Ausfall dieses Privatwahlservers im zweiten Halbjahr 2006 belastete den städtischen Haushalt mit rd. 24.000 €, weil die Verbindungsdaten nicht mehr erfasst wurden und die Beschäftigten über den Ausfall des Servers erst Ende Dezember 2006 informiert worden waren. Nach der Stellungnahme des Haupt- und Personalamts vom September

2007 war eine frühere Information der Beschäftigten nicht möglich, weil Referat AK umfangreiche Abstimmungsverhandlungen führen musste.

Nach dem Wegfall des Privatwahlangebots sollten die Ämter die Kostenentwicklung im Auge behalten.

#### **4.3.2.5 Gemeinschaftsverpflegung, Werkküchen (UA 0820)**

Prüfungsschwerpunkte waren die Warenwirtschaft (Organisation, Lebensmittelbeschaffung, Vorräteverwaltung, interne Kontrollen und Kassenführung), die KLR (Preiskalkulation) und die Finanzbuchhaltung (Steuerpflicht, Kassenprüfung und Jahresabschlüsse). Nach unseren Feststellungen

- arbeitete das Kassenprogramm MINERWAS fehlerhaft (z. B. beim Ausweis einzelner Soll-Umsätze).

Nach Auskunft des Haupt- und Personalamts wurde das Kassenprogramm inzwischen überarbeitet.

- ist eine Programmprüfung erforderlich.
- war der Anlagenachweis nicht auf dem neuesten Stand. (Abgänge wurden nicht zeitnah gebucht.)
- waren bei der Lieferung von Essen teilweise falsche Steuersätze angesetzt.

Wir haben Einsparmöglichkeiten durch Anwendung des ermäßigten Steuersatzes aufgezeigt.

Das Fachamt hat unseren Prüfungsbericht am 19. September 2007 beantwortet. Vorschläge zur vollständigen Ausräumung der Feststellungen wurden unterbreitet.

#### **4.3.2.6 Kantinen und Getränkeabgabestellen (UA 0830)**

##### **4.3.2.6.1 Geschäftsanweisung für die Kantinen**

Die Ordnung für die städtischen Kantinen und Getränkeabgabestellen (KantO) und die Bestimmungen für die Kassen- und Rechnungsführung bei Kantinen und Getränkeabgabestellen (BK) stammen aus dem Jahr 1953. Sie sind überholt. Wir drängen schon seit vielen Jahren auf Neufassungen. 1991 hatten wir einen umfangreichen Entwurf ausgearbeitet, der in einen vom Haupt- und Personalamt fortgeschriebenen Entwurf eingeflossen ist und uns im Jahr 2000 erneut zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Die Angelegenheit war in ständiger Überwachung. Zuletzt nahmen wir im Oktober 2007 Stellung. Die Neufassung der KantO soll noch in diesem Jahr veröffentlicht werden.

#### **4.3.3 Stadtkämmerei**

##### **4.3.3.1 Beitreibungsabteilung (UA 0320)**

Der Einzelbericht über die Prüfung der Beitreibungsabteilung lag der Stadtkämmerei zum Zeitpunkt der Schlussberichtserstellung noch nicht vor, gleichwohl waren ihr die wesentlichen Feststellungen einschließlich dieses Schlussberichtsbeitrags vorab bekannt. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich aufgrund der Bedeutung und Aktualität der Prüfungsfeststellungen zu folgender Darstellung entschlossen.

Ausgangspunkt für die Prüfung waren die hohen KER, über die wir bereits im Schlussbericht 2005 berichtet hatten. Aus Statistiken der Beitreibungsabteilung ergibt sich, dass im Jahr 2005 109.181 Forderungsfälle dazu gekommen sind und 100.601 erledigt wurden; in 2006 waren es 97.248 neue und 100.417 erledigte Forderungsfälle. Die tatsächliche Anzahl offener Fälle ist der Stadtkämmerei ebenso unbekannt wie die Anzahl der Schuldner und das Alter der Forderungen. Die GPA hat bei der überörtlichen Prüfung der Haushaltsjahre 2001 bis 2005 ebenfalls Mängel bei der Mahnung und Beitreibung beanstandet.



#### 4.3.3.2 Hohe Rückstände

Nach § 25 GemHVO ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die der Gemeinde zustehenden Einnahmen vollständig erfasst und rechtzeitig eingezogen werden, so dass Rückstände vermieden werden. Rückstände führen zu Liquiditätsproblemen und ggf. zur Aufnahme von Kassenkrediten.

Nach § 15 Abs. 2 GemKVO hat die Gemeindekasse – bei der Stadt die Beitreibungsabteilung der Stadtkämmerei – Einnahmen, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, unverzüglich zwangsweise einzuziehen oder die zwangsweise Einziehung zu veranlassen. Ziel der Vollstreckung muss es immer sein, schnellstmöglich das Verfahren zum Abschluss zu bringen, am besten durch Zahlungseingänge.

##### 4.3.3.2.1 Entwicklung der Kasseneinnahmereste, der Niederschlagungen, der Erlasse sowie des Einzugs früherer niedergeschlagener Forderungen von 2004 bis 2006

Aus den folgenden beiden Tabellen ist ersichtlich, dass sich die Einnahmerückstände insbesondere im VwH auf gleichbleibend hohem Niveau bewegen, obwohl im Haushaltsjahr 2006 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2004 doppelt so viele Beträge vorläufig und endgültig niedergeschlagen wurden.

<b>Kasseneinnahmereste</b>					
	2004	2005	+/-	2006	+/-
	T€	T€	T€	T€	T€
KER des VwH	115.717	105.298	-10.419	110.680	5.382
KER des VmH	9.449	8.203	-1.246	3.345	-4.858

Quelle: Rechenschaftsberichte der Stadtkämmerei zu den Jahresrechnungen 2005 und 2006

Tabelle 16: Kasseneinnahmereste

<b>Niederschlagungen und Erlasse</b>					
	2004	2005	+/-	2006	+/-
	T€	T€	T€	T€	T€
Entgeltliche Niederschlagungen und Erlasse:					
- GewSt:	402	2.458	2.056	1.291	-1.167
- Übrige Einnahmen:	1.631	2.815	1.184	2.803	-12
Vorläufige Niederschlagungen:					
- GewSt:	897	729	-168	1.107	378
- Übrige Einnahmen:	597	1.176	579	1.921	745
Einzug früherer niedergeschlagener Forderungen:	80	132	52	138	6

Quelle: Rechenschaftsberichte der Stadtkämmerei zu den Jahresrechnungen 2005 und 2006

Tabelle 17: Niederschlagungen und Erlasse

##### 4.3.3.2.2 Altersstruktur der überfälligen Forderungen sowie der Entwicklung der Niederschlagungen, Erlasse und Sollabgänge

Die Altersstruktur der überfälligen Forderungen, wie wir sie z. B. auch im Bericht über die Prüfung des KS dargestellt haben, lässt sich mittels des bei der Stadt eingesetzten SAP über alle Einnahmearten zusammengefasst nicht ermitteln. Es kommt zum Programmabbruch bei der Ausführung der Auswertung. Die zur Darstellung der Entwicklung der Niederschlagungen, Erlasse und Sollabgänge erforderlichen Auswertungen aus SAP bis zum Stichtag 30. Juni 2007 ließen sich auch mit Unterstützung der Stadtkasse, des Rechenzentrums (KDRS) sowie der Fa. SAP nicht erzeugen. Sowohl für die amtsinterne Steuerung der Stadtkämmerei als auch für die Prüfung werden diese Abfragen benötigt. Diese Auswertungen sollten künftig vorgenommen werden können.

### 4.3.3.3 Verbesserung der Ablauforganisation

Der Abbau der hohen Rückstände wird durch Mängel in der Ablauforganisation der Beitreibungsabteilung erschwert. Es fehlen z. B. Dienstanweisungen und Ablaufschemata für das Forderungsmanagement sowie die entsprechende Softwareunterstützung. Die Terminüberwachung und -steuerung ist nicht einheitlich geregelt, sondern bleibt den Mitarbeitern überlassen. Details wie z. B. die Unterbrechung der Zahlungsverjährung sind in SAP nicht ersichtlich. Klarheit kann nur aus der jeweiligen Vollstreckungsakte gewonnen werden. Dies macht die Überwachung und Steuerung für die Beitreibungsabteilung, aber auch unsere Prüfung zeitintensiv. Verjährungsfälle und nicht mehr zu verwirklichende Forderungen sind in den KER mit enthalten und werden z. T. nur zufällig im Wege einer Aktenbearbeitung sowie gelegentlich bei Prüfkaktionen entdeckt.

**Mängel in der  
Ablauforgani-  
sation**

Folgende Maßnahmen würden eine Verbesserung bringen und u. a. den Eintritt von Zahlungsverjährungen verhindern:

#### 4.3.3.3.1 Dienstanweisungen

Hierin sollte z. B. Folgendes geregelt werden:

- Zeitpunkt und Vorgehensweise bei der Überwachung von Rückständen und deren Rückführung durch regelmäßige Auswertungen
- einheitliche Kriterien für Niederschlagungen, Stundungen, Erlasse und Aussetzungen der Vollstreckung.

Manuell gesetzte Mahnsperren verhindern die automatisierte Mahnung. In einer Dienstanweisung hierzu sollte geregelt werden:

- Zuständigkeiten und Voraussetzungen zum Setzen der verschiedenen Mahnsperren
- Verpflichtung zur Angabe des Grunds für die Mahnsperre in der Fallakte
- Modus der Überprüfung der bestehenden Mahnsperren sowie deren Löschung.

Eine Dienstanweisung für die Mahnsperren wird nun erstellt.

#### 4.3.3.3.2 Einsatz einer Vollstreckungssoftware

Der Einsatz einer Vollstreckungssoftware – mit einer Schnittstelle zu SAP und den anderen Finanz- und Kassen-Verfahren (z. B. owi21) – empfiehlt sich z. B. aus folgenden Gründen:

- Sichtbarmachung des aktuellen Stands einer Forderung (z. B. Unterbrechung der Zahlungsverjährung)
- elektronische Terminüberwachung (z. B. Vermeidung von Verjährungen)
- elektronische Ermittlung von Schuldnern mit nur einer Forderung und Versand einer zweiten Mahnung an diese.

**Vollstreckungs-  
software  
erforderlich**

#### 4.3.3.3.3 Aufarbeitungsteam

Die Rückstände sollten – auch im Hinblick auf die Einführung der Doppik und die hierfür zu erstellende Eröffnungsbilanz – schnellstmöglich abgebaut werden. Hierfür bietet sich die zeitlich befristete Bildung eines Aufarbeitungsteams an, das z. B. zum Einsatz kommen könnte bei:

- Erfassung der Altfälle in der Vollstreckungssoftware
- Durchführung der internen Prüfkaktionen der Beitreibungsabteilung (nach Verjährungsfällen, versehentlich unterbliebenen Niederschlagungen von Nebenforderungen etc.)

**Bereinigung vor  
Doppik-Einfüh-  
rung notwendig**



- Überprüfung und ggf. Bereinigung der Kassenreste zur Vorbereitung der Einführung der Doppik bei der Stadt – spätestens im Laufe des letzten kameralen Wirtschaftsjahres bzw. der letzten kameralen Jahresrechnung.

#### 4.3.3.3.4 Organisationsuntersuchung

Optimierung  
der Abläufe  
erforderlich

Es sollte eine Organisationsuntersuchung vorgenommen werden, mit dem Ziel, die Arbeit der Beitreibungsabteilung weiter zu optimieren. In diesem Zusammenhang sollte die Ablauforganisation und die Stellenbemessung untersucht werden. Die Arbeit der Beitreibung betrifft nicht nur die aktuellen Außenstände, sondern auch die dauerhafte Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Stadt.

#### 4.3.3.4 Auswirkungen des Einsatzes von SAP

Der Einsatz von SAP und seiner Module bereitet verschiedene Probleme, z. B.:

- Seit dem Einsatz von SAP wird bei wiederkehrenden Einnahmen der Rest aus früheren Forderungen eines Debtors bei der Mahnung neuer Forderungen nicht mehr auf der Mahnung an den Schuldner ausgewiesen. Dadurch entfällt die zusätzliche Unterbrechung der Zahlungsverjährung.
- Die Nebenforderungen dieser früheren Forderungen werden erst nach der Erledigung der Hauptforderung ins Soll gestellt. Damit sind die Sollstellungen, die KER sowie der Haushalt jahrelang unvollständig.
- Aufgrund der Umstellung vom Modul RE auf das Modul RE/FX im Anschluss an den Releasewechsel wurden die Mieten von Juli bis September 2007 nicht mehr gemahnt.
- Wir konnten wiederholt die Buchungen von Einnahmen (z. B. Verteilung von Einzahlungen mit dem Umbuchungsmanager, Hinterlegung von Bankauszügen) nur mit Unterstützung der Stadtkasse nachvollziehen. Die Buchungen sollten in SAP so dargestellt und verknüpft werden, dass sie aus sich selbst heraus nachvollzogen werden können.
- Gegenstand unserer Prüfung sollten auch die Soll- und Ist-Buchungen von Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen ausgehend von der „Sicht Einnahmen“ sein. Dies war nicht möglich, da die Stadtkasse den Ausweis dieser Buchungen in der „Sicht Einnahmen“ nicht darstellen konnte.
- In einem Fall wurde die Forderung auf dem Debitor im Haushaltsjahr 2006 ausgeglichen, ein Teilbetrag der dazugehörigen Finanzposition jedoch schon im Haushaltsjahr 2005 gutgeschrieben. Künftig sollten die Buchungen auf der FiPos und dem Debitor übereinstimmen bzw. im Textfeld erläutert werden.

## 4.4 Einzelplan 1 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung

### 4.4.1 Branddirektion

#### 4.4.1.1 Arbeitszeit bei der Berufsfeuerwehr (UA 1300)

Im Schlussbericht 2004, Nr. 6.2.2.1, hatten wir u. a. darauf hingewiesen, dass die Arbeitszeit der Angehörigen der Berufsfeuerwehr Stuttgart mit 50 Stunden pro Woche gegen die EU-Arbeitszeitrichtlinie verstößt. Diese schreibt eine Höchst-arbeitszeit von durchschnittlich 48 Stunden pro Woche einschließlich Bereitschaftsdienst vor.

Bei der Weiterbehandlung des Schlussberichts ging die Branddirektion noch davon aus, dass diese Thematik im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 aufgegriffen würde. Dies ist nicht geschehen. Wir sahen daher Handlungsbedarf für eine richtlinienkonforme Regelung, damit Folgekosten noch im Doppelhaushalt 2008/2009 berücksichtigt werden können. Die Branddirektion hat

mitgeteilt, die Amtsleitungen der Branddirektion und des Haupt- und Personalamts hätten gemeinsam eine Arbeitsgruppe eingerichtet, welche in Kürze einen Abschlussbericht vorlege, der einen möglichen und richtlinienkonformen Weg der Umsetzung der Richtlinie vorsehe.

Nach einer neueren Information prüft die portugiesische EU-Ratspräsidentschaft derzeit, ob eine Einigung im Rat doch noch möglich ist. Sollte die Sondierung zu einem positiven Ergebnis gelangen, könnte die Angelegenheit Anfang Dezember 2007 im EU-Sozialministerrat erneut behandelt werden.

## **4.5 Einzelplan 2 – Schulen**

### **4.5.1 Schulverwaltungsamt**

#### **4.5.1.1 Schulbauförderung (UA 2110 bis 2770)**

Das Land gewährt den Gemeinden zur Schaffung des erforderlichen Schulraumes Zuschüsse auf Grund des Schulbauförderungsgesetzes i. V. m. den Schulbauförderungsrichtlinien (SchBauFR).

Für den Neubau des Pavillons der Wilhelm-Maybach-Schule wurde beim Land im Dezember 2001 ein Zuschuss beantragt. Dieser wurde abgelehnt, weil nur eine befristete Baugenehmigung vorlag.

Wir baten das Schulverwaltungsamt, sich beim Baurechtsamt um eine dauerhafte Baugenehmigung zu bemühen. Dieses überließ die Entscheidung dem Ausschuss für Umwelt und Technik, der sich im Dezember 2006 dafür aussprach, die Genehmigung um drei Jahre zu verlängern. Er bot aber an, sich mit der Angelegenheit nochmals zu befassen, wenn vom Land eine verbindliche Erklärung erbracht würde, einen Zuschuss bei einer unbefristeten Baugenehmigung zu gewähren. Das Schulverwaltungsamt will zur Gesamtproblematik bis Ende des Jahres 2007 eine Vorlage in den Gemeinderat einbringen. Es geht um 340.000 €

**340.000 €-  
Zuschuss  
möglich**

#### **4.5.1.2 Reinigungskosten von Schulen (UA 2110 bis 2850)**

Nachdem die dezentrale Vergabe von Reinigungsleistungen keine zufriedenstellenden Ergebnisse erbrachte, wurde mit dem Haushaltssicherungskonzept 2002 die Organisation des Reinigungswesens neu strukturiert. Mit Beschluss vom 27. Oktober 2005 (GRDRs 675/2005) wurde es bei zwei Ämtern zentralisiert.

Das Amt für Liegenschaften und Wohnen ist grundsätzlich für alle Gebäude- und Grundstücksarten zuständig. Ausgenommen hiervon sind die bebauten und unbebauten Grundstücke, die vom Tiefbauamt, Garten-, Friedhofs- und Forstamt und vom Sportamt verwaltet werden, und das Betriebsvermögen der Eigenbetriebe. Das Schulverwaltungsamt ist weiterhin für die Schulen und die Turn- und Versammlungshallen zuständig.

Erfahrungsgemäß können durch die Zusammenlegung gleichartiger Tätigkeitsbereiche Synergieeffekte erzielt werden, wie z. B. die Bündelung von Kapazitäten und Kompetenzen im Vergaberecht.

Die Sachgebiete Gebäudereinigung beim Amt für Liegenschaften und Wohnen und beim Schulverwaltungsamt weisen parallele Strukturen auf.

Das Vergabeverfahren sowie die Betreuung der Reinigungsobjekte werden von beiden Sachgebieten in ähnlicher Art und Weise und mit nahezu gleichen Mitteln durchgeführt. Beide Sachgebiete verwenden ein auf Access basierendes Programm, welches für die Vergabe und das Management von Reinigungsleistungen bei der Stadt Stuttgart erstellt wurde.

**Einsparungen  
erwartet**



Wir haben empfohlen, nach Abschluss der Neustrukturierung des Immobilienmanagements und des Schulverwaltungsamts und ihrer Evaluation, das Zwei-Säulen-Modell „Reinigung“ nochmals auf den Prüfstand zu stellen.

Das Schulverwaltungsamt steht unserer Empfehlung skeptisch gegenüber. Es erinnert an die zwei Untersuchungen seiner Organisation des Reinigungswesens und die gemeinderätlichen Entscheidungen hierzu. Die umfangreichen Organisationsuntersuchungen des Haupt- und Personalamts hätten ergeben, dass alle Synergieeffekte ausgeschöpft sind.

#### **4.5.1.3 Steinbeisschule (UA 2400)**

Ursächlich für einen Brand war das fahrlässige Verhalten einer Baufirma. Die Schadensregulierung ist erfolgt. Die städtische Versicherung wird die Baufirma bzw. deren Versicherung in Regress nehmen.

Wir baten, auch die durch den Brand bei der Stadt entstandenen Personalkosten (z. B. beim Schulverwaltungsamt, Rechnungsprüfungsamt und Branddirektion) zu ermitteln und geltend zu machen.

**6.500 €  
Mehreinnahmen**

Die Regressforderungen haben sich um 6.500 € erhöht.

### **4.6 Einzelplan 3 – Wissenschaft, Forschung und Kulturpflege**

#### **4.6.1 Kulturamt**

##### **4.6.1.1 Linden-Museum (UA 3100)**

Rechtsträger des Linden-Museums ist das Land. Den Zuschussbedarf des Linden-Museums tragen Land und Stadt je zur Hälfte. Die Stadt ist berechtigt, die Jahresrechnung und deren Belege sowie die Rechnungsunterlagen über die zentral verrechneten Einnahmen und Ausgaben einzusehen. Unsere Prüfung erbrachte:

- Der Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wurde vom Linden-Museum nicht immer beachtet.
  - Für die Gestaltung einer Dauerausstellung wurden im Jahr 2001 rd. 46.000 € bezahlt, davon für zusätzliche Leistungen rd. 11.000 €, obwohl kein Auftrag vorlag. 2004 entstanden weitere Kosten über 26.000 €. Die Neugestaltung der Ausstellung steht aber noch aus.
  - Für eine gemeinsam mit dem Museum für Lackkunst der Stadt Münster geplante Ausstellung haben wir den Akten teilweise andere als im Protokoll einer Verwaltungsratssitzung enthaltene Vereinbarungen entnommen. Im Besonderen sollte Stuttgart und nicht Münster erster Ausstellungsort sein, sollten Photokosten vom Museum der Stadt Münster und nicht vom Linden-Museum übernommen werden und sollte ein Mitarbeiter des Linden-Museums für die Arbeiten verantwortlich sein. Tatsächlich wurden zwei Werkverträge über 18.000 € erforderlich, weil das Linden-Museum mit den Arbeiten für die Ausstellung in Verzug geraten war.
- Personalkosten für ein 1985 eingerichtetes Zweigmuseum wurden der Stadt Stuttgart zu Unrecht belastet.

Vertraglich war zwischen dem Linden-Museum und der Stadt Ettlingen vereinbart worden, dass das Zweigmuseum im Ettlinger Schloss für die Stadt Stuttgart kostenneutral bleiben müsse. Die Stadt Stuttgart hatte von der Errichtung des Zweigmuseums keine Kenntnis.



Wir stellten fest, dass seit 21 Jahren die Personalkosten für die Betreuung des Zweigmuseums Ettlingen der Stadt Stuttgart berechnet wurden. Dies entspricht überschlägig 488.000 €. Das Linden-Museum hat den Fehler eingeräumt und zugesagt, künftig die (anteiligen) Kosten nicht mehr der Stadt Stuttgart weiterzuberechnen. Die jährliche Ersparnis beträgt für das Linden-Museum und die Stadt zusammen 23.000 €.

Für die zurückliegenden Jahre steht der Stadt noch ein Ausgleichsanspruch von 488.000 € gegenüber dem Land (Linden-Museum) zu. Das Kulturamt wird diesen Anspruch geltend machen.

**488.000 € Rückforderungen**

- Pachteinnahmen der Cafeteria wurden seit 2003 nicht mehr in den Abrechnungen berücksichtigt.

Durch die von uns veranlassten Berichtigungen erhöhten sich die Einnahmen des Linden-Museums um 20.000 €.

**20.000 € Mehreinnahmen**

- Beamtenbezüge waren in der Betriebskostenabrechnung 2003 zu hoch festgesetzt worden.

Nach unseren Feststellungen waren die Bezüge für Beamte des Linden-Museums in der Betriebskostenabrechnung 2003 um rd. 72.000 € zu hoch ausgewiesen. Wir haben das Linden-Museum gebeten, dies zu klären.

**72.000 € Weniger-  
ausgaben**

- Die Bewirtschaftungskostenabrechnungen wiesen erhebliche Mängel auf.

So wurden zu hohe Unterhaltungskosten für das Linden-Museum und zu hohe Nebenkosten für angemietete Lagerräumlichkeiten berechnet.

- In der Bewirtschaftungskostenabrechnung 2004 waren Unterhaltungskosten von 74.000 € nicht belegt. Sie wurden auf unser Hinwirken in der neu zu erstellenden Bewirtschaftungskostenabrechnung 2006 in Abzug gebracht.
- Der Verteilerschlüssel für angemietete Lagerräumlichkeiten war nicht sachgerecht. Anstelle einer verursachungsgerechten Nutzungsabrechnung wurde nach Flächenanteilen abgerechnet. Linden-Museum und Land teilten unsere Auffassung und setzten die Nebenkosten neu fest. Diese verringerten sich um rd. 110.000 €. Auch dies wurde in der Bewirtschaftungskostenabrechnung 2006 berücksichtigt.

**184.000 € Weniger-  
ausgaben**

Eine Stellungnahme zu unserem Bericht steht noch aus. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat inzwischen entschieden, das Linden-Museum in einen Landesbetrieb (Eigenbetrieb) umzuwandeln.

#### **4.6.1.2 Stuttgarter Philharmoniker (UA 3321)**

Nach dem Vertrag vom 28. Juni 1976 zwischen der Stadt Stuttgart und dem Land Baden-Württemberg über die gemeinsame Finanzierung der Stuttgarter Philharmoniker tragen die Vertragspartner sämtliche mit dem Betrieb des Orchesters verbundenen, durch Konzerteinnahmen und andere eigene Erträge des Orchesters sowie durch Zuschüsse Dritter nicht gedeckten personellen und sächlichen Aufwendungen (einschließlich Baukosten) je zur Hälfte.

Aufgrund unseres Hinweises hat das Kulturamt Ausgaben für bauliche Maßnahmen im Gustav-Siegle-Haus, die durch den Umbau der ehemaligen Lagerräume und die Neuordnung des Instrumentenlagers der Stuttgarter Philharmoniker sowie durch die Einrichtung eines gemeinsamen Behinderten-WC entstanden sind, in der Zuschussberechnung berücksichtigt. Die Ausgaben erhöhten sich dadurch um 38.000 €. Dies führte zu Mehreinnahmen von 19.000 €.

**19.000 € Mehreinnahmen**

## 4.7 Einzelplan 4 – Soziale Sicherung

### 4.7.1 Sozialamt

#### 4.7.1.1 Beispiele aus der Einzelfallprüfung von Sozialhilfeakten usw. (UA 4100 u. a.)

- Von Sachverhalten, über die wir in Vorjahren informierten (Nr. 6.5.1.1 SB 2002 / Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe, Nr. 6.5.1.2 SB 2003 / Sonderprüfung bei einer Sozialhilfedienststelle und Nr. 6.5.2.3 SB 2004 / Einzelfallprüfung von Sozialhilfeakten), können wir berichten, dass weitere 44.000 € an Kostenerstattungsansprüchen eingegangen sind.
- Bei der Prüfung der Abrechnung mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) zum 31. Dezember 2006 fiel uns u. a. eine Umbuchung auf, die sich als Verjährung eines Kostenerstattungsanspruchs nach § 108 SGB XII (Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland) herausstellte. Der Stadt ist ein Schaden von 8.400 € entstanden.
- Durch die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände sind seit 1. Januar 2005 die Stadt- und Landkreise auch für die Gewährung von Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen sachlich zuständig. Wir haben das Sozialamt auf einen Fall aufmerksam gemacht, in dem es für die Hilfestellung nicht zuständig ist. Gleichzeitig haben wir gebeten, den anderen Sozialhilfeträger zur Übernahme des Hilfefalles aufzufordern und Kostenersatz zu fordern. Bis Mitte Juni 2007 hatte die Stadt 96.200 € aufgewendet.

Die Angelegenheit ist noch nicht abgeschlossen.

#### 4.7.1.2 Städtisches Frauenhaus (UA 4390)

Das Frauenhaus (32 Plätze) wird als kostenrechnende Einrichtung geführt. Für die Erhebung der Gebühren gilt die Satzung über die Benutzung des städtischen Frauenhauses. Infolge der Veränderungen des SGB II war die Einführung von Tagessätzen unumgänglich. Durch die GRDRs 723/2005 wurden die Tagessätze zum 1. Januar 2006 umgestellt. Die Satzung des Frauenhauses wurde entsprechend geändert. Unsere Prüfung erbrachte:

- Bei der Gebührenkalkulation wurden für Empfängerinnen von Transferleistungen (z. B. Arbeitslosengeld nach SGB II oder Sozialhilfe nach SGB XII) die Betriebskosten für die Unterkunft nicht in den Tagessatz eingerechnet.

Nach der Antwort des Sozialamts handelt es sich bei den Tagessatzberechnungen um landesweit geltende Eckpunkte.

- Es wurden 5.700 € an Instandhaltungskosten übernommen, die der Vermieter hätte tragen müssen.

Das Sozialamt vertritt eine andere Auffassung, weil es sich um Instandhaltungen gehandelt habe, die über das übliche Maß hinausgegangen sind.

- Aus Nachlässen werden rd. 24.000 € verwahrt, deren Verwendung nichts im Wege steht. Das Sozialamt hat zugesagt, diese im Haushalt zu vereinnahmen.
- Das Sozialamt hat Einbauküchen im Wert von rd. 30.000 € gekauft, für deren Beschaffung das Hochbauamt nach der BeschO zuständig gewesen wäre. Das Sozialamt hat zugesichert, die Zuständigkeiten künftig zu beachten.
- Bei der Dachbegrünung für das Frauenhaus ist zu klären, ob noch eine Restschuld von rd. 3.000 € besteht.

#### 4.7.1.3 Autonomes Frauenhaus (UA 4700)

Der Verein Frauen helfen Frauen e.V. ist u. a. Träger eines Autonomen Frauenhauses. Für dessen Betrieb erhielt er von der Stadt im Jahr 2005 rd. 450.000 €. Wir haben die Verwendung dieser Mittel geprüft.

- Die Angaben in der Buchhaltung stimmten mit denen im Verwendungsnachweis überein.
- Der Verwendungsnachweis enthielt jedoch keine Angaben zu Kassenbeständen, Guthaben bei Kreditinstituten, Rücklagen bzw. Rückstellungen und Zinsentnahmen. Die Verwaltung hat zugesagt, diese Bestände künftig abzufragen.
- Bei den ehrenamtlich Tätigen erschienen uns die angesetzten Stundensätze zwischen 26 € und 29 € als hoch. (Der rechnerische Wert von Einsatzstunden x Stundensatz wirkt sich unmittelbar auf die städtischen Zuwendungen aus.) Das Sozialamt hat die Richtigkeit bestätigt.

#### 4.7.1.4 Durchlaufende Mündelgelder (UA 4990)

Im letztjährigen Schlussbericht (Nr. 4.6.1) berichteten wir über eine größere Differenz zwischen den Summen der Mündelvermögen (bei Volljährigen) nach der EDV-Umsatzliste und den EDV-Jahreseinzelfallauszügen. Sie ist bis zum Jahresende 2006 auf rd. 780.000 € angestiegen. Die Ursachen der Differenz konnten eingegrenzt und auf einen Programmfehler im Verfahren FIWES classic und auf ein zu Unrecht gesetztes Zinsmerkmal bei einem Sammelpersonenkonto zurückgeführt werden. Den Betreuten sind dadurch keine Zinsen vorenthalten worden. Das Rechenzentrum (KDRS) wurde auf den Programmfehler hingewiesen und um Beseitigung gebeten. Das zu Unrecht gesetzte Zinsmerkmal wurde gelöscht. Zudem werden ab 2008 die Zinsen nicht mehr aufgrund eines errechneten Zinssatzes, sondern anhand der zur Verfügung stehenden „Nettozinsen“ (Zinserträge – Zinsaufwendungen usw.) verteilt. Dadurch wird die Differenz nicht mehr weiter anwachsen. Wie die bisher aufgelaufene Differenz buchungstechnisch bereinigt werden kann, ist noch nicht geklärt.

Programmfehler

Die Differenz zwischen EDV-Umsatzliste und EDV-Jahreseinzelfallauszügen des Verfahrens FIWES classic ist lange Zeit von der Stadtkämmerei und dem Sozialamt nicht erkannt worden, weil keine Abstimmung zwischen Personen- und Sachkonten erfolgte. Eine Abstimmung wäre ohne größeren Aufwand möglich, da ein entsprechendes Abstimmprogramm vorhanden ist. Die Stadtkämmerei hält diese Abstimmung für nicht erforderlich.

Keine Abstimmung

#### 4.7.2 Jugendamt

##### 4.7.2.1 Jugendhilfe (UA 4550, 4560 u. a.)

Im Schlussbericht 2005 (Nr. 4.6.2) hatten wir über die Ergebnisse unserer Prüfungen in den Sachgebieten „Wirtschaftliche Hilfen“ von vier Bereichen berichtet. Nachdem wir in zwei weiteren Bereichen geprüft haben, haben wir die Prüfung abgeschlossen. Die Ergebnisse unserer Prüfungen waren nahezu deckungsgleich mit denen des Vorjahres. Auch die GPA hat bei ihrer überörtlichen Prüfung der Jahre 2001 bis 2005 Defizite in der Sachbearbeitung festgestellt, insbesondere beim Einzug der Forderungen.

Das Jugendamt hat inzwischen mit einer Untersuchung der Aufgabenerfüllung sowie der Aufbau- und Ablauforganisation des Bereichs „Wirtschaftliche Hilfen“ begonnen. Hierbei wird es auch Aussagen zur Personalbemessung treffen. Die Ergebnisse der Untersuchung sollen im November 2007 vorgelegt werden.

Weiterhin Mängel bei Forderungseinzug

#### 4.7.2.1.1 Beispiele aus der Einzelfallprüfung von Jugendhilfeakten

- Für einen Jugendlichen fielen Kosten für Vollzeitpflege und für Hilfe für junge Volljährige an. Das Jugendamt buchte den Jugendhilfeaufwand doppelt zu Lasten des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS). Nachdem der KVJS 2006 mitgeteilt hatte, dass seine Kostenerstattungspflicht mit der Volljährigkeit entfallen sei, buchte das Jugendamt den gesamten Aufwand wieder zu Lasten der Stadt zurück. Der Aufwand vor der Volljährigkeit mit 8.500 € hätte nicht zurückgebucht werden dürfen. Dieser wurde auf unseren Hinweis wieder zurückgebucht.
- In einem anderen Fall hatte die Familienkasse Kindergeld wegen fehlender Mitwirkung ab Juni 2002 versagt bzw. entzogen. Nachdem die Mitwirkung im März 2007 vom Jugendamt nachgeholt wurde, wird ab diesem Zeitpunkt Kindergeld in Höhe von mtl. 154 € gewährt. Bei rechtzeitiger Mitwirkung des Amtes hätten 8.800 € mehr erlangt werden können.
- Das frühere Landesjugendamt erstattete für einen im Ausland geborenen Jugendlichen Jugendhilfekosten nach § 89 d SGB VIII (Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise) ab 14. April 2004. Das Jugendamt ging von einer Verjährung vorheriger Ansprüche aus. Dabei übersah es, dass es bereits am 8. März 2001 einen wirksamen Kostenerstattungsantrag nach § 89 e SGB VIII (Schutz der Einrichtungsorte) gestellt hatte und deshalb Ansprüche seit 24. Oktober 2000 nicht verjährt waren. Hierauf machten wir aufmerksam. Es geht um über 101.000 €. Die Angelegenheit liegt seit Dezember 2006 beim KVJS. Eine Entscheidung steht noch aus.

#### 4.7.2.2 Anmietung einer Tageseinrichtung für Kinder in einem Generationenzentrum „Alt und Jung unter einem Dach“ (UA 4640)

Der Verwaltungsausschuss beschloss 2004 den Neubau einer zweigruppigen städtischen Tageseinrichtung für Kinder mit Kosten in Höhe von ca. 0,94 Mio. € (ohne Grundstück). Dieser Beschluss wurde 2005 geändert. Statt des ursprünglich vorgesehenen eingeschossigen Pavillons wird jetzt ein mehrstöckiges Gebäude durch eine private Baugesellschaft errichtet. Im Erdgeschoss soll die zweigruppige Kindertagesstätte integriert werden. In den oberen Ebenen dieses Gebäudes werden acht Mietwohnungen für mittlere Einkommensbezieher erstellt. Der Verwaltungsausschuss bewilligte zu den Baukosten der zweigruppigen Tageseinrichtung einen städtischen Investitionskostenzuschuss in Höhe der tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch von 848.000 € (inklusive der Außenanlagen für das „Spieldeck“). Das neue Generationenzentrum ist z. Zt. im Bau. Die Kindertageseinrichtung soll vom Bauträger im Mai 2008 dem Jugendamt als Mieter übergeben werden. Da das Jugendamt die Miethöhe nicht nachvollziehen konnte, übergab es uns den Entwurf des Mietvertrags mit der Bitte um Beratung und Prüfung.

Nach unseren Feststellungen ist die Miete überhöht. Der Bauträger hat die Stadt bei der Berechnung der Kostenmiete durchgängig benachteiligt. Wir haben empfohlen, aufgrund unserer Feststellungen mit dem Bauträger über die Höhe der Miete weiter zu verhandeln. Die Angelegenheit ist noch nicht abgeschlossen.

#### 4.7.3 JobCenter Stuttgart

##### 4.7.3.1 Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II (UA 4820)

###### 4.7.3.1.1 Kommunaler Anteil der Leistungen des SGB II

Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält das JobCenter 14 Zweigstellen mit 9 Außenstellen. Im September 2006 wurden bei einer Zweigstelle 25 Leistungsakten von Bedarfsgemeinschaften (5,3 % des Bestandes) geprüft, die Arbeitslosengeld II

(Alg II) nach dem SGB II beziehen. Geprüft wurde bei den Leistungen nach §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II (Kommunaler Anteil), ob die

- Leistungen für Unterkunft und Heizung richtig waren
- einmaligen Leistungen in angemessener Höhe erbracht wurden
- im Antrag angegebenen Personen als Zahlungsempfänger erscheinen
- Barauszahlungen nachvollziehbar sind.

Obwohl der Bundesanteil der Leistungen nach §§ 20 und 21 SGB II (Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Mehrbedarfe) nicht vom Prüfungsauftrag der kommunalen Prüfung erfasst ist, mussten vorab die in den Leistungsfällen getroffenen Grundsatzentscheidungen darauf geprüft werden, ob

- die Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen nach dem SGB II vorlagen
- die Regelleistungen richtig berechnet wurden und die Einkommensanrechnung korrekt erfolgte
- Ausschlussstatbestände geprüft wurden
- verwertbares Vermögen vorhanden war und dieses unter Berücksichtigung der Freibeträge angerechnet wurde
- evtl. Unterhaltsansprüche übergeleitet wurden.

**Prüfungs-  
erschwernisse**

Die tatsächliche Höhe und das Auszahlungsdatum der Alg II-Zahlungen an die Leistungsempfänger werden im BA-EDV-Kassenprogramm „FINAS“ dargestellt. Der lesende Zugriff auf „FINAS“ wurde den kommunalen Prüfungsämtern von der BA nicht zugestanden. (Dies hat sich inzwischen geändert.) Die Prüfung erbrachte:

**Lesezugriff  
verweigert**

- Bei einigen ausländischen Antragstellern fehlten in den Anträgen Angaben und in den Leistungsakten Nachweise zu Aufenthaltserlaubnissen und Arbeitsgenehmigungen.

Das JobCenter erklärt dies damit, dass die meisten ausländischen Antragsteller Mitarbeitern der Zweigstelle aus „Sozialhilfezeiten“ persönlich bekannt waren.

- Unterhaltsansprüchen wurde in mehreren Fällen nicht nachgegangen.  
Inzwischen bestehen verbindliche Regelungen wie zu verfahren ist.
- Leistungsempfänger, deren Wohnungs- und Garagenmietvertrag gekoppelt sind, wurden bei der Berücksichtigung der Garagenmiete unterschiedlich behandelt.

Das JobCenter hat die unterschiedliche Behandlung inzwischen begründet.

- Durch die Anweisung des JobCenters Stuttgart vom 3. November 2005, die rückwirkend ab 1. Januar 2005 gesenkten Energiekostenanteile erst ab November 2005 bei Neuansträgen, Weiterbewilligungsansträgen und laufenden Widerspruchsverfahren von den Kosten der Unterkunft abzusetzen und keine Nachbewilligungen zu leisten, wurde ein gemeinsames Rundschreiben des Städtetags und des Landkreistags Baden-Württemberg umgesetzt. Dies führte zu einer finanziellen Benachteiligung der Mehrzahl der Alg II-Empfänger in Stuttgart. Sie erhielten bis zu 7,26 €/Person und Monat zu geringe Leistungen.

**Zu geringe  
Leistungen**

Das JobCenter geht davon aus, dass sich die Anzahl der Betroffenen in Grenzen halten dürfte, da Weiterbewilligungsansträge schwerpunktmäßig im November und Dezember 2005 gestellt wurden.

## 4.8 Einzelplan 5 – Gesundheit, Sport und Erholung

### 4.8.1 Sportamt

#### 4.8.1.1 Vorsteuerabzug (UA 5500, 5600 und 5610)

Das Sportamt als Betreiber des Gottlieb-Daimler-Stadions erwirbt für Spiele des VfB und ggf. auch für Spiele des DFB Karten zur Betreuung von Kunden und Geschäftspartnern bzw. zur Akquisition von Veranstaltungen. Beim VfB sind dies vier Dauerkarten. Diese Ausgaben wurden bisher in einem nicht vorsteuerabzugsberechtigten UA gebucht.

Wir regten an, die Ausgaben künftig im vorsteuerabzugsberechtigten UA 5610 Gottlieb-Daimler-Stadion zu buchen. Die Verwaltung folgte diesem Vorschlag. Die Buchungen der Vorjahre konnten im Rahmen einer Betriebsprüfung berichtigt und die Vorsteuern geltend gemacht werden.

Anlässlich der Einweihung des neuen Oberrings über der Gegengeraden des Gottlieb-Daimler-Stadions fand 2005 ein „Tag der offenen Tür“ statt. Auch hier wurden Ausgaben in einem nicht vorsteuerabzugsberechtigten UA gebucht. Durch unseren Hinweis wurden die Ausgaben wieder dem UA 5610 zugeordnet, wodurch Vorsteuern geltend gemacht werden konnten.

24.000 €  
Steuerersparnis

Unsere Hinweise führten zu einer Steuerersparnis von insgesamt 24.000 €

## 4.9 Einzelplan 6 – Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

### 4.9.1 Allgemeines zur Bauprüfung/Finanzielles Ergebnis

Stichprobenweise geprüft wurden im Wesentlichen:

- Vergaben von
  - Bauleistungen nach VOB und – in Einzelfällen – Leistungen nach VOL im Zusammenhang mit Baumaßnahmen
  - Leistungen an freiberuflich Tätige (Verträge mit Architekten, Ingenieuren und Gutachtern), ggf. einschließlich der Verfahren nach VOF
- Bauabrechnungen.

Soweit Vorgänge Eigenbetriebe betreffen, sind sie in den Schlussbericht aufgenommen worden, weil für die Vergabe und Abrechnung im Baubereich i. d. R. die jeweiligen technischen Ämter der Stadt zuständig sind. In den Berichten über die Prüfung der Jahresabschlüsse betroffener Eigenbetriebe wird insoweit auf diesen Schlussbericht verwiesen.

Prüfungserfolg  
3,3 Mio. €

Der Prüfungserfolg beträgt für das Jahr 2006 insgesamt 3,3 Mio. €. Hiervon entfallen auf:

- |                                 |                   |
|---------------------------------|-------------------|
| – Vergaben                      | 2,0 Mio. €        |
| – Bauabrechnungen               | 1,3 Mio. €        |
| <i>davon nicht realisierbar</i> | <i>0,1 Mio. €</i> |

In den ausgewiesenen Beträgen sind auch die bei der Prüfung der SSB AG und der Eigenbetriebe erzielten Einsparungen enthalten.

### 4.9.2 Vergaben (Bauvergaben, Honorarverträge und sonstige Verträge)

#### 4.9.2.1 Umfang und Ergebnis der Prüfung

Die im Vergabebereich erzielten Einsparungen von 2,0 Mio. € verteilen sich wie folgt:

Einsparungen im Vergabebereich							
Vergabebereich	Angebote		Nachträge		Zusammen		Einsparungen Mio. €
	Anzahl	Mio. €	Anzahl	Mio. €	Anzahl	Mio. €	
Honorar- und sonst. Verträge	168	22,4	67	3,5	235	26,0	0,2
Hochbau	159	36,7	393	10,6	552	47,2	0,8
Tiefbau	84	41,9	133	4,2	217	46,1	1,0
Gartenbau	57	4,9	25	0,4	82	5,2	
<b>Summe</b>	<b>468</b>	<b>105,8</b>	<b>618</b>	<b>18,6</b>	<b>1.086</b>	<b>124,5</b>	<b>2,0</b>

Tabelle 18: Einsparungen im Vergleich

Die dargestellten Einsparungen ergeben sich aus einer Vielzahl einzelner Vorgänge von unterschiedlicher Größenordnung, die teilweise bereits vor dem Berichtszeitraum geprüft wurden, aber noch nicht abgeschlossen waren. Im Wesentlichen führten Feststellungen folgender Art zu Einsparungen gegenüber den Vergabevorschlägen der Fachämter:

- Angebote oder zusätzliche Nebenangebote wurden nicht sachgerecht gewertet
- die in Nachtragsangeboten geltend gemachten Forderungen waren gegenüber dem Hauptauftrag überhöht und deshalb zu reduzieren
- die in Nachtragsangeboten aufgeführten Leistungen sind bereits im Hauptauftrag enthalten und dürfen deshalb nicht zusätzlich vergütet werden
- die vorgesehene Berechnung der Honorare in Architekten- und Ingenieurverträgen entspricht nicht den Bestimmungen der HOAI.

Der Erfolg unserer Prüfung schlägt sich jedoch nicht nur in finanziellen Einsparungen nieder. Bei der Prüfung von Vergaben achten wir darauf, dass so weit wie möglich ein uneingeschränkter Wettbewerb gewährleistet ist. Diesbezügliche Einschränkungen müssen begründet werden. Leistungsbeschreibungen müssen von allen Interessenten in gleicher Weise verstanden werden können und sollen keine Möglichkeit zu spekulativer Preisgestaltung bieten, die sich im Allgemeinen zum Nachteil des Auftraggebers auswirkt. Vertragliche Vereinbarungen müssen den aktuellen Stand der einschlägigen Bestimmungen und der Rechtsprechung wiedergeben.

Nicht zuletzt ergeben sich durch unsere Vergabeprüfungen auch Hinweise für die Baudurchführung und Abrechnung. Die finanziellen Auswirkungen dieser Hinweise können aber erst nach Abschluss einer Baumaßnahme genau beziffert werden und sind daher in der o. g. Tabelle bei den Einsparungen noch nicht enthalten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Ausschreibung nach Eröffnung der eingegangenen Angebote nicht mehr geändert werden darf und die von uns festgestellten Mängel in der Leistungsbeschreibung oder in der Mengenermittlung bei der Auftragserteilung grundsätzlich nicht berücksichtigt werden können.

#### 4.9.2.2 Prüfung der Eröffnung von Angeboten (Submission)

Die Eröffnung eingegangener Angebote ist einer der sensibelsten Abschnitte eines Vergabeverfahrens nach VOB. Der Ablauf des Eröffnungstermins ist in § 22 VOB/A festgelegt. In diesem Termin wird bekannt gegeben, welche Firmen Angebote eingereicht haben und welchen Gesamtpreis sie fordern. Ab der Eröffnung des ersten Angebotes können keine weiteren Angebote mehr eingereicht werden. Änderungen der vorliegenden Angebote sind nicht mehr möglich. Da Bieter, die ein Angebot eingereicht haben, an diesem Termin teilnehmen dürfen, muss die Angebotsöffnung von fachkundigen Bediensteten sorgfältig durchgeführt werden.



Keine nennenswerten Beanstandungen

Einheitliche Vertragsgrundlagen werden erarbeitet

Wir haben im Berichtsjahr den Submissionsvorgang beim Hochbauamt, Tiefbauamt, Garten-, Friedhofs- und Forstamt, Amt für Umweltschutz und Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung querschnittlich untersucht und dabei auch an einigen Eröffnungsterminen teilgenommen. Unser besonderes Augenmerk galt der sicheren Verwahrung der eingegangenen Angebote bis zur Eröffnung, dem ordnungsgemäßen Ablauf der Submission und den Maßnahmen zum Schutz der Angebote vor nachträglichen Manipulationen nach der Eröffnung. Nennenswerte Prüfungsbemerkungen haben sich nicht ergeben. Einzelne Vorschläge zur Verbesserung der Abläufe haben wir mit den Beteiligten besprochen; sie wurden zwischenzeitlich umgesetzt.

Handlungsbedarf besteht allerdings bezüglich einer einheitlichen Gestaltung der Bewerbungs- und Vertragsbedingungen. Derzeit verwenden die Ämter jeweils eigene, teilweise an das Kommunale Vergabehandbuch oder das Vergabehandbuch des Bundes angelehnte Bedingungen. Das Hochbauamt, das Tiefbauamt und das Garten-, Friedhofs- und Forstamt sind sich darin einig, zusammen mit dem Haupt- und Personalamt und dem Rechnungsprüfungsamt gemeinsame verwendbare Bestimmungen zu erarbeiten. Wir gehen davon aus, dass künftig alle Ämter, die Bauleistungen vergeben, diese Bestimmungen verwenden werden, so dass alle Bauverträge der Stadt auf einheitlichen vertraglichen Grundlagen beruhen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Mitteilungsvorlage „Fortbeschreibung der Stuttgarter Vergabevorschriften“, GRDRs 421/2007.

#### 4.9.2.3 Beispiel aus der Prüfung von Bauvergaben

Beim Bau einer kulturellen Einrichtung kam es zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen und zu Änderungen der zu erbringenden Leistungen. Das mit dem Rohbau beauftragte Bauunternehmen stellte deshalb eine Nachforderung i. H. v. 1.386.200 € für erhöhte Baustellen-Gemeinkosten, erhöhte Aufwendungen bei der Bewehrung, höhere Einkaufspreise für zusätzlich benötigtes Material, nicht gedeckte Gemeinkosten aus Teilkündigungen und Verzinsung.

Die Überprüfung derartiger Forderungen ist sehr aufwändig und erfordert spezielle Fachkenntnisse. Das Hochbauamt und das Rechnungsprüfungsamt kamen deshalb überein, mit der Beurteilung der Forderung einen entsprechenden Gutachter zu beauftragen. Dieser berechnete die Forderung neu. In mehreren Besprechungen mit allen Beteiligten sind die Forderungen des Auftragnehmers und die Berechnungen des Gutachters sehr kontrovers erörtert worden. Das Bauunternehmen war schließlich mit einer Vergütung von 696.000 € einverstanden. Abzüglich des Honorars für den Gutachter von 35.000 € verblieb also eine gemeinsam erzielte Einsparung von 655.200 €.

Einsparung  
655.000 €

#### 4.9.2.4 Beispiel aus der Prüfung von Honorarverträgen

Für die Sanierung einer klärtechnischen Einrichtung sollten Honorarverträge für Leistungen bei Ingenieurbauwerken (Teil VII HOAI) und bei der Technischen Ausrüstung (Teil IX HOAI) abgeschlossen werden. Bei der Prüfung der Verträge ergaben sich folgende Feststellungen:

- Bei sämtlichen Vertragsteilen nach Teil VII und Teil IX HOAI wurden für die fachtechnische Prüfung und die Freigabe von Werkstatt- und Montageplänen 5 % zusätzliches Honorar als Besondere Leistung vorgesehen, obwohl zuvor mit uns abgestimmt worden war, dass diese Leistung grundsätzlich nur mit 3 % zu bewerten ist. Das Honorar wurde um diese Differenz vermindert.
- Die vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, sollte laut Vertrag bei den anrechenbaren Kosten für die Leistungsphasen 2, 3 und 5 berücksichtigt werden. Bei der Honorarermittlung, die auch Vertragsbestandteil wurde, waren diese Kosten allerdings in allen Leistungsphasen angesetzt. Dies konnte korrigiert werden.



- In der jeweiligen Leistungsphase 5 der Ausführungsplanung der Verträge nach Teil VII, wurde entsprechend § 55 Abs. 4 HOAI jeweils eine Erhöhung des Honorars auf 30 % für überdurchschnittlichen Aufwand an Ausführungszeichnungen gewährt. In der Honorarermittlung war allerdings eine Erhöhung auf 35 % ausgewiesen. Die Berechnungen wurden vermindert.

Honorarkorrektur 86.000 €

Wir sind der Auffassung, dass in den Ingenieurverträgen die Vergütung ausreichend geregelt ist, wenn die Bestimmungen der HOAI beachtet werden. Deshalb ist es unnötig, die vorläufigen Honorarberechnungen als Vertragsbestandteile auszuweisen. Widersprüche zwischen dem Vertrag und der Honorarermittlung könnten sich zum Nachteil der Stadt auswirken.

#### **4.9.2.5 Errichtung und Betrieb eines Verwaltungsgebäudes für das Klinikum Stuttgart**

Das KS untersuchte für die Errichtung, Finanzierung und den Betrieb seines Verwaltungsgebäudes die wirtschaftlichste Variante. Dabei sollte gemäß Beschluss des Krankenhausausschusses vom 19. Mai 2006 auch eine Beteiligung privater Investoren mittels so genannter ÖPP-Verfahren (Öffentlich-Private Partnerschaft) optional miteinbezogen werden. Eine Unternehmensberatungsgesellschaft kalkulierte die verschiedensten Varianten in einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Als wirtschaftlichste hat sich dabei die ÖPP-Variante ergeben.

Von der ÖPP-Variante hin zur GU-Variante

Referat AK hat das Rechnungsprüfungsamt gebeten, eine Plausibilitätsprüfung der vorgelegten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorzunehmen. Wir haben daraufhin verschiedene Risiko- und Unterhaltungskosten im Lebenszyklus des Gebäudes überprüft, die nach unserer Auffassung fraglich waren. In Abstimmung mit der Beratergesellschaft und dem KS wurden diese geändert, da nachvollziehbare Begründungen für die überhöhten Ansätze fehlten. Die Ergebnisse unserer Prüfung sowie die hinzukommende unterschiedliche Landesförderung für die einzelnen Varianten führten letztlich dazu, dass sich die Vorteilhaftigkeit für Investition und Betrieb des Verwaltungsgebäudes von der ÖPP-Variante hin zur Variante Bau mittels Generalunternehmer und anschließender eigenverwalteter Betriebsphase verschob.

Der Krankenhausausschuss hat in seiner Sitzung vom 23. März 2007 die Baumaßnahme entsprechend vergeben.

Durch die Beratung des Rechnungsprüfungsamt zur Entscheidungsunterstützung der Verwaltung konnten die Kalkulationsrisiken über einen 20-jährigen Zeitraum verdeutlicht werden. Wir konnten dabei aufzeigen, dass geringfügige Änderungen der Basisannahmen das Wirtschaftlichkeitsergebnis maßgebend beeinflussen.

#### **4.9.3 Bauabrechnungen**

##### **4.9.3.1 Aktenführung für Bauakten**

Aufgrund des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamts für das Jahr 2001 hat das Technische Referat am 29. Juli 2003 bei technischen Ämtern eine einheitliche Aktenführung für Bauakten eingeführt. Bei der Prüfung der Bauabrechnungen mussten wir feststellen, dass diese oftmals nicht beachtet wird. Eine einheitliche Aktenführung konnten wir nicht feststellen.

Die Mitarbeiter legen die Unterlagen – auch die wichtigen rechnungsbegründenden Unterlagen für die Ermittlung des Vergütungsanspruchs der Auftragnehmer – weiterhin nach eigenen Vorstellungen ab. Dies ist weder sinnvoll noch sachgerecht. Bei der gegenwärtigen Praxis der Aktenführung sind wir oft mehr suchend als prüfend tätig. Dieser zusätzliche Zeitaufwand macht eine wirtschaftliche Prüfung oftmals unmöglich.



Die Abrechnung liegt oftmals nicht in einer für die Finanzkontrolle nachvollziehbaren Form vor. Dies betrifft beispielsweise in vielen Abrechnungen die Abrechnungszeichnungen und/oder das gemeinsame Aufmaß. Nach § 14 Nr. 1 VOB/B hat der Auftragnehmer seine Leistung jedoch prüfbar abzurechnen, und die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege beizufügen. Außerdem sind nach § 16 Nr. 1 VOB/B die Leistungen durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. Nur nachgewiesene Leistungen bedingen im Übrigen einen Vergütungsanspruch.

**Aktenführung  
verbesserungs-  
würdig**

Bei der Einhaltung einer einheitlichen Aktenführung kann auch auf diese wichtigen Unterlagen rasch zurückgegriffen werden. Das Fehlen rechnungsbegründender Unterlagen wird sofort bemerkt. Eine Vergütung der Leistungen trotz fehlender prüfbarer Nachweise würde dann voraussichtlich nicht mehr erfolgen. Außerdem könnte auch bei längerer Abwesenheit oder bei Ausscheiden des für die Baumaßnahme zuständigen Sachbearbeiters die Maßnahme zügig weiter geführt werden.

Mit der konsequenten Einhaltung einer einheitlichen Aktenführung für Bauakten wäre nach unserer Auffassung letztlich ein effizienteres Verwaltungshandeln und auch eine sachgerechtere Kontrollfunktion möglich.

In Gesprächen haben wir allerdings den Eindruck gewonnen, dass die bestehende Aktenführung wenig „benutzerfreundlich“ ist und dies wohl ein erheblicher Grund dafür ist, sie nicht oder nur teilweise anzuwenden. Deshalb haben wir eine modifizierte Aktenführung erarbeitet und sind dabei, diese mit einem Amt zu testen. Erste Ergebnisse sind positiv. Sollte sich die überarbeitete einheitliche Aktenführung für Bauakten bewähren, werden wir dem Technischen Referat empfehlen, diese verbindlich einzuführen.

#### **4.9.3.2 Umfang und Ergebnis der Prüfung der Bauabrechnungen**

Im Berichtsjahr wurden Abrechnungen von Neu- und Umbauten inkl. der Honorare mit einem Volumen von 190 Mio. € geprüft. Hierzu haben sich Feststellungen im Wert von 1,3 Mio. € ergeben (vgl. Nr. 4.9.1).

Bei einigen der nachfolgenden Beispiele ist das geldwerte Resultat der Prüfung angegeben. Wert und Erfolg lassen sich jedoch nicht allein an finanziellen Ergebnissen messen, da die Prüfung auch präventiv wirkt. Praktische Vorschläge aus der Prüfung bedingen u. a. strukturelle und organisatorische Verbesserungen, die dann Fehlerquellen künftig minimieren.

Unsere Prüfungsbemerkungen bezogen sich auf folgende Themenkomplexe:

- Mangelhafte Aktenordnung und fehlende rechnungsbegründende Unterlagen
- unzutreffende Anwendung der Bestimmungen für Aufmaß und Abrechnung nach den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)
- falsche Zuordnung der ausgeführten Leistungen zu einzelnen Positionen
- Rechen- und Übertragungsfehler
- Doppelberechnungen von Leistungen
- falsche Berechnungsgrundlage bei Architekten- und Ingenieurhonoraren
- nicht zutreffend ermitteltes Honorar für Sonderleistungen und
- unsachgemäße Ermittlung der anrechenbaren Kosten bei Architekten- und Ingenieurverträgen.

### 4.9.3.3 Beispiele aus der Prüfung von Bauabrechnungen

#### 4.9.3.3.1 Neubau eines Generationenhauses

Die Baubetreuung sowie die Projekt- und Kostensteuerung der Baumaßnahme wurde einer Gesellschaft übertragen. Ausgehend von grob geschätzten Gesamtbaukosten von 5,2 Mio. € wurde hierfür pauschal ein Honorar i. H. v. 210.000 € vereinbart. Ohne dass die Gesellschaft dies zu vertreten hatte, erhöhten sich die Gesamtkosten jedoch auf 7,2 Mio. €.

Die Gesellschaft hat daraufhin um eine „lineare“ Honoraranpassung von 120.000 € gebeten. Dies entsprach jedoch weder der Honorarvereinbarung noch den Empfehlungen der AHO-Fachkommission Projektsteuerung/Projektmanagement, die die Leistungen und Vergütung der Projektsteuerer näher beschreiben.

Wir haben daher vorgeschlagen, alle Leistungen der Gesellschaft nach den Honorartafeln der AHO zu vergüten. Der Eigenbetrieb hat sich unserem Vorschlag angeschlossen und entsprechend mit der Gesellschaft verhandelt. Dadurch wurde eine Einsparung von 60.000 € erzielt.

**Einsparung  
60.000 €**

#### 4.9.3.3.2 Ingenieurverträge für die Erneuerung einer Schlammverbrennungsanlage

Für die Erneuerung einer Schlammverbrennungsanlage wurden mit dem maßgeblich beteiligten Ingenieurbüro zehn Ingenieurverträge mit voraussichtlichen Honorarkosten i. H. v. 3,6 Mio. € abgeschlossen. Diese beinhalteten alle erforderlichen Planungsleistungen. Darüber hinaus stellte das Ingenieurbüro weitere Honorarforderungen i. H. v. 1,2 Mio. € für nach seiner Auffassung zusätzliche Leistungen in Rechnung. Diese Leistungen sind uns jedoch nur zum Teil bekannt.

Eine Überprüfung der Ingenieurverträge und -rechnungen in Verbindung mit den dafür erbrachten Leistungen führte im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

- Entgegen dem Ingenieurvertrag für die Tragwerksplanung wurde die Planung für den kompletten Stahlbau nicht vom Ingenieurbüro, sondern von der ausführenden Firma erbracht. Darüber hinaus wurden bei der Honorarermittlung aus dem Bereich Rohbau anrechenbare Kosten für Bauteile angesetzt, für die keine Statik notwendig war. Somit konnten die anrechenbaren Kosten von 3,1 Mio. € auf 1,2 Mio. € reduziert werden. Das Honorar konnte daher um 70.000 € gekürzt werden.
- In den Honorarrechnungen für die Objektplanung waren die anrechenbaren Kosten für die Technische Gebäudeausrüstung mit angesetzt, obwohl diese laut HOAI ausgenommen sind. Dies bewirkte eine Honorarminderung um 30.000 €.
- Ein Konstruktionsauftrag für die ausführende Firma wurde noch einmal zusätzlich in die anrechenbaren Kosten für das Honorar Objektplanung eingerechnet. Durch eine Reduzierung der Anrechenbarkeit auf die Hälfte verringerte sich das Honorar um 30.000 €.
- Für die Leistungsphase 5 – die Ausführungsplanung aus dem Vertrag Objektplanung – wurden nach HOAI 15 % für die Grundleistungen sowie 10 % Zuschlag für überdurchschnittlichen Aufwand an Ausführungszeichnungen vereinbart und abgerechnet. Diesen Mehraufwand konnten wir jedoch nicht erkennen. Der Zuschlag für überdurchschnittlichen Aufwand wurde zurückgefordert. Dies entsprach einer Honorareinsparung von 140.000 €.
- Das Honorar für die Bauoberleitung und die örtliche Bauüberwachung wurde mit den anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung des Ingenieurbüros berechnet, obwohl zum damaligen Zeitpunkt bereits die Ausschreibungsergebnisse bekannt waren, die deutlich niedriger lagen.



Die HOAI schreibt eine Berechnung nach der Kostenfeststellung vor. Nur wenn diese noch nicht vorliegt, kann zunächst die Kostenberechnung herangezogen werden. Da die Ausschreibungsergebnisse weit unter der Kostenberechnung lagen, hätte das Honorar nach der Kostenfeststellung ermittelt werden sollen. Des Weiteren flossen auch hier die Kosten für den Konstruktionsauftrag mit in das Honorar ein. Das Honorar für diese Leistungen wurde mit 2 Mio. € pauschaliert; nach unserer Auffassung um 0,4 Mio. € zu hoch. Eine Anpassung des Honorars war vertraglich damit nicht mehr möglich. Anhand der vom Eigenbetrieb SES angegebenen Stärke des Bauleitungspersonals sowie der bekannten Bauzeit ergab sich sogar ein noch geringerer Aufwand des Ingenieurbüros.

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wurde dieses „Einsparpotenzial“ in die Verhandlungen über die zusätzlichen Forderungen des Ingenieurbüros mit eingebracht. Dank des Engagements des Eigenbetriebs konnten diese dann von 1,2 Mio. € auf 0,4 Mio. € reduziert werden.

Honorar-  
minderung  
1,1 Mio. €

Durch unsere begleitende Prüfung und durch das Zusammenwirken mit dem Eigenbetrieb konnte bis jetzt eine Einsparung von 1,1 Mio. € erzielt werden.

Diesen Vorgang haben wir auch im Bericht vom 1. Oktober 2007 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2006 des SES erwähnt.

#### **4.9.4 Amt für Liegenschaften und Wohnen**

##### **4.9.4.1 Umzugsprämien (UA 6210)**

Der Umzug aus einer mindestens 80 m<sup>2</sup> großen Sozialmietwohnung in eine kleinere Wohnung wird mit einer Prämie von bis zu 4.000 € bezuschusst.

Die Umzugsprämien, die nach der städtischen Richtlinie i. d. F. vom 11. April 2003 gewährt werden, sind in der Praxis kaum noch nachgefragt worden. Das Rechnungsergebnis ging von 265.846 € (1996: 105 Prämien) auf 13.520 € (2006: 5 Prämien) zurück.

Wir hatten vorgeschlagen, die Richtlinien für die Gewährung von Umzugsprämien aufzuheben. Der Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen hat am 27. April 2007 beschlossen, die Gewährung von Umzugsprämien zum 31. Dezember 2007 einzustellen.

##### **4.9.4.2 Parkierungsanlagen beim Killesberg (UA 8810)**

Nach der Regelung über Benutzungsentgelte für Parkhäuser und Parkplätze sowie für die bewirtschafteten P+R-Anlagen der Stadt ist das Parken auf den Parkierungsanlagen beim Killesberg an Messtagen und bei sonstigen Veranstaltungen im Höhenpark Killesberg kostenpflichtig.

Die städtischen Parkierungsanlagen werden von verschiedenen Ämtern verwaltet. Für die im Umkreis des Theaterhauses gelegenen Parkplätze Killesberg P 0, P 1 und P 2 ist das Amt für Liegenschaften und Wohnen zuständig.

Wir haben festgestellt, dass zwei beim Theaterhaus gelegene Parkplätze mit 1,14 ha regelmäßig von Dritten genutzt werden. Ein abgezaunter Bereich auf einem der Parkplätze ist ausschließlich für Kunden bzw. Patienten von zwei privaten Unternehmen reserviert. Schriftliche Regelungen über die Nutzung der beiden Parkplätze liegen nicht vor. Nutzungsentgelte werden nicht erhoben.

Kein Entgelt

Nach der Antwort des Amtes für Liegenschaften und Wohnen unterliegen nicht alle von uns aufgeführten Grundstücke den Regelungen über Benutzungsentgelte für Parkhäuser und Parkplätze. Des Weiteren verwies es auf ein Schreiben des früheren Referats WK, wonach bei der Referentenrunde festgelegt wurde, die Teilfläche von 0,4 ha kostenfrei zu überlassen. Für die restliche Fläche von 0,74 ha hatte das

Amt von der Messe Stuttgart keine Miete erhoben, weil sie die Fläche nur gelegentlich nutzte.

Wir erkennen in der kostenlosen Überlassung der Flächen einen Verstoß gegen § 92 GemO.

#### **4.9.5 Tiefbauamt**

##### **4.9.5.1 Geldbearbeitung bei Parkscheinautomaten und Parkuhren (UA 6800)**

Die Stadtkasse lässt Geld durch eine Geldtransportfirma transportieren, zählen und auf das Girokonto der Stadtkasse einzahlen. Der gesamte Vorgang wird als Geldbearbeitung bezeichnet.

Die Geldbearbeitung im Bereich der Stadtkasse betrifft überwiegend Parkgebühren aus Parkscheinautomaten und Parkuhren, für deren Betrieb und Unterhaltung das Tiefbauamt verantwortlich ist.

Der Weg der Parkmünzen von den Automaten bis zur Geldbearbeitung ist gut organisiert. Die mit der Unterhaltung der Automaten beauftragten städtischen Mitarbeiter kommen mit den Parkmünzen zu keiner Zeit in Kontakt.

Das Tiefbauamt sammelt und wertet die Kupons der Parkscheinautomaten aus, die technisch in der Lage sind, solche Einnahmenachweise zu erstellen. Auf Grund der unterschiedlichen Fähigkeiten der Automaten können die Gutschriften auf der Finanzposition nicht überwacht werden. Trotzdem ist sich das Tiefbauamt aufgrund langjähriger Erfahrungswerte sicher, größere, nicht durch Sondereinflüsse erklär- bare Abweichungen erkennen zu können.

Auf unsere Anregung hin wurde die Geldbearbeitung einer Entleerungstour überwacht, bei der nur protokollierende Parkscheinautomaten geleert werden. Die Einzahlung auf das Girokonto der Stadtkasse war um 0,80 € geringer als nach den Kupons hätte eingezahlt werden müssen. Die Differenz ist erklärbar durch Kontrollmünzen und Fremdwährungen – ein sehr gutes Ergebnis.

**Stichproben-  
kontrollen  
Parkgebühren-  
einnahmen**

Aus dieser Erfahrung heraus wurde vereinbart, weitere Stichproben in unregelmäßigen Abständen einmal in jedem Quartal durchzuführen. Eine lückenlose Überwachung ist aus personellen und wirtschaftlichen Gründen nicht leistbar bzw. sinnvoll. Bei den Stichproben im Jahr 2006 traten Differenzen zwischen 0,70 € und 2,30 € auf. Sie liegen in einem normalen Rahmen.

Durch die aufgeschlossene, kooperative Mitarbeit der Stadtkasse und des Tiefbauamtes konnte die Kassensicherheit in diesem Bereich erheblich verbessert werden.

## **4.10 Einzelplan 7 – Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung**

### **4.10.1 Garten-, Friedhofs- und Forstamt**

#### **4.10.1.1 Friedhofswesen (UA 7500), Bestattungsdienst (UA 7510)**

Die Entwicklung der Kostendeckung im Friedhofswesen ist rückläufig und wich mit rd. 64 % (2005) erheblich von der vom Gemeinderat 1997 langfristig angestrebten 80 %-igen Kostendeckung ab. Mit dem Bericht über den Bedarf an Friedhofserweiterungsflächen (GRDrs 328/2006) hat die Verwaltung den Ausschuss für Umwelt und Technik u. a. darüber informiert, über welche grundsätzlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben für die künftige Friedhofsentwicklung zu entscheiden ist. Zwischenzeitlich hat die Verwaltung dem Ausschuss für Umwelt und Technik am Beispiel der Friedhöfe Botnang und Hedelfingen die Problematik der Friedhofserweiterungsflächen dargestellt (GRDrs 402/2007). Wegen der wirtschaftlichen und politischen Bedeutung empfehlen wir, einen Grundsatzbeschluss über die Rahmen-

**Unbefriedi-  
gender Kosten-  
deckungsgrad**



bedingungen und Vorgaben für die künftige Friedhofsentwicklung in Stuttgart herbeizuführen.

Von einer Gebührenkalkulation der Erd- und Urnengräber nach dem Modell eines Beraterunternehmens wurde aus Rechtssicherheitsgründen abgeraten. Sie erfolgt nun nach dem Kalkulationsmodell der GPA.

Private Bestattungsunternehmen erhalten von privaten Krematorien finanzielle Vorteile für die Verbringung von Verstorbenen zu Einäscherung. Dies hat für das städtische Krematorium zur Folge, dass die Einäscherungen sinken. Um dem zu begegnen, hat die Stadt zunächst für zwei Jahre beschlossen, ebenfalls Provisionen zu gewähren.

Wir halten dies nicht für den richtigen Weg, da es sich hier um einen Sachverhalt handelt, der nicht nur unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet werden darf. Nach unserer Einschätzung werden die städtischen Provisionen Gegenreaktionen der Konkurrenz hervorrufen und letztlich zu einem Imageschaden der Stadt führen.

Ein Vergleich mit den Haushaltsrechnungen Friedhof und Bestattungen der Stadt Frankfurt ergab, dass dort bei einer ähnlichen Anzahl von Friedhöfen bzw. Friedhofsflächen eine höhere Wirtschaftlichkeit erzielt wird. Wir haben empfohlen, dies im Austausch mit der Stadt Frankfurt zu analysieren.

## **4.11 Einzelplan 8 – Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen**

### **4.11.1 Garten-, Friedhofs- und Forstamt**

#### **4.11.1.1 Personalausgaben (UA 8010 und 8550)**

Von der Verwaltungsreform in Baden-Württemberg war auch das Staatliche Forstamt betroffen. Mit der Aufgabenübertragung zum 1. Januar 2005 wechselten 17 Waldarbeiter des Landes und weitere 14 Beamte und Angestellte in den Dienst der Stadt. Neben den ehemaligen staatlichen Waldarbeitern wurden auch die übrigen 24 Waldarbeiter inkl. Auszubildende, die bisher schon bei der Stadt beschäftigt waren, in die Prüfung einbezogen.

Die Prüfung der Personalausgaben hat keine wesentlichen Feststellungen erbracht.

- Ab 1. Januar 2007 sieht der TVöD ein Leistungsentgelt als variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt vor (§ 18 TVöD). Hierzu ist noch eine „Dienstvereinbarung Leistungsentgelt“ zwischen der Stadt und dem Gesamtpersonalrat abzuschließen.
- Für die ehemaligen Beamten und Angestellten des Staatlichen Forstamts gelten die bisherigen Entschädigungsregelungen weiter. Die Wegstreckenentschädigung der Forstamtsleitung und der Forstrevierleiter richtet sich weiter nach den Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz. Die pauschalen Wegstreckenentschädigungen wurden zuletzt 1999 neu berechnet. Zwischenzeitlich haben sich Flächen- und Revieränderungen ergeben. Eine Neuberechnung der jeweiligen Entschädigungshöhe ist notwendig, zumal die bisherigen Wegstreckenentschädigungen seit Januar 2005 als Abschlagszahlungen ausbezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind Urlaubs- und Krankheitszeiten, für die ein Anspruch entfallen ist, in allen Personalfällen nachzuerheben und im Rahmen der Gesamtabrechnung abzuziehen.

Fehlende  
Dienstver-  
einbarung

Neuberechnung  
notwendig

#### 4.11.1.2 Kleinbahn Höhenpark Killesberg (UA 8210)

Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt hat zum 1. Januar 2007 von der Stuttgarter Messe- und Kongressgesellschaft mbH (SMK) die Kleinbahn im Höhenpark Killesberg übernommen (GRDs 335/2005).

Im Zuge der Umsetzung dieses Beschlusses musste auch geklärt werden, wie künftig der Fahrscheinverkauf für die Kleinbahn wirtschaftlich und doch den kassenrechtlichen Vorschriften entsprechend abgewickelt werden kann. Auf Empfehlung der Stadtkasse wurden wir in den Meinungsfindungsprozess beratend eingebunden.

Die SMK hatte ein privates Sicherheitsunternehmen mit dem Fahrkartenverkauf beauftragt. Der Fahrkartenverkäufer erfüllte zugleich während der Fahrt des Zuges die Aufgabe einer (vorgeschriebenen) Sicherheitsperson.

Wir erarbeiteten einen Lösungsvorschlag, der einerseits die Anforderungen der kassenrechtlichen Vorschriften berücksichtigt und andererseits ermöglichte, das ohne Zweifel wirtschaftliche Verfahren der SMK übernehmen zu können. Unser Lösungsvorschlag fand allgemeine Zustimmung.

#### 4.11.1.3 Verkäufe durch Revierleiter (UA 8550)

Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt wollte im Rahmen der Eingliederung der Abteilung Forstamt zum 1. Mai 2006 die kassenrechtlich korrekte Abwicklung diverser Verkäufe regeln, die direkt vor Ort durch die Revierleiter erfolgen. Zu berücksichtigen war dabei, dass die Revierleiter, die auch noch für das Land nach dessen Vorschriften Verkäufe tätigen, möglichst nicht mit unterschiedlichen Verfahrensweisen konfrontiert werden. Auf Wunsch des Garten-, Friedhofs- und Forstamts und der Stadtkasse haben wir an Besprechungen zu diesem Thema beratend teilgenommen.

Eine einvernehmliche Lösung konnte gefunden werden.

### 4.12 Eigenbetriebe

#### 4.12.1 Allgemeines

Eigenbetriebe sind die von einer Kommune nach dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG) geführten wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind aus dem Haushalt der Stadt ausgesondert und haben eine selbständige finanzwirtschaftliche Planung, also einen eigenen Wirtschaftsplan und eine selbständige Buchführung mit eigenständigem Abschluss und getrennter Vermögensverwaltung. Sie stellen Sondervermögen dar.

Die Stadt hat sechs Eigenbetriebe; die nachstehenden Zahlen sind den Jahresabschlüssen 2006 entnommen.

Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe					
Eigenbetrieb	Jahresergebnis Mio. €	Bilanzsumme Mio. €	Eigenkapital (einschl. Sonderposten) Mio. €	Erträge Mio. €	Mitarbeiter (in Vollkraftwerten)
Klinikum	-18,0	522,0	351,0	457,0	4.699 <sup>1)</sup>
ELW	-1,0	85,1	59,2	37,2	503 <sup>2)</sup>
SES	0,0	773,0	262,0	96,0	311 <sup>2)</sup>
AWS	13,7	180,0	4,0	118,0	735 <sup>2)</sup>
KBB	-3,9	70,0	38,3	14,0	221 <sup>2)</sup>
KBB H + F	-7,3	38,0	22,7	6,0	249 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> einschließlich Fremdpersonal  
<sup>2)</sup> Stadtweite Kennzahlen

Tabelle 19: Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 111 Abs. 1 GemO und § 16 Abs. 2 EigBG den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat auf Grund der Unterlagen der Stadt und des Eigenbetriebs in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen. Die Prüfung erfolgt in Abstimmung mit den Wirtschaftsprüfern.

#### 4.12.1.1 Pensionsrückstellung

Die Stadt ist Mitglied des kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (KVBW). Hauptaufgabe des KVBW ist die Gewährung von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften an seine Angehörigen. Der KVBW erhebt zur Deckung seines allgemeinen Finanzbedarfs nach Maßgabe seiner Satzung eine allgemeine Umlage.

**BFH-Urteil  
Überhöhter  
Aufwand**

Diese Umlage wird vom Haupt- und Personalamt auf Ämter und Eigenbetriebe umgelegt. Zusätzlich bilden die Eigenbetriebe für diese Pensionsverpflichtungen im Jahresabschluss Rückstellungen. Sowohl die Umlage als auch die Bildung von Rückstellungen sind aufwandswirksam.

Nach bisheriger Rechtsauffassung (Institut der Wirtschaftsprüfung (IDW) HFA 1/1997; GPA 6/2003) sind für Beamte aufgrund der unabänderbaren unmittelbaren Versorgungsverpflichtung der Gebietskörperschaften gegenüber aktiven Beamten und Ruheständlern Pensionsrückstellungen (§ 249 Abs. 1 HGB) zu bilden.

Die Eigenbetriebe haben zum 31. Dezember 2006 Rückstellungen bilanziert mit:

Pensionsrückstellungen	
	Mio €
Klinikum	7,8
ELW	0,4
SES	2,0
AWS	4,3
KBB I + II	1,2

Tabelle 20: Pensionsrückstellungen

Allerdings könnte das BFH-Urteil vom 5. April 2006 die oben dargestellte Sichtweise ändern. Nach dem Urteil können Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen der Gebietskörperschaft steuerlich in einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) nicht mehr gebildet werden, wenn die Gebietskörperschaft Mitglied einer Versorgungskasse ist und spätere Versorgungsleistungen an die Beamten voraussichtlich von der Versorgungskasse erbracht werden.

Die Aussagen des BFH gelten zunächst nur steuerlich für Pensionsrückstellungen innerhalb eines BgA. Allerdings sind zukünftig auch Auswirkungen auf die handelsrechtliche Bilanzierung anzunehmen. Die Stellungnahme des IDW bleibt abzuwarten.

In Absprache zwischen Stadtkämmerei und den Wirtschaftsprüfern werden die Pensionsrückstellungen bis zum Vorliegen der IDW-Stellungnahme weiterhin gebildet.

#### 4.12.1.2 Beachtung von Vergabevorschriften

##### 4.12.1.2.1 Beschaffung über Einkaufsverbände

Ein Eigenbetrieb beschafft wesentliche Materialien über Einkaufsverbände; Vergabevorschriften werden dabei nicht beachtet. Bei einem Beschaffungsvorgang ist der maßgebliche Schwellenwert, welcher dem Eigenbetrieb als öffentlichen Auftraggeber zur europaweiten Ausschreibung verpflichtet, mehrfach überschritten.



Eigenbetriebe als rechtlich unselbständige Unternehmen agieren im Bereich Beschaffungen als öffentliche Auftraggeber. Bedient sich ein öffentlicher Auftraggeber bei der Durchführung von Beschaffungen eines privaten Dritten, hat er diesen auf die Einhaltung des Vergaberechts hinzuweisen (§ 31 Abs. 2 GemHVO i. V. m. § 45 Abs. 1 GemHVO).

**Vergabevorschriften und europaweite Ausschreibungspflicht nicht beachtet**

Wir haben den Eigenbetrieb nochmals auf die Einhaltung der Vergabevorschriften hingewiesen.

#### 4.12.1.2.2 Europaweite Ausschreibungen

Zwischen 1999 und 2003 wurden bei einem Eigenbetrieb eine beschränkte und eine öffentliche Ausschreibung für gleichartige Dienstleistungsarbeiten durchgeführt. Die Auftragswerte beliefen sich auf je rd. 150.000 €. Die Verträge wurden auf ein Jahr abgeschlossen.

Nach Vertragsende wurden neue auf drei bzw. fünf Jahre befristete Verträge ohne Ausschreibung abgeschlossen. Das Auftragsvolumen belief sich dabei auf rd. 492.000 € und rd. 733.000 €.

Danach wurden die Verträge mehrmals, insgesamt bis 31. Dezember 2009, verlängert.

Die europäischen Vergabe- und Rechtsmittelrichtlinien gelten für Aufträge ab einem Schwellenwert von 211.000 €. Der Auftragswert ist vom Auftraggeber zu schätzen. Bei zeitlich begrenzten Dienstleistungsverträgen bis zu 48 Monaten Laufzeit ist bei der Schätzung des Auftragswerts der Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages zugrunde zu legen.

Der Betrieb hat die öffentlichen Dienstleistungsaufträge ohne Einhaltung der Bekanntmachungsvorschriften vergeben. Die Vergabe dieser Aufträge stellt demnach einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht dar, der während der gesamten Dauer der Erfüllung der nicht vergaberechtskonform abgeschlossenen, zivilrechtlich jedoch wirksamen Verträge fortbesteht. Da die Verträge auf eine bestimmte Zeit befristet waren, stellen auch die Verlängerungen der Verträge vergaberechtlich eigenständige Beschaffungsvorgänge dar und begründen eine neue Ausschreibungspflicht.

Der Eigenbetrieb will künftig solche Aufträge öffentlich ausschreiben.

#### 4.12.1.3 Erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsführer städtischer Eigenbetriebe

Die Geschäftsführer von drei Eigenbetrieben erhalten neben einer Grundvergütung auch eine erfolgsabhängige Vergütung auf der Basis von Zielvereinbarungen.

Nach der einschlägigen Literatur müssen Ziele

- sich in Übereinstimmung mit den Unternehmenszielen befinden,
- der Managementleistung zuordenbar sein,
- herausfordernd, aber erreichbar sein,
- Raum für eigenverantwortliches Handeln gewähren,
- eindeutig, konkret und präzise formuliert werden und
- messbar sein.

Gerade bei den letzten beiden Kriterien weisen die mit den Geschäftsführern von AWS und ELW in 2006 abgeschlossenen Zielvereinbarungen Mängel auf, insbesondere bei vereinbarten Projektzielen. Hier fehlt es an messbaren Kennzahlen und Meilensteinen, anhand derer die Zielerreichung objektiv nachvollziehbar wäre. Bei der Zielvereinbarung eines Eigenbetriebes mussten sogar erst aus diversen Dokumenten die Ziele konkretisiert bzw. abgeleitet werden, mit der Folge, dass ein großer Spielraum für die subjektive Auslegung verbleibt, was nun tatsächlich verein-

**Ziele nicht messbar**



bart wurde und wie die Zielerreichung zu bewerten ist. Leider wurden diese Mängel auch in die Zielvereinbarungen 2007 übernommen.

Zielvereinbarungen zu spät abgeschlossen

Mit zwei Geschäftsführern wurden die Zielvereinbarungen für das Jahr 2006 erst im Juli bzw. November 2006 abgeschlossen, was dem Zweck einer Zielvereinbarung zuwider läuft.

Laut AK sind die Mängel bei den Zielvereinbarungen auch darauf zurück zu führen, dass dieses Steuerungsinstrument bei AWS erst Ende 2005 und beim ELW erst im Jahre 2006 eingeführt wurde und daher dort entsprechende Erfahrungswerte fehlen.

#### 4.12.2 Klinikum Stuttgart

##### 4.12.2.1 Beschaffungen der Apotheke

Vergabevorschriften nicht angewandt

Mit der Beschaffungsordnung (BO) vom 1. September 2006 wurden im KS alle bisherigen, die Beschaffung betreffenden Vorschriften ersetzt. Mit ihr werden die Beschaffungsprozesse für alle Mitarbeiter des KS verbindlich geregelt. Sie gilt für alle Bereiche und Standorte des KS (§ 1 BO).

Die Beschaffungsordnung wird im Bereich Apotheke nicht angewandt; Beschaffungen erfolgen grundsätzlich durch freihändige Vergabe im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb.

Zu bemerken ist, dass der Betrieb der Apotheke unter Beachtung des Apothekengesetzes, der Apothekenbetriebsordnung (ApBtrO), dem Arzneimittelgesetz usw. zu führen ist. Diese Bestimmungen können die öffentlichen Vergabevorschriften aber nur bedingt einschränken. Grundsätzlich ist die Apotheke verpflichtet, das öffentliche Vergaberecht zu beachten und anzuwenden. Das Bestellvolumen der Apotheke betrug 2006 rd. 28 Mio. €.

##### 4.12.2.2 Chefärzte

###### 4.12.2.2.1 Allgemeines

Die Dienstverträge der leitenden Ärzte sind so gestaltet, dass ihnen neben einem festen Gehalt Erlöse aus der Liquidation wahlärztlicher Leistungen für stationäre Patienten (Haupttätigkeit) und aus dem dienstvertraglich geregelten Nebentätigkeitsbereich zufließen. Die Rechnungslegung für wahlärztliche Leistungen und die Behandlung ambulanter Privatpatienten richtet sich dabei nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

Für das Liquidationsrecht bei wahlärztlichen Leistungen und die Berechtigung zur Ausübung von Nebentätigkeiten hat der leitende Arzt an das KS das im Dienstvertrag vereinbarte Nutzungsentgelt zu bezahlen. Das Nutzungsentgelt untergliedert sich in Vorteilsausgleich und Kostenerstattung. Auf dieses Nutzungsentgelt hat der leitende Arzt unterjährig angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu leisten.

Bei Dienstverträgen, die nach dem 20. Februar 2004 (vgl. GRDRs 110/2004) abgeschlossen wurden, obliegt das Liquidationsrecht dem KS.

###### 4.12.2.2.2 Liquidationsrecht im stationären Haupttätigkeitsbereich

„Der leitende Arzt erhält im Haupttätigkeitsbereich (§ 13 Musterdienstvertrag ab 01.07.1999) das Liquidationsrecht nach der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ):

für im Jahresdurchschnitt bis zu max. 30 v. H.\*) der Klinikplanbetten für stationäre Kranke, mit denen gesondert berechenbare ärztliche Leistungen nach den Vorschriften der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Krankenhäuser der Landeshauptstadt Stuttgart (AVB)“ vereinbart sind und die diese Leistungen in Anspruch genommen haben“ (vgl. GRDRs 494/1997 Endfassung des Muster-Dienstvertrages).

- \*) Anmerkung: Über den Vom-Hundert-Satz bis zum Maximalsatz entscheidet die Krankhausdirektorin/der Krankenhausdirektor im Benehmen mit dem Referat Wirtschaft und Krankenhäuser.“

Die Festlegung einer bestimmten maximalen Belegungsquote für Wahlleistungspatienten führt zu gravierenden Unterschieden bei den Belegungsrechten der leitenden Ärzte.

Im Jahresdurchschnitt liegt das Belegungsrecht der leitenden Ärzte je nach Klinik bei 4 bis 96 Betten.

<b>Belegungsrecht Wahlleistungspatienten</b>		
<b>Beispiele</b>	<b>Planbetten*</b>	<b>Maximale Belegungs- betten für Wahl- leistungspatienten</b>
Hals-Nasen-Ohrenklinik, OH	30	9
Zentrum für Seelische Gesundheit, BH	319	96
Klinik für Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten, Plastische Operationen, KH	90	27
Augenklinik, KH	46	14
Klinik für Nuklearmedizin	14	4

\* aus Krankenhausplanbetten 2006, Herausgeber LHS Stuttgart

Tabelle 21: Belegungsrecht Wahlleistungspatienten

#### 4.12.2.2.3 Abrechnung des Nutzungsentgelts

Die Frist zur Abgabe der Erklärung über die Einnahmen zur Berechnung des Nutzungsentgelts ist in den Dienstverträgen unterschiedlich geregelt. Nach den Altverträgen ist die Abrechnung des Vorjahres bis zum 15. Januar vorzunehmen. Nach den neueren Verträgen hat die Abrechnung innerhalb von zwei Monaten nach Schluss des Kalenderjahres zu erfolgen.

**Abrechnung  
nicht  
fristgerecht**

In nur wenigen Fällen werden die Abrechnungen fristgerecht vorgelegt.

Eine einheitliche Regelung des Abgabetermins ist wünschenswert. Ob die Frist bei den Altverträgen (15. Januar) angemessen ist, wäre zu überdenken.

Des Weiteren empfehlen wir dem KS, bei nicht fristgerechter Abgabe der Abrechnung und somit einer verspäteten Schlusszahlung Zinsen zu berechnen.

#### 4.12.2.2.4 Chefarztabrechnungen

Gemäß den Dienstverträgen mit der Stadt sind die Chefarzte bei der Ausübung ihrer Liquidationsrechte gegenüber der Stadt zur Rechenschaft verpflichtet.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2006 haben wir Abrechnungen bei fünf Chefarzten geprüft. Folgende Einzelfeststellungen wurden dabei getroffen:

- Die Abschlagszahlungen der Chefarzte werden teilweise nicht fristgerecht beglichen.
- Ein Chefarzt hat in 2007 (Stand 30. September 2007) noch keine Abschlagszahlungen geleistet. Die Forderungen des KS belaufen sich bis einschließlich August 2007 auf rd. 350.000 €.
- Bei einem Chefarzt wurden die Preise für gesondert berechenbare Kosten (Medikamente) in der Abrechnung deutlich zu niedrig angesetzt.
- Die Durchsicht der Rechnungen zeigte bei einem Chefarzt, dass zwischen Entlassung bzw. Behandlungsende und Rechnungserstellung häufig bis zu einem Jahr, in Einzelfällen sogar bis zu zwei Jahre vergehen. Medikamente und Verbrauchsmaterialien werden dabei aus den Beständen des KS entnommen, das KS tritt also bis zur Abrechnung des leitenden Arztes in Vorleistung. Dies ist im

**Abschlags-  
zahlungen von  
Ärzten nicht  
fristgerecht  
geleistet**

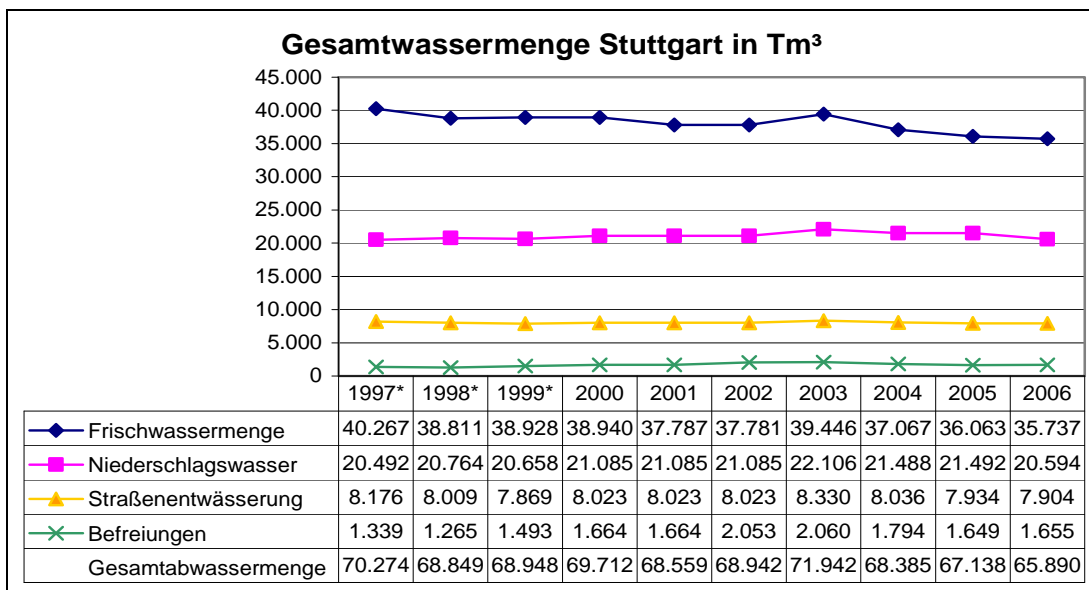


Hinblick auf die langen Abrechnungszeiträume kritisch zu sehen, da die Medikamente bis zu 70 % des Rechnungsbetrages ausmachen und pro Rechnung mehrere Tausend Euro betragen können.

- Von einem Chefarzt werden die Sachkosten aufgrund eines nicht aktuellen EDV-Programms an das KS zu niedrig erstattet. Außerdem entsprechen die besonderen Kosten, die in diesem Programm hinterlegt sind, teilweise nicht dem aktuellen Tarif.
- Bei einem Chefarzt besteht nach der derzeitigen Vertragsgestaltung kein finanzieller Anreiz, die Möglichkeiten der wahlärztlichen Leistungen optimal auszuerschöpfen.

### 4.12.3 Stadtentwässerung Stuttgart

#### 4.12.3.1 Gesamtwassermenge Stuttgart



\* Frischwassermengen bis 1999 lt. Prüfbericht Wibera, ab 2000 Quelle Steueramt

Abbildung 9: Gesamtwassermenge Stuttgart in Tm<sup>3</sup>

#### 4.12.3.2 Absetzungen eines Energieunternehmens

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet worden sind, werden auf Antrag des Gebührenschuldners von der angefallenen Abwassermenge abgesetzt.

Als Absetzungsmengen hat ein Energieunternehmen für 2003 rd. 1 Mio. m<sup>3</sup> und für 2005 rd. 0,9 Mio. m<sup>3</sup> gemeldet. Berechnungen bzw. Nachweise, wie sich diese Mengen zusammensetzen, wurden bisher nicht vorgelegt.

**Nachweis gemeldeter Absetzungsmengen liegt immer noch nicht vor**

Ein Energieunternehmen geht davon aus, dass für 2003 bis 2006 zusätzlich zu den bereits in den Gebührenbescheiden enthaltenen Absetzungsbeträgen noch weitere Absetzungsbeträge in der Größenordnung zwischen 2 und 3 Mio. € einzurechnen sind. Den Nachweis dafür konnte das Energieunternehmen bisher ebenfalls nicht vollumfänglich erbringen.

Nachdem sich der Vorgang bereits seit Jahren hinzieht und dieser sich eventuell auf das Jahresergebnis auswirkt, wäre hier eine zügige Lösung anzustreben. Wir haben den Vorgang bereits in den Jahresabschlussberichten 2005 und 2006 vorgetragen.

#### 4.12.3.3 Verträge mit Partnergemeinden

Die Gemeinden Esslingen, Kornwestheim, Korntal-Münchingen, Remseck, Fellbach, Gerlingen, Leinfelden-Echterdingen, Ostfildern, der Flughafen Stuttgart GmbH und

Ditzingen, als Miteigentümer des GWK Ditzingen, leiten ihre Abwässer in die von Stuttgart betriebenen Klärwerke (HKW Mühlhausen, Klärwerk Möhringen, Klärwerk Plieningen, Gruppenklärwerk Ditzingen) ein.

Die Partnergemeinden dürfen die Klärwerke nur mit den vereinbarten Anschlusswerten in Anspruch nehmen; für diesen Anteil haben sie sich an den Investitionskosten zu beteiligen. Werden die Anschlusswerte überschritten, sind neue Werte zu vereinbaren.

In den letzten Jahren wurden weder Abwasserproben entnommen, noch Messungen des Abwasserdurchflusses durchgeführt (Ausnahme Enteisungswasser Flughafen).

Grundsätzlich sind die Anschlusswerte in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Dafür sind auch Messungen des Abwasserdurchflusses notwendig. Bei Überschreitung des Anschlusswertes ist vertraglich sicherzustellen, dass ab dem Zeitpunkt der Überschreitung die finanzielle Anpassung des Investitionsanteils gewährleistet ist.

Da sich wohl bei einigen Partnern Abweichungen zu den vertraglich vereinbarten Anschlusswerten ergeben, haben wir SES gebeten, hier Anpassungen vorzunehmen.

Laut SES sind mittlerweile in Korntal-Münchingen, Gerlingen und Ditzingen bereits Messnetze aufgebaut worden. Messergebnisse liegen noch nicht vor.

#### 4.12.3.4 Enteisungswasser

Für das Enteisungswasser werden der Flughafen Stuttgart GmbH – vertraglich vereinbart – 10 % der Aufwendungen für Personal- und Sachkosten des Klärwerks Plieningen berechnet. Der Anteil für Personal- und Sachkosten errechnet sich nach dem Verhältnis der gemeldeten Abwassermengen und Schmutzfrachten.

Legen wir bei der Berechnung der anteilig dem Flughafen zuzurechnenden Personal- und Sachkosten die eingeleiteten Enteisungswassermengen zu Grunde, wird ersichtlich, dass die Mengen im Verhältnis zu dem kommunalen Anteil über 10 % liegen. Und zwar:

Überschreitung des Kommunalanteils		
Jahr	Soll	Ist
2000	10%	13,4%
2001	10%	14,8%
2002	10%	12,2%
2003	10%	12,2%
2004	10%	14,7%

Tabelle 22: Überschreitung des Kommunalanteils

Abrechnung Enteisungswasser Flughafen			
	Verrechnete Personal- und Sachkosten (laut Vereinbarung 10 %)	Nach den eingeleiteten Mengen berechnete Personal- und Sachkosten	Differenz
	€	€	€
2000	210.000	281.000	71.000
2001	191.000	283.000	92.000
2002	235.000	288.000	53.000
2003	176.000	215.000	39.000
2004	244.000	359.000	115.000

Tabelle 23: Abrechnung Enteisungswasser Flughafen



Wir haben SES empfohlen, den Vertrag mit der Flughafen GmbH nachzubessern und zu klären, ob Sach- und Personalkosten der Vorjahre nachberechnet werden können.

Laut SES wurde Stand 1. April 2005 der Ergänzungsvertrag zum Enteisungswasser seitens SES gekündigt. Aktuell wird eine angepasste Vereinbarung über die Kostenbeteiligung der FSG am Klärwerk Plieningen angestrebt und verhandelt.

#### 4.12.3.4.1 Festsetzung von Verzugszinsen und Mahngebühren

Die FSG begleicht ihre Rechnungen überwiegend verspätet. Mahngebühren und Verzugszinsen werden bisher nicht berechnet.

Nach den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sind Zahlungen innerhalb eines Monats nach Anforderung zu leisten. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen anzusetzen.

Die vereinbarten Zahlungsmodalitäten sind der Stadtkämmerei mitzuteilen. Nur so können entsprechende Mahngebühren und Verzugszinsen berechnet werden.

### 4.12.4 Abfallwirtschaft Stuttgart

#### 4.12.4.1 Straßenreinigung und Winterdienst

Die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Straßenreinigung ist in § 41 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg geregelt. Danach obliegt den Gemeinden im Rahmen des Zumutbaren als öffentlich-rechtliche Pflicht, Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten zu beleuchten, zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen, soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist. Die Stadt übertrug diese Aufgabe (vgl. Betriebssatzung vom 7. Dezember 2000) auf den AWS.

##### 4.12.4.1.1 Leistungsumfang/-entgelte Straßenreinigung und Winterdienst

Eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb über den genauen Leistungsumfang der Straßenreinigung (inkl. Winterdienst) liegt nicht vor. Die für die Aufgabenerfüllung abgerechneten Leistungsentgelte betragen in den letzten Jahren:

Leistungsentgelte Straßenreinigung und Winterdienst	
Jahr	Mio. €
2002	13,9
2003	15,0
2004	13,4
2005	15,6
2006	13,9

Tabelle 24: Leistungsentgelte Straßenreinigung und Winterdienst

Wie der genaue Leistungsumfang und die Leistungsstandards bestimmt werden, konnte uns der Betrieb nicht angeben (mit Ausnahme des Winterdienstes auf Fahrbahnen, für den die Streupläne vorliegen); die Kriterien bzw. Anforderungen sollten von der Stadt genau definiert und festgelegt werden. Einem Auftrag in der o. g. Größenordnung sollte ein qualifiziertes Leistungsverzeichnis, das auch der Leistungsabrechnung und Leistungskontrolle dient, zugrunde liegen. In diesem Zusammenhang weisen wir auf § 13 EigBVO hin, wonach sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite ... zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt ... angemessen zu vergüten sind. Die Größenordnung der von der Stadt bestellten Leistungen verlangt unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten eine weitgehende Transparenz über deren Notwendigkeit und Effizienz.

**Qualifiziertes  
Leistungsverzeichnis für  
Leistungsabrechnung und  
-kontrolle  
erforderlich**

#### 4.12.4.1.2 Winterdienst auf Gehwegen

Nach der Satzung über das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehwege in Stuttgart geht der Winterdienst samt Verkehrssicherung auf den Straßenanlieger über. Innerhalb der geschlossenen Ortslage in Stuttgart hat die Stadt als Anlieger derzeit 234 km Gehwege winterdienstlich zu bestreuen (GRDrs 668/2005); davon wurden 34,5 km vom Winterdienst ausgenommen.

Die Stadt hat die Möglichkeit, durch eine ausdrückliche Satzungsregelung den Umfang ihrer unmittelbaren Reinigungspflicht nach dem Landesstraßengesetz zu bestimmen, was im Vergleich zu den anderen Straßenanliegern mit Rücksicht auf ihre sonstige Räum- und Streupflicht eine geringere Pflicht bedeutet. Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Fußgängern führt dies jedoch nicht dazu, dass die Stadt sich dadurch von allen Pflichten freizeichnen kann. Nach der entsprechenden Satzungsregelung könnte die Stadt jedoch Wege ohne Verkehrsbedürfnis sowie mit Abkürzungs- oder Bequemlichkeitsfunktion aus der Winterdienstpflicht ausnehmen und damit Kosten sparen.

Wir haben dem Betrieb empfohlen, daher zu prüfen, ob und in welchem Umfang die ausgenommenen Anliegerverpflichtungen tatsächlich Wege ohne Verkehrsbedürfnis bzw. Wege mit Abkürzungs- und Bequemlichkeitsfunktion betreffen. Weiter haben wir empfohlen, die o. g. ausdrückliche Satzungsregelung hinsichtlich der im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücke herbeizuführen.

Der Betrieb wird in Absprache mit dem Amt für öffentliche Ordnung und dem Rechtsamt auf die entsprechende Satzung jedoch verzichten (GRDrs 771/2007) was dazu führt, dass auch Wege ohne Verkehrsbedürfnis bzw. Wege mit Abkürzungs- oder Bequemlichkeitsfunktion winterdienstlich betreut werden müssen. Dadurch entstehen der Stadt nach Angaben des Betriebs jährliche Mehrkosten von ca. 175.000 €.

#### 4.12.4.1.3 Winterdienst auf Fußgängerüberwegen

Im Stadtgebiet Stuttgart gibt es 5.044 gekennzeichnete und nicht gekennzeichnete Fußgängerüberwege. Sie werden alle durch AWS winterdienstlich betreut.

Nach herrschender Meinung sind ausschließlich belebte, für den Fußgängerverkehr unentbehrliche Überwege über die Fahrbahn innerhalb der geschlossenen Ortslage gegen Schnee- und Eisglätte zu behandeln. Belebt und unentbehrlich dürfen i. d. R. Fußgängerüberwege nach § 21 und Zeichen 293 zu § 41 StVO sowie ampelgesicherte Überwege sein.

Wir empfehlen, den Winterdienst auf Fußgängerüberwegen grundsätzlich zu überprüfen und zwar dahingehend, ob der Winterdienst in der jetzigen Form weiter erfüllt werden soll, oder ob die Stadt aus Wirtschaftlichkeitsgründen auf den Winterdienst bei Fußgängerüberwegen, die die o. g. Voraussetzungen nicht erfüllen, künftig verzichten kann.

Der Betrieb wird dies bis zur Winterdienstperiode 2008/2009 überprüfen.

#### 4.12.4.1.4 Winterdienst auf öffentlichen Parkplätzen

Im Stadtgebiet werden rd. 600.000 m<sup>2</sup> Fläche als unbewachte öffentliche Parkplätze genutzt. Diese werden seit Jahren weder geräumt noch bestreut. Nach der ständigen Rechtsprechung werden öffentliche Parkplätze grundsätzlich hinsichtlich des Fahrverkehrs als nicht verkehrswichtige und gefährliche Stellen betrachtet und müssen aus diesem Grund nicht winterdienstlich betreut werden.

Hinsichtlich des Fußgängerverkehrs besteht jedoch eine kommunale Pflicht zum Abstreuen von öffentlichen Parkplätzen bei Schnee- und Eisglätte nur dann, wenn der Parkplatz so gestaltet ist, dass die Autofahrer nicht mit wenigen Schritten den

bestreuten Bürgersteig erreichen können, sondern zunächst eine nicht unerhebliche Strecke über den Parkplatz gehen müssen. Darüber hinaus muss es sich um einen belebten Parkplatz handeln, der entweder ein großes Fassungsvermögen oder einen schnellen Fahrzeugwechsel aufweist.

Der Betrieb sollte die Pflicht des Winterdienstes hinsichtlich des Fußgängerverkehrs prüfen und ihn ggf. an den notwendigen Flächen aufnehmen.

Nach Auskunft des Eigenbetriebs wird dies noch im Laufe des Winters 2007/2008 überprüft.

#### **4.12.4.2 Vorsteuerabzug bei privatrechtlichen Leistungen**

Wie schon in den Vorjahren festgestellt, erbringt AWS neben seinen ursprünglichen Aufgaben wie Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Winterdienst auch privatrechtliche Leistungen.

Bereits im Schlussbericht 2005 (Punkt 4.11.5.2) haben wir uns über die Vorsteuererstattung beim BgA „Abfall zur Verwertung“ geäußert und dem Eigenbetrieb empfohlen, hier Beträge geltend zu machen. Zwischenzeitlich wurde mit der Finanzverwaltung ein Vorsteuererstattungsbetrag mit rd. 668.000 € vereinbart.

Für die BgA's „sonstige Abfallentsorgung“ und „sonstige Reinigungsleistungen“ hat der Eigenbetrieb bisher keinen Vorsteuerabzug geltend gemacht. Auch wir haben dem Eigenbetrieb empfohlen, die abzugsfähige Vorsteuer zu ermitteln. Nach unseren Berechnungen könnte AWS für die Jahre 2004 und 2005 insgesamt rd. 0,2 Mio. € geltend machen. Außerdem haben wir darauf hingewiesen, dass der Vorsteuerabzug auch für die Jahre geltend gemacht werden kann, für die die Veranlagung der Umsatzsteuer noch änderbar ist.

Der Eigenbetrieb wird in Zusammenarbeit mit der Stadtkämmerei prüfen, ob eine Ermittlung des Vorsteuerabzuges möglich ist.

#### **4.12.5 Eigenbetrieb Leben und Wohnen**

##### **4.12.5.1 Kosten- und Leistungsrechnung**

Der Eigenbetrieb weist in seiner KLR Leistungsbereiche, wie z. B. Vollstationäre Pflege, Tagespflege, Ambulanter Dienst, Betreutes Wohnen und Sonstige Bereiche, aus.

Die Sparte Sonstige Bereiche erzielte ein Defizit von rd. 447.000 €. In diesem Bereich sind nach Informationen des Eigenbetriebs vor allem Miet- und Pachtverhältnisse sowie in der Hans-Rehn-Stiftung Begegnungsstätte, Therapie, Bewegungsbad zusammengefasst. Das Defizit entspricht ca. der Hälfte des gesamten Jahresfehlbetrages des Eigenbetriebs 2006.

Die Prüfung des Sonstigen Bereichs ergab, dass sowohl die direkt zuordenbaren Kosten als auch die Umlagen teilweise nicht verursachungsgerecht sind. Beim Generationenzentrum Sonnenberg dürfte der Umlageschlüssel des zentralen Dienstes zu hoch ausgewiesen sein. In der Hans-Rehn-Stiftung werden die Defizite der Hilfskostenstelle Fuhrpark, obwohl der Fuhrpark ausschließlich für Zwecke der Pflege genutzt wird, auf den Sonstigen Bereich umgelegt, um nur einige Beispiele zu nennen.

Um Aussagen über Ergebnis und Wirtschaftlichkeit der einzelnen Leistungssparten treffen zu können, ist die KLR entsprechend zu überarbeiten. Dies beinhaltet vor allem die Überarbeitung der Umlageschlüssel, die einheitliche Behandlung gleicher Sachverhalte sowie die sorgfältige Verbuchung der direkt zuordenbaren Kosten auf die Kostenstellen.

668.000 €  
Vorsteuer-  
erstattung



## 4.13 Betätigungsprüfung

### 4.13.1 Landesbank Baden-Württemberg

Die Stadt ist mit 18,9 % oder 269 Mio. € am Stammkapital der LBBW beteiligt. Darüber hinaus engagierte sich die Stadt mit weiteren 698 Mio. € als stiller Gesellschafter bei der LBBW; davon sind 161 Mio. € mittels eines Kredits finanziert.

Die stille Beteiligung dient der Stärkung des haftenden Eigenkapitals der LBBW, um die Anforderungen nach dem Kreditwesengesetz und der Basler Eigenkapitalnorm für international tätige Banken zu erfüllen. Eine Rückgewährung der Einlage an die Stadt ist erst durch Kündigung nach Ablauf des 10. Jahres seit Erbringung der Einlage und nur mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht möglich.

Es dürfte davon auszugehen sein, dass die Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen von der jeweils aktuellen Eigenkapitalausstattung und Liquidität der LBBW abhängt. Insofern ist die Durchsetzung der Rückzahlungsoption risikobehaftet. Schlechtenfalls wäre das eingesetzte Kapital sehr langfristig – wenn nicht sogar dauerhaft – gebunden.

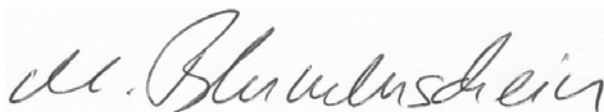
Nach unserer Beurteilung erhält die Stadt für die stille Beteiligung eine angemessene Vergütung. Unbefriedigend ist dagegen die vertraglich geregelte Teilnahme der stillen Beteiligung am Verlust und die „unbefristete Bindungsdauer“ des Vermögens.



## 5 Abschließendes Ergebnis der Prüfung

- 5.1** Die Jahresrechnung 2006 der Stadt war nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob
1. bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
  2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
  3. der Haushaltsplan eingehalten wurde und
  4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.
- 5.2** Der VwH erwirtschaftete 2006 eine Zuführung an den VmH von 182,6 Mio. €. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzuführungsrate betrug 32,3 Mio. €, so dass sich eine Nettoinvestitionsrate von 150,3 Mio. € ergab.
- Der Allgemeinen Rücklage (inkl. Teilrücklagen) wurden in 2006 per saldo 80,0 Mio. € entnommen.
- Die Schulden der Stadt (einschließlich innerer Darlehen) verringerten sich um 43,9 Mio. €, die der Eigenbetriebe (mit Trägerdarlehen) stiegen um 22,7 Mio. €, insgesamt lag die Verschuldung damit um 21,2 Mio. € unter der des Vorjahres.
- 5.3** Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung der Stadt haben wir in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Prüfungsfeststellungen sind für den Einzelfall von Bedeutung, sie wirken sich aber auf das Ergebnis der Haushaltsrechnung (§ 41 Abs. 3 GemHVO) und auf die VmR (§ 43 GemHVO) nicht so aus, dass sie der Feststellung der Jahresrechnung entgegenstünden.
- 5.4** Auf der Grundlage der in Stichproben und Schwerpunkten vorgenommenen Prüfung kann das Rechnungsprüfungsamt – unbeschadet der Inhalte dieses Schlussberichts – dem Gemeinderat empfehlen, die Jahresrechnung der Stadt für das Haushaltsjahr 2006 nach § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.

Stuttgart, 29. Oktober 2007



Manfred Blumenschein



**Abkürzungsverzeichnis**

<b>A</b>	AHO	Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.
	AK	Referat Allgemeine Verwaltung und Krankenhäuser
	AWS	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart
<b>B</b>	BgA	Betrieb gewerblicher Art
	BH	Bürgerhospital
<b>E</b>	ELW	Eigenbetrieb Leben & Wohnen, Landeshauptstadt Stuttgart
	EnBW	Energie Baden-Württemberg AG
<b>F</b>	FAG	Finanzausgleichsgesetz
	FiPos	Finanzposition
	FSG	Flughafen Stuttgart GmbH
<b>G</b>	GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
	GemKVO	Gemeinekassenverordnung
	GemO	Gemeindeordnung
	GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
	GHW	Geschäftsweisung für die Haushaltswirtschaft
	GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
	GRDRs	Gemeinderatsdrucksache
GVMR	Geldvermögensrechnung	
<b>H</b>	HAR	Haushaltsausgabereinst
	HER	Haushaltseinnahmest
	HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
<b>K</b>	KAG	Kommunalabgabengesetz
	KAR	Kassenausgabereinst
	KBB	Eigenbetrieb Kur- und Bäderbetriebe Stuttgart
	KBC	Klinikum Bad Cannstatt
	KDRS	Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart
	KER	Kasseneinnahmest
	KH	Katharinenhospital
	KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz
	KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
	KS	Klinikum Stuttgart
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg	
<b>L</b>	LBBW	Landesbank Baden-Württemberg
<b>N</b>	NKHR	Neues Kommunales Haushaltsrecht
<b>O</b>	OH	Olgahospital
<b>R</b>	RP	Regierungspräsidium
<b>S</b>	SES	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart
	SGB	Sozialgesetzbuch
	ShV	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge
	SJG	Referat Soziales, Jugend und Gesundheit
	SMK	Stuttgarter Messe- und Kongressgesellschaft mbH
SSB AG	Stuttgarter Straßenbahnen AG	

	SWSG	Stuttgarter Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH
<b>T</b>	TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
<b>U</b>	UA	Haushalts-Unterabschnitt
<b>V</b>	VmH	Vermögenshaushalt
	VmR	Vermögensrechnung
	VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
	VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
	VOL	Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)
	VwH	Verwaltungshaushalt
	VwV-VmR	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Vermögensrechnung nach § 43 GemHVO
<b>W</b>	WFB	Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen
	WK	Referat Wirtschaft und Krankenhäuser
<b>Z</b>	ZIP	Zukunftsinvestitionsprogramm

**Verzeichnis der wesentlichen Prüfungsberichte/Prüfungsfeststellungen****Amt für Liegenschaften und Wohnen**

- 03.11.2006 Jahresrechnungen 2004 bis 2006  
– Umzugsprämien (UA 6210)
- 09.11.2006 Jahresrechnung 2004  
– Wohnraumversorgung (UA 6210)
- 27.04.2007 Wohnbauförderung/Subjektförderung  
nach dem 4. Förderweg 2006
- 16.05.2007 Neuordnung eines Areals  
– Beauftragung eines Projektsteuerers
- 25.07.2007 Unvermutete Kassenprüfung beim Weingut
- 31.07.2007 Parkierungsanlagen beim Killesberg

**Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung**

- 28.07.2006 Umgestaltung eines Platzes  
– Abschluss eines Architektenvertrages
- 27.10.2006 Rückbau eines Büro- und Lagergebäudes  
– Beauftragung von Nachtragsangeboten
- 07.11.2006 Umgestaltung eines Platzes  
– Abrechnungsprüfung
- 27.12.2006 Sanierung eines Bürgerhauses  
– Abrechnungsprüfung
- 27.03.2007 Sanierung Weilimdorf 4 – Giebel –  
– Vertragsprüfung

**Amt für Umweltschutz**

- 02.11.2006 u. a. EU-Projekt MAGIC  
– Projektaufwendungen
- 20.02.2007 u. a. EU-Projekt AMICA  
– Projektaufwendungen
- 06.03.2007 EU-Projekt CoUrBIT  
– Projektaufwendungen
- 13.03.2007 EU-Projekt CIVITAS II – CARAVEL  
– Projektaufwendungen
- 27.06.2007 EU- 6th Framework Programme – BRITA in PuBs  
– Projektaufwendungen

**Betätigungsprüfung**

- 12.06.2007 Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der  
Stiftung Pragsattel zum 31.12.2005  
– Theaterhaus Stuttgart i.L. (Stiftung)  
– Theaterhaus Stuttgart e.V. (Theaterhausverein)
- 04.10.2007 Stille Beteiligung der LHS an der LBBW

**Bezirksämter**

- 09.11.2006 Vereinbarung über Vertretungsregelung im nördlichen Verbund

**Branddirektion**

- 20.06.2006      Neubau einer Leitstelle für Sicherheit und Mobilität  
– Abrechnungsprüfung
- 21.12.2006      Jahresrechnung 2006  
– Personalausgaben (UA 1300)
- 10.08.2007      Arbeitszeit bei der Berufsfeuerwehr

**Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart**

- 01.02.2007      Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005
- 05.10.2007      Erfolgsabhängige Vergütung von Geschäftsführern der  
Eigenbetriebe

**Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart**

- 30.11.2006 u. a.   Prüfung der Nutzungsentgelte leitender Ärzte für  
Liquidationseinnahmen in den Jahren 2005/2006
- 05.10.2007      Erfolgsabhängige Vergütung von Geschäftsführern der  
Eigenbetriebe

## Bürgerhospital

- 26.07.2006      Sanierung einer Station  
– Abrechnungsprüfung
- 21.11.2006      Prüfung des Anlagevermögens in den Werkstätten
- 21.12.2006      Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005

## Katharinenhospital

- 19.03.2006      Sanierung HNO  
– Abrechnungsprüfung
- 23.03.2006      Erweiterung und Sanierung der Dialyse  
– Beauftragung von Nachtragsangeboten
- 22.05.2006 u. a.   Neubau eines Versorgungstunnels  
– Beauftragung von Nachtragsangeboten
- 21.11.2006      Prüfung des Anlagevermögens in den Werkstätten
- 18.12.2006 u. a.   Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005  
– Personalaufwand
- 27.12.2006      Sanierung einer Station  
– Abrechnungsprüfung

## Krankenhaus Bad Cannstatt

- 24.09.2007      Prüfung der Zahlstelle – Automateninventur

**Eigenbetrieb Kur- und Bäderbetriebe Stuttgart**

- 16.01.2006      Eröffnung von Angeboten
- 03.11.2006      Umbau und Modernisierung von Mineralquellen  
– Abschluss eines Ingenieurvertrages
- 25.09.2007      Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006  
– KBB I (Mineralbäder)  
– KBB II (Hallen- und Freibäder)



**Eigenbetrieb Leben & Wohnen**

- 23.01.2006 Neubau eines Generationenhauses  
– Abrechnungsprüfung
- 17.11.2006 Neubau eines Generationenhauses  
– Abrechnungsprüfung
- 21.09.2007 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006
- 05.10.2007 Erfolgsabhängige Vergütung von Geschäftsführern der  
Eigenbetriebe

**Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart**

- 01.10.2007 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006
- 10.02.2006 u. a. Erweiterung der Schlammbehandlung  
– Abrechnungsprüfung
- 03.04.2006 Umbau eines Gebläsehauses  
– Abschluss eines Architektenvertrages
- 11.04.2006 Sanierung eines Mischwasserkanals  
– Abschluss eines Ingenieurvertrages
- 12.04.2006 u. a. Erneuerung eines Mischwassersammlers  
– Beauftragung von Nachtragsangeboten
- 19.04.2006 Biologische Reinigungsstufe  
– Abrechnungsprüfung
- 10.07.2006 Kanalerneuerung, Druckleitung  
– Abrechnungsprüfung
- 31.07.2006 u. a. Aufstellen einer Brennstoffzelle  
– Abschluss eines Ingenieurvertrages
- 25.10.2006 Erneuerung Klärgasspeicher/Ertüchtigung Faulung  
– Abrechnungsprüfung
- 08.12.2006 Neubau eines Faulbehälters  
– Abschluss eines Ingenieurvertrages
- 18.12.2006 Ersatzbeschaffung eines Wirbelschichtofens  
– Abrechnungsprüfung Honorar

**Garten-, Friedhofs- und Forstamt**

- 07.03.2006 Umgestaltung eines Platzes  
– Freihändige Vergabe von Ausstattungen
- 12.04.2006 Bau verschiedener Spielplätze  
– Abrechnungsprüfung
- 02.06.2006 Neubau eines Kinderspielplatzes  
– Erneuerung eines Kunststoffbelags
- 22.11.2006 Landschaftsbauarbeiten in einem Klärwerk  
– Beauftragung von Nachtragsangeboten
- 24.11.2006 Jahresrechnungen 2004  
– UA 7500 Friedhofswesen  
– UA 7510 Bestattungsdienst
- 13.12.2006 Querschnittsprüfung  
– Abrechnungsprüfung



- 26.06.2007 Jahresrechnung 2006  
– Personalausgaben Waldarbeiter (UA 8010 und 8550)

### **Gesundheitsamt**

- 21.05.2007 Jahresrechnung 2006  
– Ablieferungen aus Nebentätigkeiten

### **Haupt- und Personalamt**

- 06.10.2006 Unvermutete Kassenprüfung bei der Werkküche  
Schwabenzentrum
- 22.12.2006 SAP-Systemprüfung  
– Bereich Basis
- 09.01.2007 Bewertung von ausgewählten Dienstposten des Haupt- und  
Personalamts
- 20.02.2007 PWES-Monatsabrechnungsergebnisse für Bezüge und Entgelte  
und Buchung beim ELW
- 26.02.2007 Wohnungsbauförderung/Subjektförderung  
nach dem 4. Förderweg 2006
- 24.03.2007 Einführung eines Informations- und Steuerungssystems  
– Letter of intent –
- 18.06.2007 Jahresrechnung 2006  
– Externe Organisationsgutachten u. ä. (UA 0200)
- 21.06.2007 u. a. Fortschreibung der städtischen Vergabeordnung
- 05.07.2007 Verkauf von Telefonbüchern durch die Bezirksamter
- 21.08.2007 Jahresrechnungen 2004, 2005 und 2006  
– Gemeinschaftsverpflegung, Werkküchen (UA 0820)
- 21.08.2007 Auswirkungen des Ausfalls des Telefon-Privatwahlservers

### **Hochbauamt**

- 31.01.2006 u. a. Umbau einer Ballspielhalle  
– Abrechnungsprüfung
- 01.02.2006 u. a. Umbau und Erweiterung einer Schule  
– Abrechnungsprüfung
- 29.03.2006 u. a. Neubau einer Leitstelle  
– Abschluss von Ingenieurverträgen
- 30.03.2006 Erweiterung einer Schule  
– Vergabe der Rohbauarbeiten
- 18.04.2006 Umbau einer Ballspielhalle  
– Abrechnungsprüfung
- 21.06.2006 u. a. Umbau und Sanierung eines Verwaltungsgebäudes  
– Abrechnungsprüfung
- 05.07.2006 u. a. Bau eines Kunstmuseums  
– Abrechnungsprüfung
- 20.09.2006 u. a. Neubau eines Verwaltungsgebäudes  
– Vergabe verschiedener Gewerke

- 02.10.2006 Umbau und Sanierung eines Verwaltungsgebäudes  
– Abrechnungsprüfung Technische Gewerke
- 26.10.2006 Erweiterung einer Schule  
– Abrechnungsprüfung
- 24.11.2006 u. a. Bau einer Sporthalle  
– Abrechnungsprüfung
- 29.11.2006 u. a. Neubau eines Feuerwehrhauses  
– Vergabe der Rohbauarbeiten

### **JobCenter**

- 15.02.2007 Anordnungsbefugnis (UA 4040 und 4041)
- 13.03.2007 Jahresrechnung 2006  
– Kommunalen Anteil der Leistungen des SGB II der  
Zweigstelle Sillenbuch

### **Jugendamt**

- 14.06.2006 Bau einer Kindertagesstätte  
– Abrechnungsprüfung
- 03.11.2006 Einbruch in die Wohngruppe Uhlbach
- 08.01.2007 Jahresrechnung 2005  
– Stadtranderholung für Schulkinder (UA 4680)
- 23.01.2007 Unvermutete Kassenprüfungen bei städtischen Tageseinrichtungen für Kinder sowie Prüfung der Benutzungsgebühren im Bereich 6
- 28.03.2007 Jahresrechnung 2006  
– Leistungen nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)  
(Einzelfallprüfung im Bereich 4)
- 29.08.2007 Generationenzentrum „Alt und Jung unter einem Dach“  
– Prüfung des Mietvertrags
- Wirtschaftliche Jugendhilfe  
– Einzelfallprüfungen

### **Kulturamt**

- 31.10.2006 u. a. Stuttgarter Philharmoniker  
– Landeszuschuss 2005
- 03.07.2007 u. a. – Landeszuschuss 2006
- 30.04.2007 Jahresrechnungen 2004 und 2005  
– Linden-Museum (UA 3100)
- 17.08.2007 Museumspädagogischer Dienst  
– Honorare für die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

### **Oberbürgermeister**

- 20.06.2007 Theaterhaus Stuttgart e.V.  
– Betriebszuschuss 2005

### **Referat AK**



- 31.10.2006 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen  
26.06.2007 Zuwendungen
- 15.05.2007 Beförderung und Versendung von Schriftstücken, die nicht im  
Zusammenhang mit der Arbeit der Fraktionen und Gruppierungen  
des Gemeinderats stehen

**Referat KBS**

- 19.10.2006 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen  
Zuwendungen

**Referat SJG**

- 19.10.2006 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen  
Zuwendungen

**Referat T**

- 29.06.2007 Straßenbeleuchtungsvertrag

**Schulverwaltungsamt**

- 05.12.2006 u. a. Sanierung eines Brandschadens  
– Abschluss von Ingenieurverträgen
- 24.01.2007 Jahresrechnungen 2005 und 2006  
– Lehrmittel, Lernmittel, Verbrauchsmaterialien  
(UA 2110 bis 2850 und 2910)
- 13.02.2007 Jahresrechnungen 2005 und 2006  
– Gebäudeinnenreinigung, Fensterreinigung, Außenreinigung  
(UA 2110 bis 2850 und 2910)
- 12.03.2007 Jahresrechnungen 2005 und 2006  
– Transportdienste für behinderte Kinder  
(UA 2110 bis 2850 und 2910)
- 12.04.2007 Brandfall Steinbeisschule/Gebäudeversicherung
- 18.06.2007 Schülerbeförderungskosten
- 22.08.2007 Jahresrechnung 2006  
– Personalausgaben Schulhausmeister (UA 2110 bis 2850)

**Sozialamt**

- Abrechnung mit dem Kommunalverband für Jugend und  
Soziales Baden-Württemberg
- 12.01.2007 – Abschlussübersicht auf 31.12.2006
- 10.05.2007 – Abschlussübersicht auf 31.12.2006  
(Berichtigung vom 10.04.2007)
- 24.04.2007 Jahresrechnung 2006  
– Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bei  
vollstationärer Unterbringung
- 26.06.2007 Jahresrechnung 2005  
– Lastenausgleichsverwaltung (UA 4090)
- 24.07.2007 Jahresrechnung 2005  
– Autonomes Frauenhaus (UA 4700)
- 15.08.2007 Jahresrechnung 2005  
– Städtisches Frauenhaus (UA 4390)

- Sozialhilfe  
– Einzelfallprüfungen

**Sportamt**

- 16.05.2006 Interimsmaßnahmen zur Fußball-WM 2006  
– Nachträgliche Forderungen des Projektsteuerers
- 14.12.2006 Gottlieb-Daimler-Stadion  
– Prüfung eines Verwendungsnachweises
- 20.12.2006 Jahresrechnungen 2002 bis 2005  
– Förderung des Sports/Zusätzliche Themen (UA 5500)

**Stadtkämmerei**

- 09.10.2006 Stuttgart 2012 GmbH i.L.  
– Abrechnung MercedesCup
- 07.03.2007 Zuweisungen aus der Spielbankabgabe 2006
- 06.07.2007 Vermögen von Betreuten der Betreuungsbehörde  
– Haushaltsmäßiger Nachweis
- 10.07.2007 Durchlaufende Mündelgelder  
– Differenz beim Mündelvermögen der Minderjährigen

**Stadtmessungsamt**

- 23.05.2007 Informationsschreiben nach § 13 VgV

**Tiefbauamt**

- 16.02.2006 Umbau eines Platzes zum Kreisverkehr  
– Abschluss eines Ingenieurvertrages
- 21.02.2006 u. a. Bau eines Stadtbahntunnels  
– Beauftragung eines Nachtragsangebotes
- 30.03.2006 u. a. Sanierung einer Fußgängerzone  
– Beauftragung von Nachtragsangeboten
- 26.04.2006 Erschließung eines Neubaugebietes  
– Abrechnungsprüfung
- 17.05.2006 Überdeckung einer Bundesstraße  
– Vergabe der Metallbauarbeiten
- 20.06.2006 u. a. Bau eines Regenüberlaufbeckens  
– Abrechnungsprüfung Honorar
- 11.10.2006 Erschließung eines Generationenhauses  
– Abrechnungsprüfung
- 22.12.2006 Unterhaltung einer Straße  
– Beauftragung eines Nachtragsangebotes

